

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

46. Jahrgang

1990

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Grafschaften in Bischofshand

Von

Hartmut Hoffmann

Inhalt: I. Einleitung S. 375. – II. Die einzelnen Grafschaften S. 377. – III. Das politische Problem S. 456. 1. Die Grafschaft im ottonischen und salischen Reich S. 456. 2. Verschiedene Arten von *comitatus* S. 457. 3. Komitat = Bannimmunität S. 460. 4. Die größeren Bischofsgrafschaften vor dem Investiturstreit S. 461; a. Laiengrafen in Bischofsgrafschaften S. 461; b. Die Grafenernennung S. 462; c. Finanzielle Motive? S. 464; d. Die Lehensbindung S. 469; e. Die Bewältigung von Konflikten S. 471. 5. Die Bischofsgrafschaften im Investiturstreit S. 477. – IV. Ergebnis S. 478.

I. Einleitung

„Ganze Grafschaften“ seien seit Otto III. in den Besitz der deutschen Bischofskirchen gelangt, schrieb Robert Holtzmann 1941 in seiner „Geschichte der sächsischen Kaiserzeit“ (S. 182). Das war damals keine neue Erkenntnis; sondern er wiederholte nur, was lange vor ihm in den Darstellungen des ottonischen Zeitalters zu lesen war, und Gleiches oder Ähnliches haben auch seine Nachfolger bis zu unseren Tagen gesagt. Die Übertragung „ganzer Grafschaften“ bildete in dieser Sicht einen Höhepunkt ottonisch-salischer Herrschaftspraxis, durch sie wurde „die Fortbildung der bischöflichen Territorialgewalt“, wie Albert Hauck es ausgedrückt hat¹, gleichsam auf die Spitze getrieben.

Während in den größeren Überblickswerken, die dem Reich der Ottonen und Salier gewidmet sind, im allgemeinen nur wenige Sätze auf das Problem eingehen und sie beim Leser den vagen Eindruck gesteigerter geistlicher Fürstenmacht hinterlassen, hat sich in der landesgeschichtlichen Forschung, wenn nicht geradezu ein Widerspruch, so doch gelegentlich ein Bedenken zu Wort gemeldet. Man entdeckte nämlich, daß der spätmittelalterliche Territorialstaat der deutschen Kirchenfürsten vielfach gerade da nicht entstanden war, wo die ottonischen oder salischen Könige den Bischöfen den *comitatus* übertragen hatten. Hätte man nicht erwarten dürfen

¹) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (91958) S. 409 f.

– so lief wohl die Überlegung –, daß die Grafschaft in Bischofshand, wenn denn eine solche Machtfülle in ihr beschlossen gewesen sein sollte, geradezu den Kern der Territorialherrschaft hätte bilden müssen? Die Frage, was jene Verleihungen tatsächlich bezweckt hatten, drängte sich unter diesen Umständen eigentlich auf, wurde allerdings meistens nicht weiterverfolgt. Immerhin bemühte sich Walter Schlesinger um eine Antwort. Er meinte, die Schenkung ganzer Grafschaften an die Kirche bedeute nur, „daß ein Teil des Königsgutes in das Reichskirchengut übergeführt“ worden sei². Leider fügte er keine Belege bei, so daß wir es hier allenfalls mit einer Vermutung zu tun haben. Wenn wir in dieser Richtung suchen, werden wir leider nicht fündig. Es gibt zwar ein paar Fälle, wo Königsgut zusammen mit dem *comitatus* verschenkt wird (DH II 178, DKo II 178, DH III 77, DH IV 424), aber das wird in den Urkunden dann auch eigens gesagt und war offensichtlich nicht die Regel. Wo auf der anderen Seite die Grafschaftsvergaben nichts dergleichen verlauten lassen, sind wir kaum berechtigt, die *comitatus*-Schenkungen als Königsgutschenkungen zu deuten. Gegen Schlesingers These sprechen zudem all diejenigen Grafschaften, die zwar auf dem Pergament einem Bischof übertragen werden, in Wirklichkeit jedoch dem alten Grafen verblieben sind oder gleich wieder einem neuen verliehen werden³.

Darauf wies Timothy Reuter hin, der anmerkte, „fast alle Grafschaften“, die den Bischöfen gegeben wurden, seien trotzdem von Laien verwaltet worden, diese hätten eben nur den Lehnsherrn gewechselt, d. h. die Grafschaft nicht mehr vom König, sondern vom Bischof erhalten⁴. Das war eine Beobachtung, die der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommt, doch ist das Problem damit natürlich nicht erledigt. Denn es stellt sich sogleich die weitere Frage, welchen Sinn unter solchen Umständen die Grafschaftsschenkungen noch gehabt haben können.

Andere Forscher sprechen in wenig präzisen Wendungen davon, daß der König auf diese Weise mit Hilfe der Bischöfe, die an Ort und Stelle saßen, die Grafen habe besser kontrollieren können, als er selbst es vermocht hätte, da er ja meistens in der Ferne weilte⁵. Was man sich unter einer solchen

²) W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (21964) S. 200.

³) Dazu unten S. 461 ff.

⁴) T. Reuter, The „Imperial Church System“ of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: Journal of Eccles. Hist. 33 (1982) S. 362; aus der älteren Literatur vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 257 ff.; R. Schröder – E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (71932) S. 537.

⁵) So zum Beispiel W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (1968) S. 68.

„Kontrolle“ vorstellen soll, wird dann freilich nicht ausbuchstabiert, es bleibt bei der unbestimmten Andeutung. Ähnlich verhält es sich mit der des öfteren anzutreffenden Meinung, eine solche Grafschaftsschenkung sei „gegen den Adel“ (sprich: gegen den Laienadel) gerichtet gewesen⁶, oder auch mit der entgegengesetzten Behauptung, an dem Beziehungsdreieck König – Bischof – Graf habe sich dadurch nichts geändert⁷. Die eine wie die andere Auffassung wird nicht bewiesen. Will man hier klarer sehen, muß man zunächst einmal herausfinden, was aus den Grafschaften, die der König den Kirchen schenkte, geworden ist.

II. Die einzelnen Grafschaften

Eine Übersicht über die Grafschaftsschenkungen an die Bischöfe hat uns Leo Santifaller in seiner Abhandlung „Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems“ gegeben⁸. Sie dürfte alles andere als vollständig sein. Dabei fällt weniger ins Gewicht, daß dies oder jenes wie etwa die Übertragung des Hennegaus an Lüttich (DH IV 242) oder die Basler Privilegien von 1041 und 1080 (DH III 77 und DH IV 327), die letztlich doch in unseren Zusammenhang gehören, übersehen worden ist oder jedenfalls darin vermißt werden kann. Auch geht es nicht darum, daß es zu den einzelnen aufgeführten Fällen weitere Nachrichten gibt, die bestätigend und ergänzend hinzutreten können. Viel wichtiger ist es sich klarzumachen, daß die Überlieferung als solche große Lücken hat. Unser Wissen von den Schenkungen hängt ja oft von einer einzigen Urkunde ab, und andererseits können wir wiederholt aus späteren Quellen erschließen, daß ältere Diplome verlorengegangen sind. Wenn das sogar für Bistümer wie Würzburg und Bamberg gilt, aus denen sich sonst die Königsurkunden in stattlicher Menge erhalten haben, auf wieviel größere Verluste muß man dann dort

⁶) W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Veröff. des Instituts für Histor. Landesforschung der Universität Göttingen 4 (1971) S. 265.

⁷) H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106 – 1125, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57 (1959) S. 144 f.

⁸) Wien SB. 229, 1. Abh. (1964) S. 105–115. – Die ältere Meinung, daß Kloster Weißenburg die Grafschaft im Heistergau besessen habe, wird wohl zu Recht bezweifelt von A. Schäfer, Weißenburger Fiskalzehnt und fränkisches Königsgut im Heistergau und Rammagau in Oberschwaben, in: Zs. f. württemberg. LG 25 (1966) S. 14–18. Die Urkunde, aus der man dies gefolgert hatte, ist alles andere als eindeutig, das Wort *comitatus* kommt überhaupt nicht darin vor: D. Schäfer, Württembergische Geschichtsquellen 2 (1895) S. 284–286 Nr. 35; Ch. Dette, Liber Possessionum Wizenburgensis (1987) S. 152 Nr. 306.

gefaßt sein, wo die Diplome überhaupt zu den Rara oder Rarissima zählen! Was wir an Königsurkunden für Köln und Mainz aus dem 10. und 11. Jahrhundert besitzen, ist dürftig genug, und zumal an Originalen mangelt es fast gänzlich. Noch trüber sieht es in Konstanz aus, wo aus dem genannten Zeitraum ein einziges Diplom bekannt ist. In Münster sind die älteren königlichen Privilegien des Hochstifts verlorengegangen, und gerade hier hat man allen Anlaß zu vermuten, daß in ottonisch-salischer Zeit der Bischof mit Grafschaftsschenkungen reich bedacht worden ist⁹. Schließlich kommt hinzu, daß manche Grafschaftsurkunden vielleicht auch deshalb nicht aufbewahrt worden sind, weil sie in späterer Zeit ihren ursprünglichen Wert eingebüßt hatten. Auf jeden Fall kann man angesichts der Überlieferungslücken, mit denen wir rechnen müssen, kaum irgendwelche Schlüsse im Hinblick auf die geographische Verteilung der Vergabungen ziehen – mit Ausnahme wohl des bayrischen Gebiets. Wenn dort keine Grafschaften in die Hände der Bischöfe gelangt sind (wir sehen von dem Sonderfall Brixens einmal ab), so mag das daran liegen, daß die bayrischen Grafschaften nicht im gleichen Verhältnis zum König gestanden haben, wie das andernorts im Deutschen Reich gegeben war. Freilich betreten wir hier das Gebiet der Spekulation. Viel hängt in dieser Beziehung davon ab, ob mit den *comites*, die zufolge den Ranshofener Gesetzen der Gerichtshoheit des Herzogs unterstanden, alle oder wenigstens die meisten bayrischen Grafen oder doch bloß einige von ihnen gemeint waren¹⁰. Das ist leider nicht klar und daher umstritten.

In der folgenden Zusammenstellung, der das simple Prinzip der alphabetischen Abfolge der Bistümer zugrundeliegt, sollen nun alle Grafschaftsver-

⁹) J. Ficker - P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 3 (Neudruck 1961) S. 350 ff., bes. 357 f., 360; die Ausnahme DH II 402 ist im Kopialbuch von Liesborn auf uns gekommen. Vgl. auch Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: 49. Jahresbericht über das Kgl. Paulinische Gymnasium zu Münster Schuljahr 1867–68 (1868) bes. S. 10 f. – Zur Lage in dem Nachbarbistum Osnabrück siehe K. Sopp, Die Entwicklung der Landesherrschaft im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Diss. phil. Tübingen 1902) S. 19–22; DA 137.

¹⁰) MGH LL 3, S. 484 f. c. 4, 6. Vgl. E. Klebel, Vom Herzogtum zum Territorium, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, FS zum 70. Geburtstag von Th. Mayer 1 (1954) S. 214–216; H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, in: ZRG Germ. 71 (1954) S. 266 f. – C. Plank, Die Regensburger Grafschaft im Unterinntal und die Rapotonen, in: Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum 31 (1951) S. 561–565, hat gemeint, das Bistum Regensburg habe eine Grafschaft bzw. „Güter des Inntals mitsamt den Grafenrechten“ von Heinrich II. bekommen. Die Hypothese ist zu unsicher, als daß wir uns mit ihr auseinanderzusetzen brauchen.

gaben im Deutschen Reich der Ottonen- und Salierzeit erfaßt werden. Wie es bei dergleichen Abgrenzungen in der mittelalterlichen Geschichte üblich ist, kann man darüber streiten, ob dieser oder jener Einzelfall in den Katalog hineingehört oder nicht hineingehört. Trient wurde berücksichtigt, obschon es in der Kirchenprovinz Aquileja lag und anders als das Nachbarbistum Brixen nicht zu Bayern gerechnet wurde. Inkonsequent scheint es zu sein, Basel hier aufzunehmen, die anderen burgundischen Bistümer dagegen auszulassen. Die Entscheidung kann indessen nicht nur mit der größeren Königsnähe von Basel begründet werden, sondern ergibt sich auch daraus, daß die einschlägigen Privilegien etwa für Lausanne und Sitten bereits aus der rudolfingischen Zeit stammen und insofern wohl in einem anderen politischen Kontext zu sehen sind¹¹.

B a m b e r g

Von *comitatus*, über die die Bamberger Kirche verfügte, ist zum ersten Mal in Konrads II. großer Besitzbestätigung von 1034 die Rede. Sie werden dort freilich nicht einzeln bei ihren Namen genannt, sondern kommen bloß allgemein zwischen *monasteria* und *fora* wie in einer Pertinenzformel vor (DKo II 206a und b)¹². Es liegt nahe zu vermuten, daß bereits Heinrich II., der Gründer und große Gönner des Bistums, und nicht erst der viel weniger „aufgeschlossene“ Salier die Grafschaften geschenkt hat. Eine ältere Urkunde hat sich nicht erhalten, doch muß sie wohl vorausgesetzt werden, da sonst die Erwähnung der *comitatus* im Diplom Konrads II. schwer zu erklären wäre¹³.

¹¹) Vgl. R. Poupardin, *Le royaume de Bourgogne (888–1038)* (1907) S. 430–457; Th. Mayer-Edenhauser, *Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel*, in: ZGORh N. F. 52 (1939) S. 231.

¹²) Zu den Nachurkunden Heinrichs III. und Heinrichs IV. siehe H. Hoffmann, *Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II.*, in: DA 44 (1988) S. 390 Anm. 1.

¹³) Th. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 261, nimmt an, daß Heinrich II. „dem Bischof eine lehenherrliche Stellung in den beiden Grafschaften (Volkfeld und Radenzgau) eingeräumt hat, wenn auch eine urkundliche Verleihung nicht erfolgt ist“. Mayer S. 257 ff. erkennt, daß die immunitätsartige Schutzbestimmung von JL 3954 sich nur auf den Besitz der Bamberger Kirche, nicht auf irgendwelche Grafschaften oder gar auf die Diözese bezieht: H. Zimmermann, *Papsturkunden 896–1046 Bd. 2, Österr. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl. Denkschriften* 177 (1985) S. 832 Nr. 435. Die allein von Schannat überlieferte Formulierung der Zeugennotiz zu DH II 335 (wo vier Grafen als *militēs* des Bischofs aufgeführt werden) ist nicht über jeden Verdacht erhaben: das Wort *Bambergenses* ist zu Beginn des 11. Jahrhunderts unmöglich, und auch die zusammenfas-

(Nr. 1) Genauer sagt dann erst das DH IV 208 von 1068. Heinrich IV. verbriefte nämlich dem Bistum Bamberg die Grafschaften Radenzgau, Saalegau, Grabfeld und Volkfeld sowie *ceteros* [scil. *comitatus*] *omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes*. Präzisierend heißt es dazu, daß sie schon von „unseren Vorgängern“ – und das heißt: spätestens 1056 – geschenkt worden seien. Was mit den „übrigen (Grafschaften) irgendwo in unserem Reich, die dazugehören“, gemeint sein soll, ist unklar. Man könnte an den Komitat im Rangau denken, der im 12. Jahrhundert als bambergerisch bezeugt ist (siehe unten Nr. 2) oder an immunitätsartige Gerichtsbezirke außerhalb der Bamberger Diözese.

Darüber hinaus schenkte der König der Bischofskirche alles, was ihm oder seinen Vorgängern an Liegenschaften und Hörigen in den genannten Grafschaften sei es aufgrund der Ausübung der öffentlichen Gewalt (*in placitis publicis legitimisve*), sei es infolge von privatrechtlichen Auseinandersetzungen (*in privatis causis*) oder sonstwie zugefallen war¹⁴. Diese *specialis traditio* ist von der vorausgegangenen Bestätigung der Komitate scharf zu unterscheiden. Was Heinrich IV. hier an zweiter Stelle gewährte, wird den Bischöfen vermutlich im großen ganzen zu ungeschmälerter Nutzung verblieben sein, während von den Grafschaften ein Gleiches wohl kaum gesagt werden kann.

Am klarsten liegen die Dinge im Radenzgau. Von 1056 bis 1089 ist dort ein Graf Kraft bezeugt¹⁵. Seine beiden Nachfolger Adalbert und Rapoto stammten aus der Familie der Abenberger, um 1135 gelangte die Grafschaft im Radenzgau in den Besitz von Andechs-Meran, und erst als dieses Ge-

sende Rubrizierung *milites et servientes* macht keinen guten Eindruck, zumal da die *servientes* danach noch extra erwähnt werden. Mayer glaubt, der fragliche Passus in JL 3954 habe die Bedeutung gehabt, „daß der Bischof dem Grafen Anordnungen erteilte, die dieser auszuführen hatte“ (S. 258), auch habe der König eine dementsprechende „Verfügung getroffen“ (S. 260) und durch die Grafschaftsverleihung sei der Bischof „unmittelbar ein Organ des zentralistischen Staates“ geworden (S. 263): das alles scheint auf Prämissen zu beruhen, die mit dem Quellenbefund kaum zu vereinbaren sind.

¹⁴) Den Satz (*Insuper etiam* usw.) hat E. Frhr. von Gutenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1966, Nachdr. der Ausgabe im 79. Bericht des Histor. Vereins Bamberg 1927) S. 200, mißverstanden, insofern als er darin eine Erläuterung des „Inhalts der Grafenrechte“ gesehen hat. Daß es nicht um Hoheitsbefugnisse, sondern um Besitzungen ging, macht schon der Zusatz deutlich: *ea ratione, ut ... eorundem prediorum omniumque earum appendiciarum liberam posthinc habeant* [scil. die Bischöfe] *facultatem ... commutandi precariandi* usw.

¹⁵) DH III 379, DDH IV 72, 88, 198, 407; Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia (1869, ²1964) S. 498 Nr. 8.

schlecht 1248 ausstarb, konnte der Bischof von Bamberg die Grafschaft im Radenzgau als erledigtes Lehen einziehen¹⁶.

Die drei übrigen Gaue, die in DH IV 208 aufgezählt werden, lagen überwiegend außerhalb der Bamberger Diözese. Man hat daher gemeint, daß der Bischof jeweils bloß in einem Teil von ihnen die Grafschaft erhalten habe, nämlich nur da, wo die Bamberger Kirche auch umfangreicheren Besitz hatte¹⁷. An sich ist eine derartige Verkleinerung der Komitate oder anders gesagt: eine Aufspaltung eines Gaus in zwei (oder mehr) Komitate denkbar. Auf der anderen Seite ist es durchaus vorgekommen (z. B. in Bremen Nr. 5 und 6 oder in Hildesheim Nr. 19), daß ein Bischof die Grafschaft in einem Gebiet erhielt, welches nicht zu seinem Bistum gehörte. Da die Quellen über die Ausdehnung jener drei Bamberger Komitate nichts mitteilen und angesichts des raschen Wandels, der gerade im 11. und frühen 12. Jahrhundert stattgefunden hat, Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen nicht statthaft sind, wird man die Frage lieber offen lassen wollen.

Im Grabfeld sind in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts mehrere Grafen namens Otto bezeugt. Zur selben Familie gehörten anscheinend die Goswine, von denen der erste dort von 1049 bis 1065 nachweisbar ist¹⁸. Dieser kommt in den Bamberger Quellen wiederholt vor, man darf vermuten, daß er seine Grafschaft von dem Bistum zu Lehen hatte. Wenn die Wendung *in comitatu vestro*, die in einem Brief des Jahres 1061 an Bischof Gunther steht¹⁹, sich auf das Grabfeld bezieht, dann kann sie dafür zur Bestätigung dienen. Im 12. Jahrhundert wird die Entwicklung undurchsichtig, die Henneberger und andere Geschlechter treten jetzt in der Gegend hervor, von einer Grafschaft Grabfeld ist nicht mehr die Rede.

¹⁶) von Guttenberg, Territorienbildung S. 204 f.; E. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs (1877) S. 73 f.

¹⁷) von Guttenberg, Territorienbildung S. 197 ff.; Mayer (wie Anm. 13) S. 270.

¹⁸) E. Zickgraf, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen, Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 22 (1944) S. 52 f., unterscheidet nicht genau genug zwischen den verschiedenen Trägern des Namens; E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850) S. 360 f. Nr. 751; Jaffé, Monumenta Bambergensia S. 498 Nr. 8, S. 502 Nr. 10; C. Erdmann - N. Fickermann, Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5 (1950) S. 111 Nr. 63, S. 115 Nr. 67, S. 202 Nr. 9; Annales Hildesheimenses a. 1065, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. (1878) S. 47; von Guttenberg, Territorienbildung S. 239; K. Lübeck, Die Gaugrafen des Grabfeldes, in: ders., Fuldaer Studien 2, 28. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins (1950) S. 19-41, bes. 36-38; H. Wagner, Neustadt a. d. Saale, Historischer Atlas von Bayern Teil Franken I 27 (1982) S. 53-55.

¹⁹) Siehe unten S. 474.

Über die Grafschaft im Volkfeld läßt sich nur wenig sagen. Dort wird ein Graf Dietmar 1007 schon vor der Gründung des Bistums Bamberg erwähnt und erscheint dann in den Urkunden noch bis 1023²⁰. Nach einer Lücke von mehreren Jahrzehnten hat man als letzten Beleg die sog. Stiftungsurkunde von Heidenfeld verwertet, das um 1069 *in pago Volcfeld in comitatu Hessi* lokalisiert wird. Über Hessi ist sonst nichts bekannt. Man hat bezweifelt, daß er „Graf über das ganze Volkfeld“ gewesen sei, und ihn anscheinend bloß dem würzburgischen Teil des Gaus zugerechnet. Jedoch der Zweifel muß wohl noch tiefer greifen. Die Heidenfelder Urkunde existiert nämlich nicht mehr im Original, sondern ist lediglich über den Codex Udalrici und in einem Druck, der auf einer (vom Codex Udalrici unabhängigen?) Abschrift fußt, auf die Nachwelt gekommen. In beiden Überlieferungssträngen lesen wir *in pago N in comitatu N*. Erst P. Oesterreicher hat in seiner Edition der Urkunde, die im übrigen auf den Codex Udalrici zurückgeht, die beiden Namen an die Stelle der N's gesetzt. Hessi scheint eine ziemlich willkürliche Konjektur zu sein und ist daher vermutlich aus der historischen Überlieferung zu streichen²¹. Bei so dürftigem Quellenstand ist nun über die Lehensbeziehungen der Grafen zum Bistum kaum eine sichere Aussage möglich. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß jener Dietmar die Grafschaft vom Bischof zu Lehen genommen hat, denn sie dürfte schon unter Heinrich II. an das Hochstift gekommen und Dietmar selbst scheint auch dessen Vogt gewesen zu sein²².

Über die Grafschaft im Saalegau ist aus dem 11. und dem frühen 12. Jahrhundert nichts weiter in Erfahrung zu bringen²³.

(Nr. 2) 1157 war ein Streit zwischen dem Bischof von Würzburg auf der einen und dem Bischof von Bamberg und seinem Vogt Rapoto von Abensberg auf der anderen Seite entbrannt. Es ging um die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft im Rangau, mit der Rapoto von Bamberg belehnt worden war. Sich auf sein Herzogtum berufend, bestritt der Würzburger den Bamber-

²⁰) DDH II 135, 168, 219, 366, 496.

²¹) von Guttenberg, Territorienbildung S. 202; Jaffé, Monumenta Bambergensia S. 66 (Cod. Udalrici Nr. 35); Aem. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis (1794) Cod. prob. S. 21f. Nr. XXII; P. Oesterreicher, Geschichte der Herrschaft Banz 2 (1833) S. VI f. Nr. III. Für freundliche Auskunft, zumal bezüglich des handschriftlichen Befunds des Codex Udalrici, bin ich Frau Dr. Claudia Märkl, München, sehr zu Dank verpflichtet. – Nach E. Frhr. von Guttenberg, Aus Bamberger Handschriften, in: Zs. für bayerische LG 3 (1930) S. 336, wäre der bis 1059 bezugte Bamberger Hochstiftsvogt Wolfram „wohl auch ... Graf des Volkfelds“ gewesen.

²²) DH II 335.

²³) von Guttenberg, Territorienbildung S. 201, 203, 253.

gern diese Ansprüche und wollte selber Zentgrafen einsetzen und die Rechtsprechung wahrnehmen. Friedrich Barbarossa entschied damals zugunsten von Bamberg und gab zugleich eine entsprechende Zusicherung *de aliis comitatibus generaliter ubique provinciarum imperiali beneficio ad ... Babenbergensem ecclesiam pertinentibus* (DF I 305)²⁴. Von den „anderen Grafschaften“ ist hier nicht mehr zu reden, auch wenn deren Umfang in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wenig klar ist. Auf welchem Weg Bamberg den Komitat im Rangau erworben hat, läßt sich kaum noch feststellen. Wenn das schon im frühen 11. Jahrhundert geschehen sein sollte, könnte es sich wohl nur um einen Teil des Gaus gehandelt haben, da der bzw. ein *comitatus Rangouui nominatus* bereits im Jahr 1000 an Würzburg geschenkt worden war (Nr. 57). Wahrscheinlicher ist es, daß aus dem alten Bamberger Immunitätsbezirk um Herzogenaurach mit der Zeit eine „Grafschaft“ geworden war und diese 1157 gegen Würzburger Ansprüche verteidigt werden mußte²⁵.

B a s e l

(Nr. 3) 1041 schenkte Heinrich III. dem Bistum Basel *quendam nostre proprietatis comitatum Augusta vocatum in pagis Ougestgouue et Sisgouue situm*, d. h. die Grafschaft Augst im Augst- und im Sisgau (DH III 77)²⁶. Hier läßt uns schon die ungewöhnliche Formulierung aufhorchen – nämlich daß der Komitat geographisch gleich doppelt definiert wird: zum einen durch einen Ortsnamen (?), zum anderen durch zwei Gaunamen. Die Urkunde spricht also nicht von einem größeren Gebiet, das zwei Gauen zugehört – um das auszudrücken, hätte *comitatus in pagis O. et S. situm* genügt

²⁴) Reg. Imp. IV 2, S. 146 Nr. 468; die Urkunde über das Urteil wurde erst am 14. Februar 1160 ausgestellt. Der Passus über die *alii comitatus* lehnt sich vielleicht an DH IV 208 an: *ceterosque [scil. comitatus] omnino in qualibet regni ... nostri provincia eo pertinentes*.

²⁵) von Guttenberg, Territorienbildung S. 206 f.; vgl. auch Th. Mayer, Die Würzburgische Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium Minus, in: Aus Geschichte und Landeskunde ... F. Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet (1960) S. 247–277, bes. 263 ff.; auch abgedruckt (mit vielen Druckfehlern) in: Jb. des Historischen Ver. Württembergisch-Franken 57 (1973) S. 3–29, bes. 14 ff.

²⁶) Vgl. C. Roth, Augstgau, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz hg. H. Türlér u. a. 1 (1921) S. 478. Zu Augst und Herkingen siehe ferner Th. Mayer-Edenhauser, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel, in: ZGORh N.F. 52 (1939) S. 230–233, mit gewagten, geopolitischen Spekulationen; R. Massini, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites, Baseler Beitr. zur Geschichtswissenschaft 24 (1946) S. 23 f., 134 f., 202.

–, sondern von einem Ort mit etwas Umland, das zufällig in mehr als einem Gau lag. Ferner ist folgendes zu beachten: Wenn der König über eine Grafschaft verfügt und dabei überhaupt seine Verfügungsgewalt betont, sagt er in anderen Fällen, er halte sie in seiner Hand oder sie unterliege seiner *dicio* (DH III 152) oder es sei ein *comitatus nostri iuris* (DH IV 18). In der Basler Schenkung ist dagegen von einer „Grafschaft unseres Eigentums“ die Rede. Das könnte darauf hinweisen, daß es sich um einen Reichsgutbezirk handelt, der sich wahrscheinlich weitgehend mit einem Gerichtsbezirk deckte²⁷. Zudem begründete der König die Vergabung damit, daß er der Armut des Bistums abhelfen wolle. Und schließlich kommt hinzu, daß von einem *comitatus Augusta* in den späteren Quellen nicht mehr die Rede ist. Das alles spricht dafür, daß man 1041 in erster Linie eine wirtschaftliche Stärkung des Hochstifts beabsichtigt hat, nicht aber eine politische Reorganisation der oberrheinischen Landschaft.

Die bisherige Forschung wollte aus der Schenkung ableiten, daß der Bischof dadurch zum Grafen im Sisgau geworden sei, er die Grafschaft aber alsbald wieder verlehnt habe²⁸. Aus dem DH III 77 kann man eine solche Auffassung schwerlich beweisen. Die harten Fakten sind folgende: 1048, also bloß wenige Jahre später, erscheint ein Graf Rudolf im Besitz eines *comitatus in pago Sysgowe* (DH III 219). Es ist jedoch fraglich, ob er uns als Basler Lehensgraf zu gelten hat. Die Grafschaft im Sisgau scheint überhaupt in den nächsten Jahrhunderten aus den Quellen zu verschwinden und erst um 1300 wieder aufzutauchen²⁹. Und noch später finden wir endlich den Bischof von Basel im Besitz der Landgrafschaft: er belehnte 1363 damit die Grafen von Thierstein, Froburg und Habsburg³⁰. Ob sein Verfügungsrecht sich von dem Diplom des Jahres 1041 herleitete, ist in Anbetracht der riesigen Lücke, die hier klappt, doch recht unsicher.

²⁷) Ähnlich bereits J. E. K o p p, Der Sisgau mit Augst kommt an das Hochstift Basel, in: ders., Geschichtsblätter aus der Schweiz 2 (1856) S. 40–43; dagegen A. H e u s l e r, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (1860) S. 23–25.

²⁸) A. H e u s l e r aa.O. S. 23–35; A. B u r c k h a r d t, Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel und die Landgrafschaft im Sisgau, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte hg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel 11 (= N.F. 1) (1882) S. 16, 19; E. L. R o c h h o l z, Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues, in: Argovia 16 (1885) S. VIII, 3f.; W. M e r z, Die Burgen des Sisgaus 2 (1910) S. 1–5, 150–183; H. B ü t t n e r, Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter, VuF 15 (1972) S. 212.

²⁹) K. G a u s s, Die Landgrafschaft im Sisgau, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 14 (1915) S. 129.

³⁰) H. B o o s, UB der Landschaft Basel (1881) S. 364 f. Nr. 388.

(Nr. 4) Ähnlich ist vielleicht der *comitatus Haerichingen in pago Buhs-gowe* zu beurteilen, den Heinrich IV. 1080 dem Bischof Burchard von Basel gab (DH IV 327). Auch hier wird die Grafschaft durch einen Ortsnamen und zugleich in einem Gau situiert; und auch sie taucht später nie wieder auf, ja, sie wird überhaupt nur in diesem Diplom erwähnt. Vermutlich wird man in ihr eine Gerichtsstätte mit einer im Umkreis gelegenen Grundherrschaft zu sehen haben³¹.

In der Literatur wird der *comitatus* Herkingen mit der Grafschaft bzw. Landgrafschaft im Buchsgau identifiziert, die später die Froburger besaßen³². Sie wird jedoch in den Quellen nach 1080 lange Zeit anscheinend nicht mehr erwähnt. Erst um 1300 gibt es neue Belege für die Landgrafschaft³³. Wann sie in die Hände der Basler Bischöfe gekommen ist, ist nur schwer festzustellen. 1265 bekennt Graf Ludwig von Froburg noch, bloß Waldenburg und Olten vom Bistum Basel zu Lehen zu haben, während von der ganzen Grafschaft im Buchsgau keine Rede ist³⁴. Eine Notiz, die man in die Zeit um 1300 gesetzt hat, besagt dann, daß Graf Volmar von Froburg den *comitatum Buchszgowe* vom Hochstift Basel zu Lehen trägt³⁵. Urkundliche Nachrichten darüber gibt es aus dem weiteren 14. Jahrhundert. So erteilte Bischof Johann von Basel am 10. August 1367 dem Grafen Ludwig von Neuenburg als dem Erben der Froburger den Lehensbrief für die Landgrafschaft im Buchsgau³⁶. Darf man aus alledem nun zurückschließen, daß die Grafschaft im Buchsgau schon im 11. Jahrhundert in den Besitz des Bischofs gelangt war, und darf man sie darüber hinaus mit dem *comitatus* Herkingen gleichsetzen?

³¹) In diesem Sinn schon J. E. Kopp, Etwas über den Buchsgau, in: ders., Geschichtsblätter aus der Schweiz 2 (1856) S. 211–242, bes. 236.

³²) A. Burckhardt, Bischof Burchard von Basel 1072–1107, in: Jb. für Schweizerische Geschichte 7 (1882) S. 79; Merz (wie Anm. 28) 2, S. 87–106; H. Türlér, Die Landgrafschaft im Buchsgau, in: Neues Berner Taschenbuch 1926, S. 108–126; B. Amiet, Solothurnische Geschichte (1952) S. 187 ff.; anders U. Winistörfer, Die Grafen von Froburg, in: Urkundio 2, 1 (1863 bzw. 1895) S. 1–192, bes. 114 f.

³³) Kopp (wie Anm. 31) S. 211 ff.

³⁴) H. Boos, UB der Landschaft Basel (1881) S. 56 f. Nr. 87.

³⁵) J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale 3 (1858) S. 11 Nr. 10.

³⁶) Fontes rerum Bernensium 9 (1908) S. 61 f. Nr. 108; vgl. ebd. S. 499 f. Nr. 1031 die Belehnungsurkunde des Bischofs Johann für Sigmund von Thierstein vom 21. Juni 1376.

Bremen

(Nr. 5) Erzbischof Adalbert von Bremen, der es seinem Würzburger Amtsbruder gleichtun und alle Grafschaften in seiner Diözese besitzen wollte, erhielt zuerst den *comitatum in pagis Hunesga et Fivilga* (DH IV 18)³⁷. Vermutlich bis 1047 hatte ihn Herzog Gottfried der Bärtige gehabt, und als er diesem aberkannt wurde, scheint Heinrich III. dem Erzbischof den Erwerb in Aussicht gestellt zu haben. Die Urkunde, die den Komitat der Bremer Kirche überschrieb, wurde allerdings erst 1057 von der Vormundschaftsregierung ausgestellt. Ekbert I. (aus der Familie der Brunonen) hatte die Grafschaft vielleicht schon vorher in seine Gewalt gebracht, er war jedenfalls an dem Geschäft irgendwie beteiligt und wurde jetzt *miles ecclesiae*. Trotzdem geriet er später in Gegensatz zu Adalbert, wahrscheinlich hatte er mit den Fürsten, die 1066 den Erzbischof stürzten, gemeinsame Sache gemacht. Wenigstens wollte ihm dieser mit Hilfe des Herzogs Magnus von Sachsen die Grafschaft wieder abnehmen, doch scheint das Unternehmen nicht erfolgreich gewesen zu sein; laut Adams Kirchengeschichte besaß der Erzbischof den Komitat ja auch nur 10 Jahre lang: *usque ad diem expulsionis suae*, also von 1057–1066³⁸. Überhaupt verschwinden Fivelgo und Hunsingo seitdem aus der bremischen Geschichte.

(Nr. 6) Am 24. Oktober 1063 ließ sich Erzbischof Adalbert von Heinrich IV. zwei weitere Diplome ausstellen³⁹. Das eine brachte ihm die Grafschaft des Markgrafen Udo, das andere die des Grafen Bernhard ein (DDH IV 112 und 113). Der letztere war ein Verwandter des Königs, und zwar anscheinend ein Sohn des Grafen Hermann von Werl⁴⁰. Sein Komitat hat

³⁷) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III 8, 28 und 46, ed. B. Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 148 f., 171, 188 f.; W. Ehbrecht, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo (970–1250), Veröff. Hist. Komm. Westfalens XXII 13 (1974) S. 40–44; Reg. Imp. III 2, 3, S. 39 f. Nr. 106.

³⁸) Adam III 46, 49, ed. Schmeidler S. 189, 192; unten S. 468.

³⁹) Schon im Juni 1063, also zu einer Zeit, als nach unserer Kenntnis das Erzbistum erst eine Grafschaft besaß, waren ihm in einer allgemeinen Güterauflistung auch *comitatus* (im Plural) bestätigt worden: DH IV 103. Wenn hier nicht ein Formular gedankenlos übernommen worden ist, könnten damit allenfalls noch grafschaftsähnliche Bannimmunitäten gemeint sein; vgl. unten S. 460 f.

⁴⁰) Vita Meinwerci c. 197, 202, ed. F. Tenckhoff, MGH SS rer. Germ. (1921) S. 114, 118; J. Ficker – P. Puntshart, Vom Reichsfürstenstande II 3 (Nachdr. 1961) S. 371; J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens 15 (1934) S. 89–91; A. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zs. 100 (1950) S. 88 ff.; W. Lamers, Das Hochmittelalter bis zur Schlacht von Bornhöved, Geschichte Schleswig-Holsteins 4,1 (1981) S. 184–191.

in *pagis Emisga, Vuestfala et Angeri* gelegen. Wenn es sich dabei tatsächlich um einen Hauptteil des Werler Erbes gehandelt haben sollte, wäre das ein Herrschaftsbereich im Emsgau, im Osnabrückschen und im südlichen Westfalen gewesen, also in Räumen, die gar nicht oder kaum zur Diözese Bremen gehörten, während es doch Adalberts erklärtes Ziel gewesen sein soll, in dieser alle Grafenrechte zu gewinnen. Nach dem Bericht in Adams Kirchengeschichte verpflichtete sich der Erzbischof, dem König für Bernhards Grafschaft tausend Mark Silber zu geben, und in einem späteren Diplom heißt es, auch der Graf selbst habe Geld für seine Zustimmung erhalten⁴¹. Trotzdem gab es Schwierigkeiten. Ein gewisser Gottschalk, der die Rechte der Bremer Kirche im Emsgau verteidigte, wurde von Bernhard getötet⁴² und in einem anderen Kapitel berichtet Adam, daß Bernhard den „Komitat von Friesland“ (sprich im Emsgau) *invito pontifice* behielt⁴³. Die zweite Nachricht hat wahrscheinlich mit den Ereignissen nach Adalberts Sturz im Jahr 1066 zu tun. Ob die erste ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört, läßt sich nicht sagen; möglich wäre es schon. Im allgemeinen wird die Auffassung vertreten, daß Bernhard durch das Diplom von 1063 seinen Komitat verloren bzw. abgegeben habe, doch ist das aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Heinrich III. hätte dem Erzbischof kaum Hoffnungen auf Bernhards Komitat machen können⁴⁴, wenn die (unverschuldete) Absetzung des bisherigen Amtsinhabers die Voraussetzung dafür gebildet hätte. Und daß dann später (nämlich 1063) ein Graf, der dank seiner Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus ein besonderes Ansehen genoß und zudem erbberechtigte Söhne hatte, aus freien Stücken auf seine Grafschaft geradezu verzichtet hätte, ist ebenso wenig vorstellbar. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Komitat der Bremer Kirche *cum universis appenditiis eiusdem comitis beneficiis a respicientibus* überschrieben worden ist. Wenn wir Bernhard nicht mit einem absonderlichen Hang zur Selbstentblößung ausstatten wollen, konnte das doch bloß bedeuten, daß er seine Lehen dem König resigniert, dieser sie dem Erzbischof gegeben und der

⁴¹) Adam von Bremen III 46, ed. Schmeidler S. 188 f.; DH IV 452.

⁴²) Adams Text (a.a.O.) ist vielleicht nicht ganz klar: vgl. Var. z in Schmeidlers Edition S. 189; der Passus *quem iuri – occisus est* sieht wie ein nachträglicher Einschub aus, der freilich von Adam selbst herrühren kann. Zur Person Gottschalks siehe R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Akad. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl. 3. Folge 93 (1976) S. 230; E. Wisplinghoff, Beiträge zur Geschichte Emmerichs, Eltens und der Herren von Zutphen im 11. Jahrhundert, in: Rhein. Vjbl. 50 (1986) S. 59–79.

⁴³) Adam III 49, ed. Schmeidler S. 192.

⁴⁴) Adam III 28, ed. Schmeidler S. 171.

Erzbischof sie seinerseits erneut dem Werler verliehen hat. Was anschließend geschehen ist und möglicherweise zum Tod jenes Gottschalk geführt hat, ist in den Quellen nicht überliefert.

Die Situation nach Adalberts Sturz ist dagegen recht einfach zu erklären. Entweder hat Bernhard mit des Erzbischofs Feinden gemeinsame Sache gemacht, oder er hat sich zumindest geweigert, ihm zu helfen – *auxilium vero in militibus nullum prorsus habebat* [scil. *archiepiscopus*], erzählt Magister Adam⁴⁵! In beiden Fällen wäre Adalbert berechtigt gewesen, den Lehensvertrag als verwirkt zu betrachten. Da Bernhard darauf natürlich nicht einging, besaß er dann seinen Komitat *invito pontifice*. Nach seinem Tod hören wir von einem Grafen Konrad von Werl, der sein Sohn oder wenigstens sein Erbe gewesen sein dürfte. Er kam 1092 auf einem Zug gegen die Friesen um, hatte also die Ansprüche auf den Emsgau nicht aufgegeben, sie vielleicht sogar eine Zeitlang durchgesetzt⁴⁶. Die Bremer Kirche dürfte während der ganzen Zeit leer ausgegangen sein. 1096 ließ sich Erzbischof Liemar noch einmal den *comitatum in Emescowa et Westfale situm* vom Kaiser bestätigen (DH IV 452). Von dem Grafschaftsteil in Engern war schon gar nicht mehr die Rede, und auch der Emsgau blieb trotz des neuen Diploms verloren. Ob die Erzbischöfe in „Westfalen“ mehr Glück hatten,

⁴⁵) III 49, ed. Schmeidler S. 191f.

⁴⁶) Annalista Saxo ad a. 1092, MGH SS 6, S. 727f.; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4 (1903) S. 385; J. Prinz, Die Corveyer Annalen, Veröff. der Histor. Kommission für Westfalen X 7 (1982) S. 87, 131. – Hömberg, in: Westfälische Zs. 100, S. 90, nimmt an, daß Graf Bernhard 1063 abgesetzt worden und an seine Stelle ein Graf Athalgar, der etwa zwischen 1074 und 1093 nachzuweisen ist (F. Philippi, Osnabrücker UB 1 [1892] S. 145–147, 162, 164, 176f. Nr. 170f., 188, 190, 203) getreten sei, allerdings nicht als Bremer Lehnsgraf, sondern von Heinrich IV. eingesetzt; später, nach dem Tod Athalgars und Konrads von Werl, sei die Werler Grafschaft an Otto von Zütphen, den Sohn des erwähnten Gottschalk, gefallen. Abgesehen davon, daß Hömberg grundsätzlich eine falsche Vorstellung von den Grafschaftsschenkungen an die Kirche gehabt zu haben scheint, ist dazu zu bemerken, daß Athalgars Grafschaft zwar im Osnabrückschen gelegen haben dürfte, aber seine Nachfolge in der Werler Grafschaft daraus keineswegs zu erschließen ist. Hömbergs Hypothese würde ja voraussetzen, daß der König in den letzten Jahren Erzbischof Adalberts oder in der Anfangszeit seines Nachfolgers Liemar den Komitat gegen den Willen sowohl der Werler als auch des Bremer Erzbischofs einem Dritten gegeben und dieser trotz allem Widerstand, auf den er gestoßen sein müßte, sich auch noch durchgesetzt habe – das ist doch äußerst unwahrscheinlich. Unklar ist schließlich, auf welche Grafschaft sich der Grafentitel jenes Otto bezogen hat, der 1095 in einer Iburger Urkunde genannt wird (Philippi, Osnabrücker UB 1, S. 182 Nr. 210); auch das muß nicht unbedingt die Werler (oder jedenfalls nicht die ganze Werler) Grafschaft gewesen sein. Vgl. auch K. Honselmann, Graf Otto von Zütphen (†1113) und die Abtei Abdinghof in Paderborn, in: Westfälische Zs. 117 (1967) S. 345–349.

läßt sich nicht sagen, da nicht feststeht, welche Gegend damit speziell gemeint war.

(Nr. 7) Der *comitatus Udonis*, den Erzbischof Adalbert am selben Tag des Jahres 1063 wie den *comitatus Bernhardi* erhielt, lag in Engern und erstreckte sich nicht flächendeckend, sondern *sparsim* über die ganze Bremer Diözese, im wesentlichen offenbar zwischen unterer Elbe und unterer Weser (DH IV 112); er wurde später nach seinem Hauptort Grafschaft Stade genannt. Udo, der für den Handel erst einmal gewonnen werden mußte, blieb nicht nur im Besitz seines Komitats, sondern erhielt für seine Zustimmung obendrein noch umfangreiche Güter der Bremer Kirche⁴⁷. Auch seine Nachkommen waren Bremer Lehensgrafen, wie überhaupt die Erzbischöfe zwar ihre Ansprüche auf die Grafschaft aufrechterhalten konnten, aber diese während des 11. und des 12. Jahrhunderts immer wieder zu Lehen ausgeben mußten und dabei in mannigfache Konflikte verwickelt wurden⁴⁸.

In einem Diplom Heinrichs IV. von 1083 wird der Bremer Kirche die Abtei Elten geschenkt, und anschließend heißt es darin: „In weit zurückliegenden Tagen haben wir der Hamburger Kirche *complura alia predia, comitatus et donaria multa* übergeben“ (DH IV 351). Man hat darin eine Bestätigung der älteren Grafschaftsschenkungen, im besonderen der Schenkung des *comitatus Udonis* gesehen⁴⁹. Jedoch die Echtheit der Urkunde ist nicht über jeden Zweifel erhaben. Der zitierte Satz, der – nach seiner Stellung innerhalb des Diploms – eigentlich Teil der Dispositio sein müßte, ist formuliert wie eine Narratio; *sensu stricto* wird hier gar nichts bestätigt. Aber wie immer man das Problem lösen mag: sollte die Urkunde echt sein, wird sie Erzbischof Liemar wenig geholfen haben. Die verlorenen Grafschaften waren dadurch nicht zurückzugewinnen, die unbotmäßigen Grafen nicht gefügig zu machen.

⁴⁷) Adam von Bremen III 46, ed. Schmeidler S. 189.

⁴⁸) R. G. H u c k e, Die Grafen von Stade 900–1144 (1956) S. 83 ff., verkennnt die Situation, wenn er annimmt, Erzbischof Adalbert habe „1063 die Macht gehabt, anstelle Udos II. einen anderen mit der Grafschaft zu belehnen“; vgl. auch G. G l a e s k e, Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258) (1962) S. 124, 141–144, 147, 188 f., 198, 200, 205–207; M. H o h m a n n, Das Erzstift Bremen und die Grafschaft Stade im 12. und frühen 13. Jahrhundert, in: Stader Jb. 1969, S. 49–118; unten S. 467 f.

⁴⁹) H u c k e S. 87, 90.

Brixen

(Nr. 8) Konrad II. übergab 1027 der Kirche von Brixen die Grafschaft im Eisack- und Inntal, die dem Grafen Welf II. wegen seines Aufstands gegen den König aberkannt worden war (DKo II 103). 1040 wurde die Schenkung von Heinrich III., 1057 von Heinrich IV. bestätigt (DH III 23 und DH IV 5)⁵⁰.

1028, ein knappes Jahr nach dem ersten Diplom, finden wir im Eisacktal (genauer gesagt im Orital oder Norital) einen Grafen Engelbert, in dem man wohl zu Recht den Bruder des Bischofs Hartwich von Brixen sieht⁵¹. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts waltet dann ein Graf Adalbert sowohl im Inn- als auch im Eisacktal⁵². Danach scheinen die beiden Täler eine Zeitlang nicht mehr unter einer Hand vereinigt gewesen zu sein. In den Jahren um 1120/1130 wird uns ein *Brixinensis ecclesiae comes quidam nobilitatem sortitus Adalprecht nomine* genannt⁵³, also wahrscheinlich ein ehemaliger Ministeriale, der frei (und d. h. adlig) geworden war. Seine Grafschaft ist vermutlich im Eisack- oder im Pustertal zu suchen. Die weitere Entwicklung ist undurchsichtig. Spätestens 1230 war die Grafschaft im Eisacktal in der Hand des Grafen von Tirol⁵⁴. Die Grafschaft im unteren Inntal kam dagegen im 12. Jahrhundert an die Grafen von Andechs-Meran⁵⁵, und im 13. Jahrhundert traten auch hier die Grafen von Tirol deren Erbe an.

⁵⁰) Dazu grundlegend A. H u b e r, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol, in: Arch. f. österr. Gesch. 63 (1882) S. 609–654; ferner A. S p a r b e r, Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter (1968) S. 38 f.; I. R o g g e r, I principati ecclesiastici di Trento e di Bressanone dalle origini alla secolarizzazione del 1236, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3 (1979) S. 177–223.

⁵¹) DKo II 115; O. R e d l i c h, Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert, Acta Tirolensia 1 (1886) S. 27–29 Nr. 66, 71; H. B r e ß l a u, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1 (1879) S. 244.

⁵²) R e d l i c h, Acta Tirolensia 1, S. 100, 116 f., 135, 137 Nr. 278, 335, 393a, 400.

⁵³) R e d l i c h, Acta Tirolensia 1, S. 144, 148, 151, 153 f. Nr. 414, 424, 432, 440.

⁵⁴) F. H u t e r, Tiroler UB I 2 (1949) S. 325–327 Nr. 924: ... *eandem comitiam* [scil. Schömb's = Schabs nördlich Brixen] *a prefato comite* [scil. Albert III. von Tirol] *habuit in feodum*.

⁵⁵) E. O e f e l e, Geschichte der Grafen von Andechs (1877) S. 145 f. Nr. 253; J. E g g e r, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, in: MIOG Erg.bd. 4 (1893) S. 390; L. S a n t i f a l l e r – H. A p p e l t, Die Urkunden der Brixner Hochstifts-archiv 1295–1336, I. Teil = Brixner Urkunden II 1 (1941) S. 664 f. Nr. 600.

(Nr. 9) 1091 erwarb Bischof Alwin *quendam comitatum situm in valle Bustrissa* hinzu (DH IV 424). Über die Verwaltung des Pustertals in der Folgezeit ist wenig bekannt. Wahrscheinlich haben die Bischöfe die Grafschaft an Laienadlige weitergegeben, denn im 13. Jahrhundert besaßen sie die Herzoge von Meran⁵⁶.

C a m b r a i

(Nr. 10) Heinrich II. schenkte 1007 der Kirche von Cambrai den *comitatum Chameracensem*; die Bischöfe sollten dort künftig die Befugnis haben, den Grafen zu wählen, über die Banngewalt zu verfügen und mit der Grafschaft zu machen, was ihnen beliebte (DH II 142)⁵⁷. Aus dem 10. Jahrhundert sind mehrere Grafen im Cambrésis bekannt, als letzter ein Arnulf, der offenbar zugleich die Grafschaft oder Mark Valenciennes besessen hat⁵⁸. Er starb an einem 22. Oktober in den Jahren 1009–1014. Das ergibt sich einerseits daraus, daß er den im September 1008 geweihten Bischof Balderich II. von Lüttich noch geraume Zeit im Amt erlebt und vielleicht noch 1011 eine Urkunde ausgestellt hat, andererseits daraus, daß er vor dem Grafen Lambert von Löwen gestorben ist, der am 12. September 1015 in der Schlacht von Florennes sein Leben verlor⁵⁹. Daß Arnulf durch das Diplom

⁵⁶) O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, in: Archiv für Österreich. Gesch. 102 (1913) S. 103–105; Santifaller–Appelt (wie Anm. 55). Egger, in: MIOG Erg.bd. 4, S. 406, nimmt an, daß die Schenkung von 1091 sich nur auf einen Teil der alten Grafschaft Pustertal bezogen habe. Das mag sein, doch ist das Wort *quendam*, auf das er sich zu berufen scheint, kaum beweiskräftig, und ob die Herren von Taufers (im Pustertal) im 12. Jahrhundert von den Brixener Bischöfen unabhängig waren, ist umstritten: E. Wernsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte (1894) S. 653.

⁵⁷) Reg. Imp. II 4, S. 937 Nr. 1645. Nach A. W a s s, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (1938) S. 98 f., spräche die „herrschaftliche Form der Übertragung ... mehr für einen herrschaftlichen als einen rein volkrechtlichen Charakter der geschenkten Grafschaft“. Die Unterscheidung, die er einführt, ist von der späteren Forschung nicht aufgenommen worden.

⁵⁸) DO III 399; W. Reinecke, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der Lex Godefridi (1227) (1896) S. 15 ff., 220–224; L. Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge 2 (1902) S. 51–56; F. Vercauteren, Etude sur les civitates de la Belgique Seconde (1934) S. 217–225; H. Franz geb. Reinhold, Die Marken Valenciennes, Eename und Antwerpen im Rahmen der kaiserlichen Grenzsicherungspolitik an der Schelde im 10.–11. Jahrhundert, in: Rhein. Vjbl. 10 (1940) S. 235–238.

⁵⁹) G. Koch-DeMeyer, De overlijdensdatum van graaf Arnulf van Valenciennes, in: Rev. belge de philol. et d'hist. 29 (1951) S. 139–142; J. J. Hoebanx, L'Abbaye de Nivelles des Origines au XIV^e siècle (1952) S. 128 f. Anm. 4; Gonzo, Miracula

des Jahres 1007 seine Stellung im Cambrésis eingebüßt hätte, ist nicht überliefert und auch wenig wahrscheinlich. Er starb kinderlos, und es sieht auf den ersten Blick so aus, als ob man ihm im Cambrésis keinen Nachfolger gegeben habe, was umso verwunderlicher zu sein scheint, als in DH II 142 dem Bischof ja ausdrücklich die *potestas comitem eligendi* zugesprochen worden war. In Wirklichkeit hat das Problem wohl eine einfache Lösung gefunden: Der Kastellan oder Burggraf, der bisher schon Vogt des Hochstifts gewesen war, erhielt nun aus der Hand des Bischofs die gräfliche Gerichtsbarkeit auch im *pagus Cameracensis* oder jedenfalls in einem Teil davon⁶⁰. Das Burggrafenamt aber war – wie die Lehen normalerweise im 11. Jahrhundert – erblich. Zwischen *comes* und *castellanus* bestand somit kein großer Unterschied.

1145 bzw. 1152 bestätigten Konrad III. und Friedrich Barbarossa dem Bischof den *comitatum totius terre Cameracensis* (DKo III 143, DF I 43).

Chur

(Nr. 11) Otto der Große tauschte 960 mit Bischof Hartbert von Chur verschiedene Güter, und im Zuge dieses Geschäfts erhielt die Kirche von Chur das Tal Bergell (zwischen Malojapaß und Chiavenna) *cum omni restrictione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis*, ferner Zins und Zoll (DO I 209). Die nächsten deutschen Könige haben diese Verfügung immer wieder bestätigt, so Otto II. 976 (DO II 124), Otto III. 988 (DO III 48), Heinrich II. 1006 (DH II 114), Konrad II. 1036 (DKo II 224), Heinrich III. 1040 (DH III 34) und Heinrich IV. 1061 (DH IV 77). Die Nachurkunden sind etwas verändert, vor allem Otto III. hat Burg, Zehntkirche und Forst hinzugefügt. Eine „normale“ Grafschaftsschenkung liegt hier kaum vor, zumal da es nicht nur um Hoheitsrechte (im besonderen die Gerichtsbarkeit), sondern auch um wirtschaftliche Einkünfte ging, die das Bistum Chur ja für das in dem Tausch hergegebene Gut schadlos halten sollten. Im wesentlichen dürfte es sich also um eine Reichsgutschenkung gehandelt haben, die mit einer Bannimmunität gekoppelt war – und das wird dann freilich de facto auf eine kleine Grafschaft hinausgelaufen sein⁶¹.

s. Gengulfi c. 17, MGH SS 15, S. 794; Annales Laubienses/Leodienses a. 1015, MGH SS 4, S. 18; Vita Balderici ep. Leodiensis c. 4, 21–24, ebd. S. 726, 732–734. Auf die Versuche, Arnulfs Todesjahr genauer zu bestimmen, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

⁶⁰) Gesta episcoporum Cameracensium I 93, III 2, MGH SS 7, S. 438, 467; Gesta Lieberti episcopi c. 16, 20, ebd. S. 495 f.; Reinecke S. 31–62.

⁶¹) Vgl. P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. (1881) S. 46–48; Reg. Imp. II 3, S. 490 Nr. 1007; G. Meyer von Knonau, Historische

Ob der Graf infolge der Schenkung Ottos des Großen aus dem Tal sogleich völlig verdrängt worden ist, ist nicht bekannt. Wir hören allerdings nichts mehr von ihm. In dem erweiterten Bestätigungsdiplom Ottos III. wird anscheinend dem gesamten Besitz des Bistums einschließlich des Bergells die Immunität verliehen und bestimmt, daß dort nur der vom Bischof ausgewählte Vogt Recht sprechen soll, *sicut mos est in aliis episcopis nostri regni* (DO III 48). Sehr stark scheint die Herrschaft des Bischofs in dem Tal nicht verwurzelt gewesen zu sein, denn im 12. Jahrhundert versuchten die Leute des *Bergalliensis comitatus*, mit Hilfe eines gefälschten Diploms die Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen (DH II 532)⁶² – was in der damaligen Zeit wohl eine wenig gedrückte Stellung und ein ungewöhnlich kräftiges Selbstbewußtsein voraussetzte. Am Ende des 13. Jahrhunderts standen dem Bischof im Bergell neben anderen Einkünften noch zwei Gerichtstage samt den zugehörigen *servitia* zu, in seinem Auftrag waltete dort ein Podestà⁶³.

F u l d a

Kloster Fulda hat zufolge den Königsurkunden drei „Grafschaften“ erhalten⁶⁴.

(Nr. 12) Heinrich II. soll dem heiligen Bonifatius den *comitatum Stodenstat* im Maingau geschenkt haben (DH II 509)⁶⁵. Obwohl das einschlägige Diplom in seiner überlieferten Gestalt ein Spurium ist, das vermutlich dem bekannten Mönch Eberhard verdankt wird, nimmt man eine zugrundeliegende, echte Urkunde an, weil im Diktat bedeutsame Übereinstimmung mit Heinrichs II. Diplom 508 herrscht. Das letztere stammt von einem Mann, dessen Hand sonst nur noch in den DDKo II 24 und 30 nach-

Mitteilungen über das Clubgebiet, in: Jb. des Schweizer Alpenclub 15 (1879–1880) S. 384–388; O. Clavadetscher, Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter, in: FS 600 Jahre Gotteshausbund, hg. Histor.-antiquarische Gesellschaft des Kantons Graubünden (1967) S. 29–32.

⁶²) E. Meyer-Marthaler – F. Perret, Bündner UB 1 (1955) S. 133 f. Nr. 167.

⁶³) Th. von Mohr, Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätis und der Republik Graubünden 2 (1852–54) S. 120; Meyer-Marthaler – Perret, Bündner UB 3 (1985) S. 188 f. Nr. 1233.

⁶⁴) K. Lübeck, Fuldaer Studien III, 29. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins (1951) S. 159–174 Nr. XXVI; A. Hofmann, Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter, Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtl. Landeskunde 25 (1958) S. 45.

⁶⁵) Reg. Imp. II 4, S. 1114 Nr. 2061.

zuweisen ist. Im übrigen finden sich diejenigen Partien von DH II 509, die als unverfälschter Kern gelten sollen, fast wortgleich in dem anschließend zu besprechenden DKo II 23 wieder, welches von einer anderen Kanzleikraft, dem Notar UC, geschrieben worden ist. Die Gleichheit hat man damit zu erklären versucht, daß das DH II 509 (in seiner echten Form) eben die Vorurkunde für DKo II 23 gewesen sei. Das alles klingt plausibel, jedoch läßt sich auch eine andere Auffassung vertreten, nämlich daß der unbekannte Schreiber von DH II 508, der sich ja nach Ausweis der DDKo II 24 und 30 damals in der Umgebung Konrads II. aufhielt, das Diktat von DKo 23 geliefert hat. Dieses hat im 12. Jahrhundert in Fulda vorgelegen, so daß Eberhard die scheinbar echten Farben seiner Fälschung DH II 509 ihm entliehen haben kann.

Stoddenstat wird mit dem westlich von Aschaffenburg gelegenen Stockstadt identifiziert⁶⁶; hier im Maingau hatte Fulda umfangreiche Güter.

Die bisherige Forschung tendiert dahin, den fuldischen *comitatus* mit der Grafschaft im Bachgau gleichzusetzen, doch diese Hypothese könnte über das in dem Diplom Heinrichs II. Gemeinte weit hinausschießen. Wenn das Kloster den *comitatus* tatsächlich vom König empfangen hat, wird das an seinem Besitzstand wenig verändert haben und womöglich auf nicht viel mehr als eine Umorganisation der Gerichtsbarkeit hinausgelaufen sein. Vermutlich wird der *comitatus Stoddenstat* an die Stelle der Immunität Umstadt getreten sein oder sie ergänzt haben⁶⁷. Wir wissen auch nicht, ob der Abt einen Vogt, einen Grafen oder einen Ministerialen dort zur Rechtswahrung eingesetzt hat. Überhaupt ist das weitere Schicksal dieser „Grafschaft“ nicht bekannt und daher die Spekulation darüber recht unergiebig⁶⁸.

(Nr. 13) 1025 schenkte Konrad II. dem Kloster Fulda den *comitatus* Netra im Ringgau südlich von Eschwege (DKo II 23). Außer dem dies-

⁶⁶) A. Klein, Studien zur Territorienbildung am Unteren Main (1938) S. 26; G. Hoch, Aus der Geschichte des Bachgaues, in: Aschaffener Jb. f. Gesch., Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 3 (1956) S. 80–86; E. Kleberger, Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes, Quellen und Forschungen zur hess. Gesch. 19 (1958) S. 12–15; G. Christ, Aschaffenburg, Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I 12 (1963) S. 40.

⁶⁷) DO III 15; Reg. Imp. II 3, S. 452 Nr. 971; E. E. Stengel, UB des Klosters Fulda 1 (1958) S. 523 f.

⁶⁸) Laut Kleberger S. 15 sollen Ostheim, Dettingen und Bibinheim zur Grafschaft Stockstadt gehört haben. Sie haben im Bachgau gelegen – und das ist etwas anderes. Zu Stockstadt in späterer Zeit siehe M. Thiel, Das Privileg Papst Lucius' III. für das Stift Aschaffenburg von 1184, Beihefte zum Aschaffener Jb. hg. H.-B. Spies 1 (1984) S. 20 Nr. 13.

bezüglichen Diplom ist über den Vorgang und seine Auswirkungen nichts überliefert. Eugen Rosenstock meinte, die Grafschaft sei (ebenso wie der *comitatus Stoddenstat*) „sicher von außerordentlich geringem Umfang“ gewesen, das Mittellateinische Wörterbuch neigt dazu, in ihr eine Art Vogtei zu sehen. Fuldischer Besitz ist in der Gegend bezeugt, man kann daher vermuten, daß die Verfügung über eine Gerichtsstätte auch hier die Herrschaft über die Klosterliegenschaften sichern sollte⁶⁹.

(Nr. 14) 1043 erhielt Fulda von Heinrich III. den *comitatus Maelstat* in der Wetterau geschenkt (DH III 101)⁷⁰. Das Kloster war in dieser Landschaft begütert, aber wie sonstige Erwähnungen der Grafschaft zeigen, erstreckte sie sich auch über den Besitz anderer Herren⁷¹. Die späteren Urkunden machen außerdem deutlich, daß der Graf Bertold, in dessen Händen 1043 der *comitatus* erscheint (*quem comes B. habere visus est*), nicht abgesetzt wurde, sondern im Amt blieb, wie überhaupt seine Familie, die sich dann nach der Burg Nürings nannte, bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein ihre Stellung in der Wetterau behauptete⁷². In den fuldischen Quellen taucht dagegen der *comitatus Maelstat* nach 1043 nicht wieder auf. Die Grafen von Nürings zählen im 12. Jahrhundert zu den *principes, qui nostris temporibus beneficia videntur habere de hoc monasterio Fuldensi*, wie es im Codex Eberhardi heißt, aber ob damals mit dem Lehen, das sie vom Kloster hatten, der *comitatus Maelstat* gemeint war, wird uns nicht mitgeteilt. Und ebenso wenig gibt es ein Anzeichen dafür, daß die Grafschaft an Fulda zurückgefallen ist, als die Familie um 1170 ausstarb⁷³. Unter diesen Umständen dürfte es recht unwahrscheinlich sein, daß der Abt von der „freien Verfügungsgewalt“ über den *comitatus*, die ihm das

⁶⁹) E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz (1910) S. 86; Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, hg. Bayer. Akad. Wiss. II 6 (1974) Sp. 927 II b 2 a; zur Lage siehe K. Menzel – W. Sauer, Cod. dipl. Nassauicus 1, Abt. 2 (Nachdr. 1969) Berichtigungen und Zusätze S. 1–3; K. G. Bruchmann, Der Kreis Eschwege, Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 9 (1931) S. 12–16, bes. 15 f. Zu der verurteilten Urkunde von 1141, in der ein *pagus, qui dicitur Nedere* erwähnt wird, siehe P. Acht, Mainzer UB 2, 1 (1968) S. 45–53 Nr. 28.

⁷⁰) *comitatum Maelstat in Wetereiba quem* steht im Original auf Rasur, angeblich von der Hand des Kanzlers Adalger. Ob diese Zuweisung stimmt, kann ich zur Zeit nicht nachprüfen. Zu der umstrittenen Frage von Adalgers Handschrift siehe MGH DDH III, S. XXVII f. Zur Lage der Grafschaft siehe May (wie Anm. 159) S. 307 Anm. 2.

⁷¹) DH III 161, DDH IV 21, 30, 137.

⁷²) DF I 774.

⁷³) E. F. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses (1844) S. 141 Cap. 63; K. Draudt, Die Grafen von Nüring, in: FDG. 23 (1883) S. 423–431.

Diplom Heinrichs III. zugesprochen hatte, jemals hat Gebrauch machen können⁷⁴.

Gandersheim

(Nr. 15) Heinrich II. übergab 1021 dem Kloster Gandersheim die Grafschaft des Boto, die im Gandesemigau, im Greenegau, im Friethenigau, im Flenithigau, im Augau, im Wenzigau und im Erigau lag; außerdem erhielt es Botos Besitz im Svilberigau und im Ambergau: *et insuper quicquid in his duobus pagis Svilberigavvi et Ommergavvi visus est habere* (DH II 444)⁷⁵. Da in der Formulierung zwischen den verschiedenen Grafschaftsteilen auf der einen Seite und Botos Rechten in den beiden letzten Gauen auf der anderen Seite unterschieden wird, ist es unwahrscheinlich, daß sich der Komitat auch auf diese erstreckte. Die gegenteilige Auffassung stützt sich darauf, daß zweieinhalb Jahrhunderte später einige Gandersheimer Hufen erwähnt werden, die man diesem Gebiet zuweisen möchte⁷⁶. Indessen herrscht über Lage und Ausdehnung der im Diplom genannten Gaue ziemliche Unklarheit, und selbst wenn wir hier größere Gewißheit hätten, wäre es immer noch recht mißlich, über einen so langen Zeitraum hinweg eine ungebrochene, nicht weiter belegte Kontinuität der Grafschaftsrechte anzunehmen. Sollten jedoch jene Gandersheimer Güter im Ambergau tatsächlich aus Botos Besitz bzw. aus der Schenkung von 1021 stammen, so böte sich dafür eine einleuchtendere Erklärung an, die auch mit dem Wortlaut des DH II 444 in Einklang zu bringen wäre. Und zwar dürfte man dann wohl anneh-

⁷⁴) W.-A. K r o p a t, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolingerbis zur Stauferzeit, Schriften des Hess. Landesamts für geschichtl. Landeskunde 28, hg. E. E. Stengel u. a. (1965), nimmt an, daß „die Übertragung der Grafschaft Malstatt an das Kloster Fulda ... wohl ihre Verbindung zum Reich weiter festigen“ sollte (S. 47) und „der Absicht (diente), den Herrschaftsbereich des Grafen Berthold unter den Schutz der mächtigen Reichsabtei zu stellen und ihn dadurch vor fremden Ansprüchen zu bewahren“ (S. 70). Belege für diese Auffassung scheint es nicht zu geben.

⁷⁵) Vgl. W. P e t k e, Die Grafen von Wöltingerode-Woldenberg, Veröff. des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 4 (1971) S. 287 ff. Boto scheint mit den Immedingern versippt gewesen zu sein: R. S c h ö l k o p f, Die Sächsischen Grafen (919–1024), Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 22 (1957) S. 132 f. R. W e n s k u s, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Göttingen 3. Folge 93 (1976) S. 117 Anm. 1016, hält Boto für den „Enkel von Bischof Meinwerks Schwester Glismod“. Dies ist indessen recht unwahrscheinlich, da Boto, der 1021 wohl schon verstorben war, ein Mann der Generation Meinwerks oder gar noch älter gewesen sein muß.

⁷⁶) P e t k e S. 288; U. K o c h, Gaue und Grafschaften der ältesten Diözese Hildesheim, in: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 5 (1938/39) S. 174 f., 182 f.

men, daß die Güter zunächst (1021) der Gandersheimer Immunität einverleibt worden sind und sie infolgedessen später im 13. Jahrhundert mit dem Recht der *comitia* begabt erscheinen.

Aber auch ohne dies Randproblem ist die Geschichte der Gandersheimer Grafschaft ein dorniges Dickicht. Ein Nachfolger Botos könnte jener Christian gewesen sein, der 1039 als Gandersheimer Vogt bezeugt ist und in dessen Komitat 1047 Jerstedt *in pago Densiga* (verschrieben für *Vensiga*?) lag⁷⁷. Es wird nicht geradezu gesagt, daß er dort als Gandersheimer Lehensgraf amtierte, doch ist das durchaus möglich.

Danach fehlt es lange Zeit an direkten Quellenzeugnissen über die Gandersheimer Grafschaft. Man hat die Lücke mit der Annahme zu füllen versucht, daß die Grafschaftsrechte jeweils bei den Stiftsvögten gelegen hätten, also zunächst bei den Norheimern, dann bei Hermann von Winzenburg. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hören wir wieder etwas Genaueres. Damals soll der *palatinus* die *comitia Bodenburch* von Gandersheim zu Lehen besessen und sie an Burchard von Wohldenberg weiterverliehen haben. Wer dieser „Pfalzgraf“ war, teilt unsere Quelle, ein Auszug aus einem Gandersheimer Lehenbuch, nicht mit. Man denkt neuerdings an Adalbert von Sommerschenburg, aber zur Not käme auch Hermann I. von Thüringen in Frage⁷⁸, und unter dieser Voraussetzung wäre die Notiz etwa in die Jahre von 1180 bis 1190 zu datieren. Will man die genannte *comitia* zurückverfolgen, so stößt man auf die Grafen Meinfried und Heinrich von Bodenburg, Vater und Sohn, die zwischen 1142 und 1152 in meistens hildesheimischen Urkunden auftauchen. Es ist umstritten, ob sie ihre Grafschaft von Hildesheim oder von Gandersheim erhalten haben; im zweiten Fall wäre sie ihnen, wie man vermutet hat, durch Hermann von Winzenburg, den Vogt des Kanonissenstifts, vermittelt worden. In der Tat wird Heinrich von Bodenburg einmal als Lehensmann des Winzenburgers bezeichnet, jedoch zugleich hinzugefügt, er sei von diesem mit Hildesheimer (und nicht etwa Gandersheimer) Kirchengut belehnt worden⁷⁹. Schon vorher hatte es in einer Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim vom 16. Juni 1142, die von einer Kirchengründung und -dotierung in Sehlen

⁷⁷) *Annales Hildesheimenses* ad a. 1039, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. (1878) S. 44; *Chronicon Hildesheimense* c. 15, MGH SS 7, S. 853; DH III 207; Koch, in: *Hannoversche Geschichtsblätter* N.F. 5, S. 175 f., 183.

⁷⁸) Petke (wie Anm. 75) S. 552; H. Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen* 1 (1962) S. 235.

⁷⁹) K. Janicke, *UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe* 1 (1896) S. 240 Nr. 263; vgl. Petke (wie Anm. 75) S. 289 f.

handelt, geheißen: *Meinfriedus comes de Bodenburg ... iurisdictionem de comecia nobis resignavit*⁸⁰. Es ist die Frage, was das bedeutet. Wenn man das Wort *resignare* im lehnstechnischen Sinn versteht (was immerhin nahe liegt), hatte Meinfried die gräfliche Gerichtsbarkeit über das Objekt der Urkunde von 1142, nämlich Grundbesitz in Sehlen, als Lehen des Hildesheimer Bischofs besessen. War damit aber die Kirche in Sehlen überhaupt aus der zuständigen Grafschaft entlassen, oder wurde nur der Verzicht auf eine Abgabe ausgesprochen, die der Graf aufgrund seiner Amtsbefugnis erheben konnte? Eine Entscheidung ist hier nicht leicht zu fällen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Verfügung über Grafschaftsrechte an einer einzelnen Parzelle im hildesheimischen Bereich ganz ungewöhnlich, vielleicht ist die Urkunde von 1142 überhaupt der älteste Beleg dafür. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bringt nur zögernd ein paar weitere Beispiele: *ut universo iuri comitatus in prediis illis habito ... renunciaret* (1167); *mansos ... absolutos ab omni iure secularium, id est advocatorum vel comitum* (1184); *bona ... collata sunt sine aliquo iure comitis* (1190); *mansos ... ab omni iure comitis et advocati liberos* (1204)⁸¹. Man wird annehmen dürfen, daß die Befreiung von den Grafschaftsrechten in dieser frühen Zeit jeweils Grund und Boden betraf, der in der eigentlichen Grafschaft des verzichtenden Grafen lag. Kaur.¹ zu begründen ist die gegenteilige Annahme, daß nämlich Meinfried von Bodenburg 1142 ein gräfliches Jurisdiktionsrecht resigniert habe, welches er außerhalb der Grafschaft Bodenburg besaß, und dies umso weniger, als das Fundationsgut der Kirche in Sehlen, um das es ging, gar nicht in seinem Eigentum gestanden hatte. Es wäre höchst merk-

⁸⁰) Janicke 1, S. 206 f. Nr. 228; vgl. R. Hildebrandt, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen (1937) S. 290 Anm. 40; W. Petke, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (1985) S. 159. J. Studtmann, Eine gefälschte Hildesheimer Bischofsurkunde von 1167, in: Niedersächsisches Jb. für LG 31 (1959) S. 269, hat die Urkunde von 1142 für eine Fälschung erklärt, und zwar mit der Begründung, daß sie „im Duktus eine, wenn auch entfernte Ähnlichkeit mit“ einer Hildesheimer Urkunde von 1167 (Janicke 1, S. 327 f. Nr. 343) aufweise, die er ebenfalls als Fälschung betrachtet. Daran ist zunächst mysteriös, wieso Studtmann etwas über den „Duktus“ der Urkunde von 1142 aussagen kann, da diese doch im 2. Weltkrieg vernichtet wurde und das HStA Hannover auch keine Photographie davon besitzt. Im übrigen ist die Urkunde von 1167 keineswegs eine Fälschung, sondern, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, von einem Helmarshausener Schreiber im Auftrag des Hildesheimer Bischofs ausgefertigt worden. Es besteht somit kein Anlaß, die Echtheit der Urkunde von 1142 zu bezweifeln. Vgl. auch H. Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227), Germania sacra N. F. 20 Das Bistum Hildesheim 3 (1984) S. 366 Anm. 201, S. 411 Anm. 93.

⁸¹) Janicke 1, S. 328 Nr. 343; S. 418 Nr. 429; S. 451 f. Nr. 475; S. 564 Nr. 590.

würdig, wenn die gräfliche Rechtsprechung bereits zu dem Zeitpunkt, da ihre Parzellierung gerade erst einsetzte, nicht nur von der eigentlichen Grafschaft, sondern auch von außerhalb gelegenen Besitzrechten gelöst worden wäre. Solange dafür keine eindeutigen zeitgenössischen Beispiele aus dem Hildesheimer Raum vorliegen, wird man den Zweifel daran nicht unterdrücken können. Unter diesen Umständen ist die Urkunde von 1142 eher so zu verstehen, daß die *iurisditio de comecia*, von der die Rede ist, aus der Grafschaft Bodenburg abgeleitet war, und da sie dem Bischof von Hildesheim resigniert wurde, muß dieser die Grafschaft verlehnt haben. Dafür würde auch Sehlems große Nähe zur Bodenburg sprechen (es ist nur wenige Kilometer entfernt), und es kommt noch hinzu, daß Bischof Adelog 1182 ein großes *placitum* in Bodenburg abgehalten hat⁸².

Dem allen steht jedoch der oben zitierte Auszug aus einem Lehenregister entgegen, wonach die *comitia Bodenburch* spätestens am Ausgang des 12. Jahrhunderts ein von Gandersheim rührendes Lehen war. Die Quelle ist freilich etwas trübe. Es handelt sich um Exzerpte, die im 17. und 18. Jahrhundert anscheinend aus einem Gandersheimer Lehenbuch gemacht worden sind, welches seinerseits unter der Äbtissin Liutgard III. (1359–1402) entstanden sein soll. Auf was für Aufzeichnungen dieses wiederum beruht, ist ganz unklar, und daher ist nicht auszuschließen, daß eine Überlieferung des 12. Jahrhunderts mehr als anderthalb Jahrhunderte später mißverstanden oder falsch wiedergegeben worden ist (es sei an den Astfelder Zehnten erinnert, der nach dem Lehenbuch ein Gandersheimer *feudum* gewesen sein soll, in Wirklichkeit aber von Hildesheim herrührte^{82a}). Wenn man einen solchen Übermittlungsfehler nicht annehmen und die Notiz aus dem Lehenregister mit der Urkunde von 1142 versöhnen möchte, bleibt nur noch die Hypothese übrig, daß die *comitia Bodenburch* nach 1142 von Hildesheim an Gandersheim übergegangen ist. Da jedoch die anderen Quellen nichts darüber verlauten lassen und ein derartiger Vorgang in dieser Zeit nicht gerade wahrscheinlich ist, sollte man den angedeuteten Ausweg nicht leichthin beschreiten. Im Endergebnis bietet sich somit eine allseits befriedigende Lösung nicht an. Zuzufolge der Urkunde von 1142 dürfte die Grafschaft Bodenburg ein Hildesheimer Lehen gewesen sein. Nach dem Lehenbuch der Äbtissin Liutgard dagegen wäre sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Gandersheimer Lehen gewesen, und sofern man einen Wechsel im Lehensbesitz auf der

⁸²) *Annales Stederburgenses* a. 1182, MGH SS 16, S. 215. Was Petke (wie Anm. 75) S. 328 Anm. 260 dazu anmerkt, bedürfte der Vertiefung.

^{82a}) Petke S. 31, 556.

Herrenseite ausschließt, könnte man darin eine Nachwirkung des Diploms von 1021 sehen. Jedoch die Bedenken, die sich dieser Auffassung entgegenstellen, sind vorerst nicht zu zerstreuen.

Nicht weniger schlecht als in Bodenburg sind die Gandersheimer Rechte an der Grafschaft Werder (an der Nette) belegt. Die Grafen dieses Namens treten seit 1150 auf. Dietrich von Werder war damals ein Lehensmann Hermanns von Winzenburg und hatte von diesem – genauso wie Heinrich von Bodenburg – ein Lehen aus Hildesheimer (nicht Gandersheimer) Kirchengut erhalten; über die Herkunft seiner Grafschaft verlautet dagegen nichts⁸³. Erben der Herren von Werder wurden im 13. Jahrhundert die Wohldenberger. Sie verfügten 1274 in Liermunde über acht Hufen, welche Gandersheimer Lehen waren⁸⁴. Da Liermunde 1225 in der Grafschaft Werder gelegen haben soll, hat man von dem Vorgang von 1274 auf die früheren Verhältnisse zurückgeschlossen und gemeint, daß schon die Herren von Werder ihre Grafschaft von Gandersheim zu Lehen getragen hätten⁸⁵. In Wirklichkeit ist der Fall nicht so eindeutig. Zum einen erklärt Graf Ludger von Werder in jener Urkunde von 1225, daß die lamspringeschen Güter zu Liermunde zwar im Gebiet seiner Grafschaft gelegen (*per comitatum nostrum disposita*), aber *ab omni dominio et iure comitis usque ad tempora nostra libera et expedita* gewesen seien⁸⁶. D. h. in dem Ort gab es eine Gemengelage, die Grafschaftsrechte waren aufgesplittert. Zum anderen ist 1274 folgendes geschehen: Die Wohldenberger verkauften an Kloster Lamspringe acht Hufen in Liermunde *cum cometia et advocatia* und resignierten sie offenbar gleichzeitig der Äbtissin von Gandersheim. Daraus geht hervor, daß die Wohldenberger jene Hufen von Gandersheim als Lehen erhalten hatten. Eine ganz andere Frage ist es, ob das Recht der *comitia*, das im späten 13. Jahrhundert mit einzelnen Gandersheimer Hufen verbunden erscheint, aus der Schenkung von 1021 herrühren muß. Den Hufen selbst kann man einen solchen Ursprung kaum beilegen, da das Diplom Hein-

⁸³) Janicke (wie Anm. 79).

⁸⁴) Hannover HStA Hild. Or. 2 Lamspringe Nr. 35, Urkunde der Äbtissin Margareta von Gandersheim, 28. Mai 1274: *proprietatem octo mansorum in Leremunde ecclesie sanctionialium in Lamspringe pie contulimus ... Idemque fratres comites* [scil. von Wohldenberger] *ipso mansos quos a nobis in pheodo tenuerant nostris manibus libere resignarunt ... et illos iamdictae ecclesie in Lamspringe legitime vendiderunt cum cometia et advocatia eorundem mansorum*. Für Hilfe bei der Bearbeitung der Urkunde danke ich Howard Kaminsky/Miami Beach. Vgl. auch Petke (wie Anm. 75) S. 288 Anm. 35.

⁸⁵) Petke (wie Anm. 75) S. 288.

⁸⁶) H. Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 2 (1901) S. 54 Nr. 119.

richs II. ja nicht Grundbesitz, sondern Amtsgewalt betraf (oder umgekehrt Grundbesitz ohne Grafengewalt). Und wie ihnen im Verlauf von zweieinhalb Jahrhunderten, zumal in dem an Umschichtungen reichen 13. Jahrhundert, *cometia et advocatia* zugewachsen sind, ist ein Vorgang, der anscheinend nicht mehr zu erhellen ist. So ist es denn nicht ganz sicher, ob die gräflichen Rechte der Wohldenberger in Liermunde aus dem Besitz der Grafen von Werder stammen und auf diesem Weg bis zur Schenkung Heinrichs II. zurückverfolgt werden können.

Etwas klarer scheint ein Gandersheimer Komitat in Nauen am nordwestlichen Harzrand bezeugt zu sein. 1225 übertrugen die Grafen Konrad und Bertold von Wernigerode mit Zustimmung der Äbtissin Bertha von Gandersheim das Recht, das sie dort *ratione comecie* an einer halben Hufe hatten, an Kloster Neuwerk in Goslar, und Bertha stellte ihrerseits über ihren Konsens eine Urkunde aus⁸⁷. Zu dieser Zeit mag Nauen zum Ambergau gerechnet worden sein. Im frühen 11. Jahrhundert könnte es dagegen in dem mysteriösen Wenz- oder Densigau gelegen haben, wo das DH II 444 dem Damenstift die Grafenrechte zugesprochen hat.

Man hat schließlich vermutet, daß weitere Wohldenberger Grafschaften, diejenige im Ambergau, die *comecia ad Ris* (Berelries) und die *maior comecia*, aus Gandersheimer Besitz stammten⁸⁸, doch ist das alles recht hypothetisch. Keine von ihnen, und im besonderen nicht die *maior comecia*, werden im Gandersheimer Lehensverzeichnis des 12. Jahrhunderts genannt, wo man sie unter den *beneficia* bzw. *bona* erwarten würde, die die Wohldenberger Grafen Burchard I. und Ludolf II. vom Stift hatten⁸⁹. Es wäre auch recht verwunderlich, wenn Botos Grafschaft den Gandersheimer Damen ohne große Einbußen in all den Jahrhunderten erhalten geblieben wäre. Sollten sie ungerupft durch die Wirren des Sachsenkriegs und des Investiturstreits hindurchgekommen sein, während Hildesheim und Halberstadt gleichzeitig so viele Federn lassen mußten? Wie immer man das im einzelnen beurteilen mag: ziemlich sicher ist, daß das Stift den Komitat, den es 1021 geschenkt bekommen hatte, nicht in eigener Verwaltung behalten hat.

⁸⁷) G. Bode, UB der Stadt Goslar 1 (1893) S. 449 f. Nr. 449 f.

⁸⁸) Petke (wie Anm. 75) S. 447–467.

⁸⁹) Petke S. 551–561. Heinrich II. hatte dem Stift nicht die gräflichen Befugnisse (so Petke S. 452) im Flenithigau, wo die *maior comecia* lag, übertragen, sondern die 1021 verschenkte Grafschaft betraf u. a. den Flenithigau; wieviel von ihm und zumal ob derjenige Teil, der die *maior comecia* ausmachte, zu Botos *comitatus* gehört hatte, ist unbekannt.

Halberstadt

(Nr. 16 und 17) Bischof Burchard I. von Halberstadt erhielt von Heinrich III am 17. Januar 1052 zwei Grafschaften⁹⁰: zum einen den *comitatus* des Grafen Luther im Nordthüringgau und im Derlingau *vel in quibuscumque locis situs sit sive determinatus* (DH III 280) und zum anderen den *comitatus*, den Graf Bernhard im Harzgau, im Derlingau, teilweise im Nordthüringgau und im Balsamgau gehabt hatte (*obtineuit*) *seu ubicumque idem comitatus terminatus vel extentus sit* (DH III 281). Die Bischöfe sollen – so heißt es in beiden Diplomen – die Grafschaft „fest in ihrer Gewalt halten und nach freiem Ermessen demjenigen übergeben, den sie dafür ausersehen“ (*cuicumque velint libero arbitrio tradant*). Der *comitatus* war im einen wie im anderen Fall ein Herrschaftsbereich, der in mehreren Gauen lag, wie schon die Formulierung *vel in quibuscumque locis* usw. bzw. *seu ubicumque* usw. deutlich macht. Gau und Grafschaft können also nicht (mehr) gleichgesetzt werden. Das ergibt sich im übrigen auch daraus, daß Nordthüringgau und Derlingau in beiden Urkunden vorkommen und sich in diese Gaue außerdem der Komitat der Brunonen erstreckte (DH III 279). In der Bestätigung ihres gesamten Besitzes, die Heinrich IV. 1063 der Halberstädter Kirche erteilte, werden die beiden Komitate von 1052 kurz erwähnt (DH IV 108).

(Nr. 17) Nach dem Wortlaut von DH III 281 (*talem comitatum, qualem Bernhardus comes ... obtineuit*) könnte man zu der Vermutung neigen, daß Graf Bernhard zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms schon gestorben oder abgesetzt war. Doch blieb er weiterhin im Amt, noch bis 1062 ist er im Besitz der Grafschaft im Harzgau nachzuweisen (DDH IV 32 und 85). 1063 ist ihm dann sein Sohn Gebhard in dem *comitatus* gefolgt, wie aus DH IV 108 hervorgeht, in dem u. a. das DH III 281 bestätigt wurde. Von Gebhard, der 1075 im Kampf fiel, ging die Grafschaft offenbar auf seinen

⁹⁰) Zum folgenden siehe W. Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt (1916) S. 15–45; W. Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen 1, Veröff. des MPI für Geschichte 11/1 (1963) S. 145, meint, die Grafschaftsverleihung von 1052 sei „beeinträchtigt, wenn nicht rückgängig gemacht“ worden durch DH IV 218 (vgl. unten S. 410); er erkennt offenbar den Charakter einer solchen Grafschaftsverleihung. Joh. Schultze, Nordmark und Altmark, in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 6 (1957) S. 99, bemerkt zu DH III 281: „1052 bestätigte der König die Übereignung von Grafenrechten seitens eines Grafen Bernhard ... im Harzgau, Derlingau, Nordthüringgau und auch im Balsamgau an das Bistum Halberstadt“ – man kann den Sachverhalt kaum stärker verdrehen.

Sohn, den späteren Kaiser Lothar III., über. Dies ist umso bemerkenswerter, als Lothar 1075 wohl noch ein Kind war und zunächst seine Mutter Hedwig oder andere Verwandte für ihn eintreten mußten. Zwischen 1108 und 1114 wird er dann in mehreren Urkunden als Graf in Orten, die zum Harzgau gehört haben, erwähnt⁹¹. Später scheint er die gräflichen Rechte in dieser Gegend größtenteils an Poppo von Blankenburg verliehen zu haben, der seit 1128 mit dem *comes*-Titel auftritt und 1139 zum ersten Mal *comes de Blankenburch* genannt wird⁹². Einen anderen Teil der gräflichen Rechte im Harzgau dürfte Lothar allerdings nicht weitergegeben haben. Noch 1173 gehörte ein Ort bei Blankenburg und Heimburg zur *cometia Heinrichi ducis*, d. h. seines Enkels Heinrichs des Löwen (DF I 604). Die Welfen haben als Erben des Süpplingenburgers in diesem Raum jedenfalls an ihrer Lehenshoheit festgehalten, ebenso allerdings die Bischöfe von Halberstadt an ihrem übergeordneten Recht⁹³. Als welfischer Besitz werden Blankenburg und Regenstein in der Erbteilung des Jahres 1202 erwähnt⁹⁴, doch bedeutet das nur, daß die beiden Orte zum welfischen Allodialgut gehörten (und unter diesem Rechtstitel waren sie an die Grafen von Blankenburg und Regenstein verlehnt worden). Die Grafschaft im Harzgau hatte Heinrich der Löwe dagegen wohl 1180 verloren. Die Blankenburger bzw. die Regensteiner (ein Zweig derselben Familie) besaßen sie fortan nicht mehr als Aftervasallen, sondern als direkte Vasallen des Bischofs von Halberstadt. Als solche figurieren sie mit ihrer *comicia* noch 1311 im Lehnzbuch des Bischofs Albrecht von Halberstadt⁹⁵.

⁹¹) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (1883) S. 90, 100–104 Nr. 130, 136–138; W. Zöllner, Die Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Stifts Hamersleben (1108–1462) (1979) S. 93–97 Nr. 1 f.; vgl. L. Hüttenbräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas von Niedersachsen 9 (1927) S. 45; H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106–1125 (1959) S. 35 f.

⁹²) E. Jacobs, UB des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg (1875) S. 16 Nr. 13; Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt 1, S. 164 f. Nr. 193. Zu DLo III 21, demzufolge Abbenrode im Harzgau 1129 in *ducatu ducis Heinrichi* gelegen war, siehe Petke (wie Anm. 75) S. 263 ff., 270.

⁹³) DKO III 162 (Poppo Kennzeichnung als Ministeriale im Register S. 640 ist falsch).

⁹⁴) G. Pischke, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter (1987) S. 17, 24, 30; Chr. L. Scheidius, Origines Guelficae 3 (Hannover 1752) S. 852–854 Nr. CCCLIf.; L. Fenske – U. Schwarz, Das Lehnverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227, Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 94 (1990) S. 121 f., 269, 508, 530.

⁹⁵) Fenske – Schwarz S. 43 f., 92 f., 147, 200 ff.; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I 17 (1859) S. 441.

(Nr. 16) Wer der Graf Luther des DH III 280 war, ist nicht bekannt, wemgleich sich allerlei Vermutungen um ihn ranken⁹⁶. Er blieb nach der Übergabe seiner Grafschaft an Halberstadt im Amt, denn noch mehrere Jahre danach, 1056, wird ein Ort im Nordthüringgau durch den Zusatz *in comitatu Livtherii comitis* beschrieben (DH III 366), und da seinem Namen anders als demjenigen des Grafen Bernhard in dem Bestätigungsdiplom von 1063 nicht ein Nachfolger zugesellt worden ist (DH IV 108), hat er vielleicht auch in diesem Jahr noch gelebt. Mehrere Orte des Nordthüringaus lagen zwischen 1049 und 1056 in seinem Komitat: Üplingen, Rodensleben, Uhrsleben, Domersleben (DDH III 229, 264, 267, 366). Sie bilden gleichsam einen Kranz um die Gerichtsstätte Seehausen. 1068 und 1083 gab es im Nordthüringgau den *comitatus* eines Grafen Siegfried, den man in den Genealogien des 11. Jahrhunderts leider nicht unterzubringen weiß (DH IV 207, DHerm 2); eine Abhängigkeit von Halberstadt wird in den beiden Diplomen nicht erwähnt. Da im 12. Jahrhundert die Pfalzgrafen von Sommerschenburg in Seehausen ihre *placita* abhielten, darf man sie mindestens in einem Teil von Luthers Grafschaft als seine Nachfolger ansehen⁹⁷. Als Dietrich, der letzte Sommerschenburger, 1207 starb⁹⁸, konnte der Bischof die Grafschaft Seehausen einbehalten, nachdem er schon 1202 dort einem *publicum placitum* vorgesessen hatte. Er sprach jetzt von seiner *comitia* und wurde gelegentlich sogar *episcopus et comes in* (bzw. *de*) *Sumerscenburg* genannt⁹⁹. Allerdings dauerte die neue Herrlichkeit bloß ein halbes Jahrhundert, denn 1257 verkaufte Bischof Volrad von Halberstadt die *comitia in Sehusen* an das Erzstift Magdeburg¹⁰⁰.

Was aus den Halberstädter Grafschaftsrechten im Balsamgau nach 1052 geworden ist, ist ziemlich undurchsichtig. Fast drei Jahrhunderte schweigen die Quellen davon, bis plötzlich 1322 Herzog Otto von Braunschweig, der eine askanische Erbin geheiratet hatte, unter den Lehen, die er von der

⁹⁶) Vogt (wie Anm. 91) S. 138 f.; Wenskus (wie Anm. 75) S. 208.

⁹⁷) J. Ficker – P. Puntchart, Vom Reichsfürstenstande II 3 (1923) S. 464–467; H.-D. Starke, Die Pfalzgrafen von Sommerschenburg (1088–1179), in: Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 4 (1955) S. 28, 52, 63.

⁹⁸) Chronicon Montis Sereni a. 1207, MGH SS 23, S. 174; Genealogia Wettinensis ebd. S. 229 f.

⁹⁹) Gustav Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (1883) S. 330 Nr. 367, S. 406 f. Nr. 455, S. 434 f. Nr. 487 f.; Zöllner (wie Anm. 91) S. 151 Nr. 36; L. Fenske, Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jahrhunderts, in: J. Fleckenstein, Herrschaft und Stand, Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51 (1977) S. 191.

¹⁰⁰) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 2 (1884) S. 174–179 Nr. 930–932.

Halberstädter Kirche empfangen hat, auch aufführt: *Marchiam etiam ab ipso* [das heißt von Bischof Albert von Halberstadt] *in pheodo recepimus secundum quod in litteris suis super predicta in pheodatione nobis datis plenius continetur*¹⁰¹. Auf den ersten Blick möchte man vermuten, daß sich hierin eine Erinnerung an die Urkunde von 1052 widerspiegelt, aber wahrscheinlicher ist es, daß es sich um eine bloße Rechtsfiktion oder Rechtsvorspiegelung handelt, mit deren Hilfe man fragwürdige Ansprüche abstützen wollte¹⁰².

Hildesheim

(Nr. 18) Der erste von den Hildesheimer Bischöfen, der ein Verfügungsrecht über eine Grafschaft erhielt, war Bernward. Otto III. übertrug ihm den *comitatus*, der um die Mundburg im Ostfalengau lag, *in beneficium*. Die entsprechende Urkunde hat sich nicht erhalten. Wir besitzen bloß eine Erneuerung des Privilegs, die Heinrich II. im Jahr 1013 dem Bischof ausstellte (DH II 259)¹⁰³. Es muß wohl offen bleiben, ob der Rechtsinhalt dieses zweiten Diploms mit dem der Vorurkunde identisch war. Otto III. hatte die Grafschaft dem Bischof „zu Lehenrecht“ gegeben; Heinrich II. übertrug sie ihm für die Zeit bis zu seinem (des Königs) Tod, und zwar verfügte er im besonderen, daß dort keine richterliche Gewalt gegen den Willen des Bischofs ausgeübt werden dürfe und, wen auch immer dieser „wolle“, der solle kraft königlicher Verleihung den *comitatus* haben. Mit anderen Worten: Heinrich II. räumte Bernward für eine befristete Zeit das Recht ein, den Grafen zu benennen. Ungeachtet dessen, was in dem verlorenen Diplom Ottos III. gestanden haben mag, hat sein Nachfolger also dem Bischof die besagte Grafschaft im eigentlichen Sinn keineswegs übertragen.

Was für eine praktische Wirkung die Urkunde gehabt hat, ist nicht leicht zu sagen. Die Mundburg lag an der Aller, die zugehörige Grafschaft *in pago Astuala*. Da das Gebiet an der Aller nur die Nordostgrenze des großen Ostfalengaus bildete, kann der hier erwähnte *comitatus* sich nicht auf

¹⁰¹) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt 3 (1887) S. 219 Nr. 2084; vgl. Ficker – Puntchart, Vom Reichsfürstenstande 2, 3, S. 468 f.; Schmidt – Ewald (wie Anm. 90) S. 45.

¹⁰²) J. Schultze, Lehnrecht und Erbrecht in der brandenburgischen Territorialpolitik, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung (1958) S. 53–67, bes. 62.

¹⁰³) Zur örtlichen Situation siehe M. Last, Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum 1, hg. H. Patze, Vorträge und Forschungen 19 (1976) S. 430 f.

diesen insgesamt bezogen haben. Man vermutet, daß es sich um die Grafschaft im Flutwiddegau gehandelt hat, der sich oberhalb von Celle am Südufer der Aller hinzog und in Quellen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein paarmal erwähnt wird¹⁰⁴. Zwei Fälschungen des 12. Jahrhunderts, die jeweils eine Besitzliste für St. Michael in Hildesheim enthalten, behaupten, daß 1022 verschiedene Orte *in pago Flutwidde in prefectura Thammonis* gelegen seien¹⁰⁵. Diese Angaben werden im allgemeinen als zuverlässig betrachtet, wenngleich ein zwingender Beweis dafür nicht erbracht worden ist. Thammo (= Thankmar) gilt vermutlich zu Recht als der Bruder Bischof Bernwards. Nun war die Grafschaft früher im Besitz des Pfalzgrafen Dietrich und dann seines Sohnes Sirus gewesen¹⁰⁶. Der erstere war 995 gestorben¹⁰⁷, der letztere vermutlich wenige Jahre später, jedenfalls wohl vor 1013. Wenn Dietrich, wie man annimmt¹⁰⁸, auch der Vater Thammos (und Bernwards) war, dürfte die Grafschaft nach dem Tod des Sirus in die Hände Thammos, also seines (und Bernwards) Bruders, gelangt sein. Unter diesen Umständen hätte das Diplom nicht den Zweck gehabt, Bernward im Jahr 1013 für eine unmittelbar bevorstehende Nachfolgeregelung freie Hand zu lassen (wozu es keiner Urkunde bedurft hätte), sondern ihm nach dem (vielleicht voraussehbaren?) kinderlosen Tod seines Bruders ein Mitspracherecht bei der Wiederverleihung der Grafschaft zu sichern. Tatsächlich

¹⁰⁴) DDH III 282, 326; siehe auch DH II 260 und K. J a n i c k e, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1 (1896) S. 66 Nr. 67, S. 72 Nr. 69.

¹⁰⁵) J a n i c k e a.a.O.; vgl. ferner DKo II 26: *in pago Valen ... in comitatu Dancmari comitis*.

¹⁰⁶) Wenn man sich strikt an den Wortlaut von DH II 259 hält und keine Verschreibung (*quod* statt *quem*) annimmt, muß das *quod* auf *castellum* bezogen werden. Das würde bedeuten, daß Dietrich und Sirus nicht die Grafschaft um die Mundburg, sondern bloß diese selbst gehabt hätten. Das wäre zwar merkwürdig, weil dann Bernward, der Erbauer der Burg, sie zunächst nicht behalten hätte, aber da er mit den beiden Grafen verwandt gewesen zu sein scheint, wäre das immerhin denkbar. In dem Verzeichnis der (verlorenen) Hildesheimer Diplome aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts ist die Ausdrucksweise, hier auf die Vorurkunde von DH II 259 bezogen, eindeutig fehlerhaft: *Octavum idem [scil. Bischof Bernward] ab eodem [scil. Otto III.] de comitatu quod pendet ad castellum Mundburg dictum, quod laboriose opposuit inimicis crucis Christi prescriptus episcopus*; siehe E. M ü l l e r, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim und das Gründungsjahr des Klosters Steterburg, in: AUF 2 (1909) S. 512. Im übrigen ist das Problem im Hinblick auf die hier zu verfolgende Fragestellung von untergeordneter Bedeutung.

¹⁰⁷) Thietmar von Merseburg, Chron. IV 20, ed. R. H o l t z m a n n, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. 154.

¹⁰⁸) R. W e n s k u s, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Göttingen phil.-hist. Kl. 3. Folge 93 (1976) S. 141–145.

hat Thammo den Bischof anscheinend lange überlebt¹⁰⁹ und bei seinem Tod im Jahr 1037 vermutlich keine erbberechtigten, männlichen Nachkommen hinterlassen. Die Grafschaft im Flutwiddegau taucht in den Jahren 1052 und 1054 wieder auf, damals hatte sie ein Graf Bruno inne (DDH III 282, 326). Die Bischöfe von Hildesheim haben, sofern wir nach den vorhandenen Quellen urteilen dürfen, keinerlei Ansprüche mehr darauf erhoben (es sei denn, daß die Mundburg-Grafschaft in der Schenkung von 1051 mitenthaltene war)¹¹⁰.

„Ganze Grafschaften“ hat Bernward also nicht besessen. Für den Hildesheimer Ehrgeiz ist freilich der Entwurf einer Urkunde Heinrichs II. bezeichnend, den der aus Hildesheim stammende Notar GB 1013 in der Königskanzlei angefertigt hat. In dieser Besitzbestätigung für das Bistum heißt es: ... *omnia eidem ecclesiae tradita ... in abbaciis sive comitatibus ... eiusdem loci episcopo subesse et per omnia obedire volumus et iubemus* (DH II 256a). Es handelte sich dabei (das Stück existiert nicht mehr, es ist im 2. Weltkrieg vernichtet worden) um ein unvollzogenes Originaldiplom. Der König hat es verworfen und stattdessen für Hildesheim eine andere Urkunde ausstellen lassen, in der von den *comitatus* nicht mehr die Rede war (DH II 256b).

(Nr. 19) Es hat noch fast vierzig Jahre gedauert, bis der Bischof von Hildesheim einen neuen Erfolg (oder Teilerfolg) erzielen konnte. 1051 übergab Heinrich III. der Hildesheimer Kirche den Komitat, den Brun, sein Sohn Liudolf und dessen Sohn Ekbert „zu Lehen gehabt haben“ (*in beneficium habuerunt*). Er erstreckte sich über den Nordthüringgau, den Derlingau, den (Ost)Falengau, den Salzgau, den Grethegau und den Mulbezegau; außerdem werden elf Pfarrorte als seine Zentren aufgeführt (DH III 279)¹¹¹. Es war offenbar eine große, aber weit verstreute Grafschaft, die von einem Schwerpunkt östlich Celle und südlich Ülzen (Wienhausen, Beedenbostel, Hankensbüttel) bis in die Gegend von Salzgitter (Ringelheim), Wolfenbüttel (Stöckheim) und südöstlich des Elms (Watenstedt, Schöningen) reichte¹¹². Sie war bislang im Besitz der mit dem Kaiserhaus verwandten Brunonen gewesen und blieb es allem Anschein nach weiterhin. Das geht

¹⁰⁹) Ann. Hildesheimenses a. 1037, ed. G. Waitz, MGH SS rer. Germ. (1878) S. 42.

¹¹⁰) Siehe unten Nr. 19.

¹¹¹) Vgl. dazu und zu den weiteren Grafschaftsschenkungen an Hildesheim W. Heinenmann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts, Qu. und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 72 (1968) S. 40–42, 64 ff.

¹¹²) Koch, in: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 5, S. 167 ff.; vgl. auch DH III 92.

nicht so sehr aus dem Bestätigungsdiplom von 1057 hervor, das die Namen und Bestimmungen der Schenkung von 1051 mehr oder weniger wörtlich wiederholt (DH IV 22)¹¹³, als vielmehr daraus, daß Graf Ekbert (I.) wohl 1060 im Mulbezegau bezeugt ist und ein Graf Bruno, wahrscheinlich sein Bruder, 1052 und 1054 im Flutwiddegau vorkommt (der entweder an den Mulbezegau grenzte oder sich mit ihm überschneidet)¹¹⁴. Zudem gibt es keinerlei Anlaß zu vermuten, daß der Kaiser damals den Brunonen das Vertrauen entzogen und ihre Machtstellung in ihrem ostfälischen Kernbereich angetastet habe. Erst als 1088 Ekberts I. gleichnamiger Sohn wegen Treubruchs verurteilt wurde, ist ihm vermutlich auch die ostfälische Grafschaft abgesprochen worden, zumal da es politisch unklug gewesen wäre, sie ihm zu belassen¹¹⁵. Es dürfte freilich schwierig gewesen sein, das Urteil durchzusetzen. 1090 fand Ekbert II. den Tod. Ob es seiner Schwester und Erbin Gertrud von Braunschweig, die mit Heinrich dem Fetten verheiratet war, gelungen ist, sich den brunonischen Komitat zu sichern, als Heinrich IV. sich in den 90er Jahren mit den Norheimern aussöhnte, ist nicht überliefert. Aber 1112 gab es einen *comitatus Gertrudis comitisse*, zu dem Ortschaften im Derlingau und im Nordthüringgau gehörten¹¹⁶. Zweifellos war dies Ekberts I. Grafschaft von 1051 (oder jedenfalls ein Teil davon). Von Gertrud, seiner Schwiegermutter, kam sie an Lothar von Süplingenburg und von ihm an die Welfen. Entweder Lothar oder seine Nachfolger gaben im übrigen einen erheblichen Teil davon an die Herren von Wernigerode weiter, deren Grafschaft im 13. Jahrhundert im Derlingau, aber auch westlich der Oker lag¹¹⁷. Dagegen werden die hildesheimischen Rechte nicht mehr erwähnt.

(Nr. 20) 1068 erhielt Bischof Hezilo von Heinrich IV. den Komitat, den die Grafen Friedrich und Konrad im Valedungon, im Aringo und im Guddingo zu Lehen gehabt haben; dazu werden als zentrale Orte noch die Pfar-

¹¹³) Reg. Imp. III 2, 3, S. 44 Nr. 115.

¹¹⁴) DDH III 282, 326; DH IV 64; vgl. Annalista Saxo a. 1057, MGH SS 6, S. 692: *Brunone et Ecberto comitibus filiis Liudolfi de Brunswic, qui fuerat patruus regis*. Siehe ferner W. Hessler, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters, Abh. Leipzig 49,2 (1957) S. 122 Anm. 1.

¹¹⁵) DH IV 402: *marchia a liis que bonis suis privari debere Ekebertum eundem indicaverunt* [scil. die principes regni]; ... *aufereutes ei omnia bona sua sine spe recuperandi* [scil. nos = Heinrich IV.].

¹¹⁶) Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt 1, S. 101 Nr. 136; vgl. Vogt (wie Anm. 91) S. 42–48.

¹¹⁷) G. Bode, Die Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft, in: Zs. des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde 4 (1871) S. 352–355.

reien Elze, Rheden, Freden und Wallensen genannt (DH IV 206). Es handelte sich um eine Grafschaft, die sich westlich und südwestlich von Hildesheim im Leinetal und darüber hinaus auf die Weser zu in Richtung Bodenwerder erstreckte. Aus gewissen Unregelmäßigkeiten des seinerzeit noch verfügbaren Originals hat man geschlossen, daß das DH IV 206 vielleicht keine Rechtskraft erlangt habe. Es ist in der Tat ein Jahr später, 1069, mit leichten Abänderungen wiederholt worden (DH IV 219). Wieder werden die drei Gaue aufgeführt, die wir bereits aus dem ersten Diplom kennen, aber statt der Pfarreien heißt es jetzt: *iuxta fluvios Loyna (= Leine) et Alera*. Auch geht es diesmal gar nicht mehr um einen, sondern um mehrere Komitate (*comitatus* im Plural!). Und schließlich ist es merkwürdig, daß Friedrich und Konrad nicht nur als (ehemalige?) Inhaber der Grafschaften genannt werden, sondern daß gleich noch einmal fast pleonastisch hinzugefügt wird, die Komitate sollten der Kirche gehören, „wie sie jene vorgenannten Grafen Friedrich und Konrad gehabt haben“. Man hat diese den Walbeckern zugeordnet und sie mit dem Bruder und dem Neffen Thietmars von Merseburg identifiziert¹¹⁸. Falls das zutreffen sollte, könnte man DH IV 219 vielleicht dahin verstehen, daß Hezilo sich nicht nur die Grafschaft westlich und südwestlich von Hildesheim, sondern auch einen Teil des Walbecker Erbes an der Aller hat schenken lassen, obwohl dieses vermutlich außerhalb seines Sprengels lag. Es ist allerdings fraglich, ob man unter der *Alera*, wie das in der Diplomata-Ausgabe der MGH geschieht, wirklich die Aller zu verstehen hat. Von anderer Seite ist dafür die Haller vorgeschlagen worden, die bei Nordstemmen von links in die Leine einmündet und zu den genannten Gauen, namentlich zum Guddingo, viel besser paßt¹¹⁹.

Was aus dieser Grafschaft bzw. aus diesen Grafschaften geworden ist, scheint nicht überliefert zu sein. Jener Konrad – wenn es denn der Walbecker sein soll – hat keinen Sohn gehabt¹²⁰, so daß die Kontinuität der Grafenfamilie in den Hildesheimer Gauen unterbrochen worden wäre.

Man hat aber auch die Grafen von Poppenburg, die im 12. Jahrhundert auftauchen, als Nachkommen von Friedrich und Konrad betrachtet, und zwar deshalb, weil eben diese Namen in ihrer Familie geläufig sind und sie

¹¹⁸) Koch, in: Hannoversche Geschichtsblätter N.F. 5, S. 182; vgl. R. Holzm ann, Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. XIV f.

¹¹⁹) W. B arner, Unsere Heimat. Das Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith (1931) S. 262; B.-U. K e t t n e r, Die Leine und ihre Nebenflüsse bis unterhalb der Einmündung der Innerste, Hydronomia Germaniae A 8 (1973) S. 43 f.

¹²⁰) Annalista Saxo a. 1049, MGH SS 6, S. 688.

zudem in der Gegend westlich von Hildesheim, um die es in den beiden Diplomen Heinrichs IV. geht, Herrschaft ausübten. Diese Hypothese, für die manches spricht, scheint freilich mit der oben erwähnten Ansicht, daß Friedrich und Konrad dem Walbecker Grafengeschlecht angehörten, nicht vereinbar zu sein. Denn die Poppenburger sollen aus Süddeutschland nach Sachsen eingewandert sein, während die Walbecker zum alten, einheimischen Adel zu rechnen sind¹²¹.

Aber auch abgesehen von dieser genealogischen Kontroverse können wir festhalten, daß die Hildesheimer Bischöfe in den genannten drei Gauen höchstens zu einem geringen Teil die Macht gehabt haben. Neben den Poppenburgern finden wir später dort noch die Homburger, die im 12. Jahrhundert in dem Gebiet westlich der Leine sitzen¹²², und die Winzenburger, die vor allem im südlicheren Leinetal zunächst den beherrschenden Einfluß besessen haben dürften.

(Nr. 21) Am selben Tag des Jahres 1069, an dem die Schenkung der Leinegrafschaft(en) erneuert wurde, erhielt Hezilo auch den Komitat im (Ost)Falen- und im Harzgau, den Iso und seine Vorgänger, die Grafen Christian und Bernhard, gehabt hatten, dazu die Schultheißen in der Grafschaft des Grafen Gebhard (DH IV 218)¹²³. Man neigt zu der Annahme, daß wir es auch hier mit der Familie Lothars von Süpplingenburg zu tun haben¹²⁴; zumal die Kombination des Namens Bernhard mit dem Harzgau erinnert an DH III 281, das Diplom von 1052 für Halberstadt. Leider ist nicht überliefert, aus welchen Teilen der beiden Gauen sich der Komitat zusammengesetzt hat¹²⁵. Wegen dieser Unsicherheit und auch wegen des son-

¹²¹) W. Hartmann, Die Grafen von Poppenburg – Spiegelberg, in: Niedersächs. Jb. für LG 18 (1941) S. 117 f., 148 f.; A. Heinrichsen, Süddeutsche Adelsgeschlechter in Niedersachsen im 11. und 12. Jahrhundert, ebd. 26 (1954) S. 82; W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (1968) S. 324 f.

¹²²) G. Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 7 (1922) S. 21.

¹²³) A. Heine, Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaues im XII. und XIII. Jahrhundert (Diss. phil. Göttingen 1903) S. 18, lokalisiert die Schultheißen „zum größten Teil, vielleicht sogar ausschließlich im Harzgau“; zu ihnen K. Beyerle, Die Pflieghaften, in: ZRG Germ. 35 (1914) S. 237 f. Vgl. auch oben S. 402; Fenske – Schwarz (wie Anm. 94) S. 205; W. Petke, Zur Herzogserhebung Lothars von Süpplingenburg im Jahre 1106, in: DA 46 (1990) S. 80 f.

¹²⁴) R. Wenskus, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Abh. Göttingen 3. Folge 93 (1976) S. 208; Christian wird anscheinend auch im DH III 207 von 1047 erwähnt.

¹²⁵) H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106–1125 (1959) S. 32, macht präzisere Angaben, als die Quellen rechtfertigen.

stigen Quellenmangels kann nur vermutet werden, was unmittelbar nach 1069 mit ihm geschehen ist. Ein *Yso comes de Acheym* (Achim), der 1087 bezeugt ist¹²⁶, dürfte mit dem Iso des Diploms von 1069 identisch sein, denn der Name ist im sächsischen Adel der Zeit nicht gewöhnlich. Unter diesen Umständen ist es nicht unwahrscheinlich, daß er die Grafschaft im Falen- und im Harzgau als Hildesheimer Lehensträger behalten und Lothar von Süpplingenburg nach seinem Tod sein Erbe angetreten hat. 1108 wird sie anscheinend in einem etwas merkwürdigen Diplom Heinrichs V. erwähnt. Der König schenkte damals das Goslarer Stift Georgenberg dem Hildesheimer Bistum, und daran anschließend heißt es in der Urkunde unvermittelt: *Preterea ex regali nostra munificencia comitatum situm in pago qui dicitur Herthega ... addimus*¹²⁷. Sollte damit das Recht des Bischofs, das vermutlich in den Wirren des Sachsenkriegs wenig Beachtung gefunden hatte, in Erinnerung gerufen werden? Es dürfte wenig gefruchtet haben. Lothar hat später, während seiner Königsherrschaft, in dem Gebiet an der Oker die Wöltingeroder als Grafen eingesetzt¹²⁸; vom Lehensbesitz des Bistums war nicht mehr die Rede.

Köln

(Nr. 22) Im 10. oder im beginnenden 11. Jahrhundert scheint der Kölner Erzbischof den oder einen *comitatus* im Kölngau erhalten zu haben. Ein diesbezügliches Diplom existiert nicht, doch will das wenig besagen, da die frühen Urkunden des Erzstifts denkbar schlecht überliefert sind. Die beiden Nachrichten, die trotzdem den Rückschluß auf ein *Deperditum* erlauben, sind leider wenig präzise, und ihre Auswertung wird dadurch erschwert, daß die politische Entwicklung in dem genannten Raum während

¹²⁶) E. Jacobs, UB des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg 1 (1875) S. 10 Nr. 7; Petke (wie Anm. 75) S. 266.

¹²⁷) K. Janicke, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1 (1896) S. 149 f. Nr. 164; St. 3025; vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg, Veröff. des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 4 (1971) S. 268 f. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß der *comitatus* dem Stift Georgenberg und somit nur indirekt dem Bistum zugeordnet war. Er wird in dem Privileg Coelestins III. für Georgenberg von 1196 (Janicke 1, S. 496 Nr. 520, JL 17341), nicht jedoch in der Besitzbestätigung Bischof Bernhards von Hildesheim von 1131 (Janicke 1, S. 180 f. Nr. 197) und ebensowenig in DF I 10 erwähnt. Bei dieser Interpretation, die freilich nicht geringe Schwierigkeiten hat, wäre der *comitatus* natürlich nur ein kleiner Gerichtsbezirk gewesen.

¹²⁸) Petke (wie Anm. 127) S. 261 ff.

der beiden nachkarolingischen Jahrhunderte nicht klar vor Augen liegt. Vom Kölngau waren mehrere Untergaue abgespalten worden (Nievenheimer-, Gill- und Kützgau), oder vielleicht ist der Gillgau auch nur ein anderer Name für den Kölngau gewesen. Im 11. Jahrhundert kann jedenfalls die alte Einheitlichkeit und Ausdehnung des karolingischen *pagus* nicht mehr unterstellt werden¹²⁹.

Nun berichtet die *Fundatio* von Brauweiler, daß Ludolf, der Sohn des Pfalzgrafen Ezzo, den *comitatum seu prefecturam* erlangt habe und somit Bannerträger des Kölner Erzbischofs geworden sei; nach seinem Tod habe der eine von seinen beiden Söhnen das Amt geerbt¹³⁰. Diese Vorgänge fallen in das erste Drittel des 11. Jahrhunderts; der fragliche *comitatus* kann offenbar bloß im Kölngau gesucht werden.

(Nr. 23) Etwa hundert Jahre danach, 1122, soll zufolge einer anderen Quelle Adolf von Saffenberg von Erzbischof Friedrich I. einen *comitatus* empfangen haben¹³¹. Wieder wird das Gebiet, auf das sich der *comitatus* bezog, nicht genannt, aber da Adolf 1148 einem Gericht vorsah, vor dem eine Grundstücksübertragung in Desdorf im Kützgau verhandelt wurde, lag seine Grafschaft offensichtlich im Kölngau¹³². Bedenken mag allenfalls der Zeitpunkt erwecken, zu dem der Annalist von Klosterrath die Übergabe

¹²⁹) Aus der umfangreichen Literatur vgl. H. Aubin, *Die Weistümer der Rheinprovinz* II 1 (1913) S. 33–66; *Collectanea Franz Steinbach*, hg. F. Petri – G. Droege (1967) S. 664–667; U. Nonn, *Pagus und Comitatus in Niederlothringen* (1983) S. 245 behauptet, „die Grafschaft im Kölngau (sei) auf jeden Fall ... vor 979 an den Kölner Erzbischof übertragen“ worden, aber DO II 199, auf das er sich stützt, spricht bloß von Zoll und Bann in der Bischofsstadt und ihrem unmittelbaren Umkreis, nicht im *pagus* oder *comitatus*; in diesem Sinn auch Nonn selbst auf S. 188.

¹³⁰) *Brunwilarensis monasterii fundatio* c. 8, MGH SS 14, S. 129 f.: *Ludolphus ... comitatum seu prefecturam adeptus est, scilicet ut ingruente bellicoso discriminis articulo Coloniensis archiepiscopi legionis signifer, id est primipilarius, esset. Hic ... duos ... generavit filios ...; quorum alter suam post mortem eius comitatum ... meruit*; R. Kloß, *Das Grafschaftsgerüst des Deutschen Reiches im Zeitalter der Herrscher aus sächsischem Hause* (Diss. phil. Breslau 1940) S. 103.

¹³¹) *Annales Rodenses* (a. 1122), ed. P. C. Boeren – W. A. Panhuysen (1968) S. 60 f.: *Eodem anno conduxit conubio Adolphus comes Margaretam, quæ neptis erat Friderici Coloniensis archiepiscopi ... Adhuc non erat Adolphus comitatu insignitus, sed cum nepte dedit illum ei Fridericus*. Vgl. MGH SS 16, S. 703; R. Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 2 (1901) S. 31 Nr. 205; Jac. Friedrichs, *Burg und territoriale Grafschaften* (Diss. phil. Bonn 1907) S. 24 f.; H. Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen* (1920, Nachdr. 1961) S. 42–44; G. Droege, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter* (1969) S. 97 f.

¹³²) *Annales Rodenses* (ad. a. 1148), ed. Boeren – Panhuysen S. 100 f.: *Heimo dedit ecclesie quindecim iugera apud Deztorph sita ... Acta sunt hæc et corroborata coram Adolpho comite de Saphenberch sub ritu et lege illius provincie*; vgl. MGH SS 16, S. 720.

des Komitats erzählt. Ein *Adolfus comes de Safenberk* wird nämlich schon 1112 und ähnlich 1117 als Zeuge in Kölner Erzbischofsurkunden genannt und die (freilich nicht zeitgenössischen) *Annales Rodenses* geben Adolf den Grafentitel schon vom Tod seines Vaters im Jahr 1110 an¹³³. Der Widerspruch läßt sich vielleicht auflösen, wenn man annimmt, daß Adolf zunächst in einer anderen Grafschaft und erst später im Kölngau *comes* gewesen ist – 1150 fand nämlich ein *placitum comitis Adolphi de Saphenberg* in Horna statt, einem Ort, den man im Ruhrgau gesucht hat, der aber auch im Keldagau gelegen haben kann, da die Rechtshandlung von 1150 Hohenbudberg betraf, welches anscheinend dem letzteren zuzuweisen ist¹³⁴. Und dort könnte Adolf von Saffenberg eben schon sehr viel früher Graf gewesen sein. Oder soll man mit F. W. Oediger erwägen, daß der Saffenger 1122 nicht die Grafschaft im Kölngau/Kützgau, sondern „die Führung des erzbischöflichen Heerbannes erhalten hat“¹³⁵? Das würde allerdings einen recht ungewöhnlichen Wortgebrauch für *comitatus* in der damaligen Zeit voraussetzen, und im übrigen wäre dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß der Graf vom Erzbischof belehnt worden war. Man wird daher wohl daran festhalten dürfen, daß der Erzbischof von Köln im frühen 11. und im frühen 12. Jahrhundert über einen *comitatus* im Kölngau verfügte, ihn jedoch, wie auch sonst üblich, an einen Grafen weiterlieh.

L ü t t i c h

Die Kirche von Lüttich ist von den Ottonen und Saliern mit Grafschaften reichlich bedacht worden.

(Nr. 24) Bischof Notker empfing 985 die Grafschaft Huy, die aus dem *pagus* und *comitatus* Condroz hervorgegangen war, aber auch in den

¹³³) Th. Lacomblet, UB für die Geschichte des Niederrheins 1 (1840) S. 177 f., 183 f. Nr. 274, 282; Knipping, Regesten 2, S. 14, 20 Nr. 95, 132; MGH SS 16, S. 695, 697 = *Annales Rodenses*, ed. Boeren – Panhuysen S. 44 ff.

¹³⁴) Lacomblet 1, S. 252 f. Nr. 368; G. Rothhoff, UB der Stadt und des Amtes Uerdingen, Inventare nichtstaatlicher Archive 10 (1968) S. 2 Nr. 5; Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve I 1 (1921) S. 258*, 452*; G. Rothhoff, Gildegavia – Keldaggouue – Gellepgau, in: R. Pirling, Das römisch-fränkische Gräberfeld von Krefeld-Gellep 1960–1963, 1. Teil: Text, Germanische Denkmale der Völkerwanderungszeit hg. K. Böhner, Ser. B 8 (1974) S. 216 f.

¹³⁵) F. W. Oediger, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts 1 (21971) S. 179 Anm. 25.

Haspengau hineinreichte (DO III 16)¹³⁶. Vorausgegangen waren umfangreiche Schenkungen der früheren Herrscher, durch die die ursprünglich königlichen Einkünfte innerhalb der Grafschaft anscheinend schon sämtlich an das Hochstift gelangt waren, und für diese Besitzungen hatte es auch die Immunität von Otto II. erworben (DO II 210). Sein Sohn (bzw. die Kaiserin Theophanu) konnte daher jetzt nur noch über die gräflichen Rechte im eigentlichen Sinn verfügen, und zu diesem Zweck wurde bestimmt, daß die Bischöfe die Befugnis haben sollten, dort einen Getreuen des Königs (als Grafen) einzusetzen, wobei dem König Reverenz zu erweisen sei *vel propter debitum nobis ab omnibus honorem vel propter bannum legalius faciendum*. Die letzte Klausel bedeutete wohl, daß kein Königsfeind den Komitat bekommen sollte und der Ernannte sich den Bann vom König erteilen lassen mußte¹³⁷. Zum Schluß heißt es: was auch immer die königliche Kammer aus der Grafschaft eingezogen habe, solle die Lütticher Kirche erhalten. Das scheint weniger eine neue Vergünstigung als ein Résumé aller bisherigen Schenkungen zu sein. Was das Diplom in erster Linie bezweckte, war jedenfalls die Grafenernennung durch den Bischof. Ansfrid, der den Komitat bis dahin gehabt hatte, hatte ihn dem König zurückgegeben, und jetzt sollte Notker den Nachfolger bestellen können – *salva reverentia regis*.

Im 11. Jahrhundert werden dann Grafen von Huy erwähnt: seit 1028 Gottfried (Gozelo) von Engis bzw. Montaigu, später sein Sohn Kuno¹³⁸. Ob der Bischof von Lüttich sie belehnt hat, ist umstritten, doch scheint die Skepsis hier übertrieben zu sein¹³⁹. In der Besitzbestätigung, die Friedrich Barbarossa 1155 der Lütticher Kirche gab, wird das *castrum Hoiium cum*

¹³⁶) Reg. Imp. II 3, S. 452 f. Nr. 972; L. V a n d e r k i n d e r e, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge 2 (1902) S. 213–220; G. K u r t h, Notger de Liège et la civilisation au X^e siècle 1 (1905) S. 111–119; A. J o r i s, La ville de Huy au moyen âge (1959) S. 97 f.; N o n n (wie Anm. 129) S. 104–110; G. A l b r e c h t, Das Münzwesen im niederlothringischen und friesischen Raum vom 10. bis zum beginnenden 12. Jahrhundert, Numismatische Studien 6 (1959) S. 43–45.

¹³⁷) A. W a s, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (1938) S. 98, behauptet, die Grafschaft sei „auch nach der Schenkung in einem abgeschwächten Königschutz“ verblieben, „wofür eine Abgabe zu entrichten“ gewesen sei. L. W e i n r i c h, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (1977) S. 68 Nr. 17 Anm. 8, scheint die Fehldeutung zu übernehmen und spricht von einer „Munt- und Schutzsteuer“.

¹³⁸) DKo II 116; J. H a l k i n – C.-G. R o l a n d, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1 (1909) S. 209 f. Nr. 99; DH III 51; DH IV 459.

¹³⁹) H. H e n q u i n e z, Les origines de Huy et notre plus ancienne chartre de liberté, in: Annales du cercle Hutois des sciences et des beaux arts 15 (1906) S. 51–54; J o r i s S. 98.

ecclesiis, comitatu, advocatia et omnibus appenditiis suis noch aufgeführt (DF I 123).

(Nr. 25) Als nächstes erhielt Bischof Notker 987 zusammen mit anderen Gerechtsamen den *comitatum de Brunengeruuz* (DO III 45)¹⁴⁰. Es handelte sich dabei um einen nicht sehr umfangreichen Bezirk zwischen Löwen und Tienen (Tirlemont). Im Lauf der nächsten hundert Jahre wird die Grafschaft zweimal in Privaturkunden erwähnt. Die Grafen von Löwen, vor deren Tür sie lag, scheinen selber ein Auge auf sie geworfen zu haben, doch am Ende des 11. Jahrhunderts hatte der Bischof sie Albert dem III. von Namur als Lehen gegeben. Der Streit, der darüber ausbrach, wurde 1099 geschlichtet, und zwar zugunsten Otberts von Lüttich und des Grafen von Namur, während Gottfried von Löwen öffentlichen Verzicht leistete¹⁴¹. In Friedrich Barbarossas Privileg von 1155 wird der Lütticher Kirche noch „Hougaerde mit seiner Grafschaft“ bestätigt (DF I 123) – das war vermutlich der Rest des *comitatus Brunengeruuz*, über den der Bischof das Verfügungsrecht behalten hatte¹⁴².

(Nr. 26) Bischof Nithard von Lüttich ließ sich 1040 von Heinrich III. den *comitatum Arnoldi comitis nomine Haspinga in pago Haspingowi situm* schenken; unter den zugehörigen Rechten werden in dem einschlägigen Diplom (DH III 35) *moneta* und *teloneum* hervorgehoben¹⁴³. Der alte Gau Hasbania war schon im 9. Jahrhundert in vier Grafschaften zerfallen¹⁴⁴, und eine davon bzw. eine der Nachfolgegrafschaften war der *comitatus Haspinga* des 11. Jahrhunderts, der sich westlich von Lüttich zwischen Maas und Geer erstreckte. In der Schenkungsurkunde von 1040 wird der *comitatus Haspinga* zum letzten Mal erwähnt. Wem die Bischöfe die Verwaltung

¹⁴⁰) Reg. Imp. II 3, S. 472 Nr. 991; Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 143–147; Nonn (wie Anm. 129) S. 139 f., 235–239. Theodor Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 267, nimmt an, es habe „sich mehr um die finanziellen Einkünfte“ aus der Grafschaft gehandelt. Die Wendung *quicquid regalis ius fisci exigere poterat* usw. scheint sich jedoch nur auf Maastricht zu beziehen, nicht auf den *comitatus*.

¹⁴¹) Aegidius von Orval, *Gesta episcoporum Leodiensium* III 15, MGH SS 25, S. 91 f.; F. Rousseau, *Actes des comtes de Namur de la première race* (1936) S. L f., XCII f., CIX f.; J.-L. Kupper, *Liège et l'église impériale XI^e–XII^e siècles* (1981) S. 432 f.

¹⁴²) Vgl. P. B. C. B. Moulart, *Essai sur le comté de Brunnengeruz, appelé par les historiens modernes Comté de Brugéron*, in: *Compte rendu des séances de la Commission royale d'histoire 2^e sér.* 10 (1858) S. 165–195.

¹⁴³) Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 141 f.; J. Baerten, *Le comté de Haspinga et l'avouerie de Hesbaye (IX^e–XII^e siècles)*, in: *Rev. belge de philol. et d'hist.* 40 (1962) S. 1149–1167; Nonn (wie Anm. 129) S. 132–143. Über eine Münzprägung in der Grafschaft scheint nichts bekannt zu sein: Albrecht (wie Anm. 136) S. 39.

¹⁴⁴) MGH Capit. 2, S. 195 Nr. 251.

des Gebiets während der nächsten hundert Jahre anvertraut haben, ob einem Grafen, einem Ministerialen oder einem Vogt, verraten die Quellen nicht. Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts hören wir von einem Lütticher *advocatus de Hasbania*, der anscheinend in die Fußstapfen der alten Grafen getreten ist¹⁴⁵.

(Nr. 27) In einem nur abschriftlich überlieferten Diplom von 1070 gewährte Heinrich IV. der Kirche von Lüttich allerlei Rechte, darunter „Münze, Zoll und Markt [in Dinant], auf daß der Bischof sie frei besitze, und den Komitat von Lustin“ (DH IV 234: *Concedimus etiam ibidem* [d. h. in Dinant] *monetam teloneum mercatum, ut hec libere teneat episcopus que comitatum de Lustin*)¹⁴⁶. Dietrich von Gladiß, der Herausgeber der Urkunde in den MGH, hat gerade den Passus über die Grafschaft Lustin für interpoliert erklärt, allerdings ohne seine Auffassung zu begründen. Vielleicht nahm er Anstoß an der ungrammatischen Anknüpfung (die man freilich heilen könnte, indem man *que* zu *atque* emendiert) oder auch daran, daß ein *comitatus* Lustin sonst nicht erwähnt wird. Lustin gehörte der Kirche von Lüttich bzw. dem Stift SS. Maria und Domitian in Huy, aber auch der Graf von Namur erhob dort anscheinend Ansprüche. Offenbar um seine Position in dieser Auseinandersetzung zu sichern und zu stärken, ließ Bischof Dietwin sich den *comitatus* schenken. Es dürfte, wie Jean-Louis Kupper wohl recht treffend bemerkt hat, bloß „un petit territoire immunisé dont le détenteur jouissait de l'exercice des droits comtaux“ gewesen sein.

(Nr. 28) Im Mai 1071 übergab Heinrich IV. dem Hochstift Lüttich die Grafschaft Hennegau und die Mark Valenciennes. Beide waren bis dahin in den Händen der Gräfin Richilde und ihres Sohnes Balduin gewesen, die erbrechtliche Ansprüche darauf geltend machen konnten. Die Zustimmung von Mutter und Sohn wird in dem Diplom, das die Verfügung zu-

¹⁴⁵ Triumphus s. Lamberti de castro Bullonio c. 17, MGH SS 20, S. 508; vgl. auch J. L. Kupper, L'avouerie de la cité de Liège au haut moyen âge, in: L'Avouerie en Lotharingie, Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 98 (1984) S. 101.

¹⁴⁶ Vgl. J.-L. Kupper, Une „conventio“ inédite entre l'évêque de Liège Théoduin et le comte Albert II de Namur (1056–1064), in: Bulletin de la Commission royale d'histoire 145 (1979) S. 1–24, bes. 18 ff.; ferner F. Rousseau, Actes des comtes de Namur de la première race 946–1196 (1936) S. LXVIII f., LXXVII f.; R. Desprez, La politique castrale dans la principauté épiscopale de Liège du X^e au XIV^e siècle, in: Le Moyen Age 65 (1959) S. 505, 508; L. F. Génicot, Le chapitre de Huy au tournant des XII^e et XIII^e siècles, in: Rev. d'histoire ecclésiastique 59 (1964) S. 39 f.; M. Van Rey, Die Lütticher Gaue Condroz und Ardennen im Frühmittelalter, Rheinisches Archiv 102 (1977) S. 583 f.

gunsten des Bistums aussprach (DH IV 242), erwähnt; aber daß sie dabei nicht leer ausgingen, erfahren wir nur aus anderen Quellen. Der Bischof von Lüttich gab Grafschaft und Mark sogleich wieder aus der Hand, nämlich an Herzog Gottfried (den Buckligen) von Lothringen, und dieser reichte sie seinerseits an Richilde weiter, die dadurch zur Aftervasallin des Bischofs wurde. Ferner wurde vereinbart, daß, wenn Gottfried ohne erberechtigte Nachkommen sterben sollte, Richilde bzw. ihr Sohn das *beneficium* direkt vom Lütticher Bischof erhalten sollte. Tatsächlich trat dieser Fall ziemlich bald ein. 1076 starb der Herzog ohne Erben, Balduin wurde daraufhin unmittelbarer Vasall des Bischofs von Lüttich, und in diesem Lehensverhältnis haben die Grafen von Hennegau danach noch mehrere Jahrhunderte gestanden¹⁴⁷.

Magdeburg

(Nr. 29) Erzbischof Gisiler von Magdeburg erhielt von Otto III. die Grafschaft des ermordeten Albi samt einem zugehörigen Lehen an der Mulde¹⁴⁸; da unter dem *beneficium* offenbar das Amtsgut der Grafschaft zu verstehen ist, wird auch diese selbst an der Mulde gelegen haben. Die Nachricht steht in Thietmars Chronik inmitten einer Serie von weiteren, zum

¹⁴⁷) MGH Const. 1, S. 649 f. Nr. 441; E. Poncelet, Cartulaire de Saint-Lambert de Liège 6 (1933) S. 240 f. Annexe 3. Die Notiz stammt aus einem verlorenen Codex, in dem das Dekret des Bischofs Burchard von Worms gestanden hat (*in fronte libri decretorum Burgardi*). Die heute davon vorhandenen Überlieferungen gehen offenbar sämtlich auf das ms. 1972 (dit de Wachtendonck), fol. 10^r, der Bibliothèque Générale der Universität Lüttich zurück. In der MGH-Edition von L. Weiland sind vor allem *dominatu* (S. 650, 27) zu *dominatu* und *renuerint* (ebd. Z. 29) zu *rescierint* zu verbessern. Vgl. J. Deckers et J.-L. Kupper, Les manuscrits 1971 (dit de Langius) et 1972 (dit de Wachtendonck) de la Bibliothèque de l'Université de Liège et le Cartulaire de la collégiale Saint-Martin de Liège, in: Bull. de la Commission Royale d'Histoire 137 (1971) S. 46 Anm. 3. – Siehe ferner La chronique de Gislebert de Mons c. 8 f., ed. L. Vanderkindere, Commission royale d'histoire (1904) S. 11–14; F. L. Ganshof, Note sur le rattachement féodal du comté de Hainaut à l'église de Liège, in: Miscellanea J. Gessler (Antwerpen 1948) S. 508–521, mit Angabe der weiteren Quellen. Vgl. unten S. 472 f. Auf die Lehensauftragung der hennegauischen Allodien an den Bischof von Lüttich braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen zu werden.

¹⁴⁸) Thietmar von Merseburg, Chron. IV 69, hg. R. Holtzmann, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. 210; P. Platen, Die Herrschaft Eilenburg von der Kolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters (Diss. phil. Leipzig 1913) S. 29 f.; W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961) S. 53 f., 366–369; R. Wenskus, Der Hasegau und seine Grafschaften in ottonischer Zeit, in: Beiträge zur niedersächsischen LG. Zum 65. Geburtstag von H. Patze... hg. D. Brosius und M. Last (1984) S. 52.

Teil nicht genauer datierbaren Todesfällen und Visionen. Soweit sie überhaupt zeitlich zu bestimmen sind, gehören sie ins letzte Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts, und das dürfte denn auch auf den uns interessierenden Vorgang zutreffen. Ob man ihn geradezu, wie man vorgeschlagen hat, in die frühen neunziger Jahre setzen muß, wollen wir dahingestellt sein lassen¹⁴⁹. Mit größerer Wahrscheinlichkeit kann die Lage des *comitatus* umrissen werden, wiewohl man im Detail noch zweifeln mag, ob er weiter südlich oder weiter nördlich an der Mulde zu suchen ist. 991 machte Erzbischof Gisiler mit Graf Becilin ein Tauschgeschäft; er gab ihm die *villa* Nerchau (nordöstlich von Grimma) und bekam dafür die *villa* Pausitz (östlich von Leipzig) (DO III 74). Da Pausitz zu Becilins Grafschaft und speziell zu seinem Grafschaftsgut gehört hatte, darf man vermuten, daß Nerchau nach vollzogenem Tausch den Ersatz dafür bildete und deshalb gleichfalls in der genannten Grafschaft lag. Sechs Jahre später schenkte Otto III. der Magdeburger Kirche *quoddam nostrae proprietatis burgwardium Nirechouua dictum in ... comitatu Eggihardi marchionis situm* (DO III 247)¹⁵⁰. Becelin scheint also in der Zwischenzeit gestorben zu sein, und der Kaiser verfügte nun beim Grafenwechsel oder bei einer anderen Gelegenheit über Nerchau. Das alles läßt nicht daran denken, daß wir es hier mit Albis Komitat zu tun haben, der mittlerweile in Gisilers Verfügungsgewalt gelangt wäre. Als Inhaber der Grafschaft hätte dieser die Dinge vermutlich aus eigener Vollmacht regeln können, zumindest gilt das dann, wenn wir von den Formulierungen späterer, einschlägiger Urkunden ausgehen dürfen.

Angeichts dieser Schwierigkeit möchte man Albis Komitat eher im Gebiet von Eilenburg und an der unteren Mulde lokalisieren, wo seit dem Jahr 1000 ein Graf Friedrich waltete und ihm 1017 sein Neffe Dietrich folgte¹⁵¹. Schließlich soll es in den 90er Jahren noch eine dritte Grafschaft gegeben haben, die bis zur Mulde gereicht hat, nämlich die des Esico¹⁵²; jedoch ist das, was Thietmar darüber mitteilt, nicht eindeutig. Als Graf Esico 1004 starb, verteilte Heinrich II. seine Hinterlassenschaft: *comitatum super Merse-*

¹⁴⁹) Auf ein *argumentum e silentio* gründete F. Winter, Der Sprengel von Merseburg und seine Grafschaften, in: Arch. f. d. Sächs. Gesch. N.F. 3 (1876) S. 116 f., die wohl unzulässige Auffassung, Giseler habe die Grafschaft „zu seinem kirchlichen Sprengel“ erhalten, und ordnete Albis Tod unter Berufung auf den Annalista Saxo (MGH SS 6, S. 635) zu 990 ein; doch hat dieser hier keinen Quellenwert.

¹⁵⁰) DDO III 74, 247; Reg. Imp. II 3, S. 527, 656 f. Nr. 1038, 1229.

¹⁵¹) DO III 346; Thietmar, Chron. VII 50, S. 460; W. Hessler, Mitteldeutsche Gauen des frühen und hohen Mittelalters, Abh. Sächs. Akad. Wiss. Leipzig, philol.-hist. Kl. 49, H. 2 (1957) S. 28 f.

¹⁵²) Thietmar, Chron. VI 16, S. 294.

burg et benefitium ad hunc pertinens Burchardo et super quatuor urbes iuxta Mildam fluvium positas Thiedberno benefitium concessit. Die Hauptmasse, nämlich die Grafschaft Merseburg mit dem zugehörigen Amtsgut bekam Burchard, die vier Burgen an der Mulde Thiedbern. Die Frage ist hier, ob die vier Burgen eine Grafschaft oder ein Lehen bildeten, oder mit anderen Worten: ob es sich um einen *comitatum super quatuor urbes* handelte, den Thiedbern als Lehen erhielt, oder um ein bloßes *benefitium super quatuor urbes*. Nimmt man das zweite an, dann könnte dieses *benefitium* auch in einem anderen Komitat als dem Merseburger gelegen haben (etwa in dem Eilenburger?), und eine dritte Grafschaft an der Mulde wäre nicht erwiesen. Aber ganz gleich, ob man nun Becilin oder Ekkehard von Meißen oder Friedrich von Eilenburg oder gar Esico als Albis Nachfolger betrachten möchte, der Erzbischof von Magdeburg kann dessen Grafschaft so oder so nicht lange in eigener Verwaltung behalten haben.

In der Literatur wird gelegentlich die Meinung ausgesprochen, die Grafschaft sei Gisiler überhaupt schon nach kurzer Zeit wieder entzogen worden¹⁵³, doch einen strikten Beweis scheint es dafür nicht zu geben. Einer der genannten vier Grafen, die als Albis Nachfolger in Frage kommen, könnte durchaus von Gisiler mit dem *comitatus* belehnt worden sein. In der nächsten Generation bleibt allerdings kaum noch Spielraum für ein solches Rechtsverhältnis. Esicos Erbe verteilte 1004 der Kaiser, und auch die Eilenburger Grafschaft empfing Dietrich 1017 *inperatoris munere*. Spätestens im 11. Jahrhundert haben die Erzbischöfe den Komitat auf jeden Fall verloren, auch wenn sie noch eine Zeitlang ihren Anspruch aufrecht zu erhalten versuchten. In einem Urkundenentwurf und einem verfälschten Papstprivileg, die beide wohl in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts entstanden sind, werden unter anderem *comitatus* (im Plural!) erwähnt, die die Magdeburger Kirche schon unter ihrem ersten Erzbischof Adalbert besessen haben soll¹⁵⁴. Man wüßte gerne, woran (außer an Albis Grafschaft) die Magdeburger dabei gedacht haben. Die jüngeren Quellen wissen dann nichts mehr von solchen Behauptungen, der *comitatus* des Albi war endgültig verlorengegangen.

¹⁵³) D. C l a u d e, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (1972) S. 206 f.

¹⁵⁴) J L 3823, 3989; H. Z i m m e r m a n n, Papsturkunden 896–1046 Bd. 2, Österr. Akad. Wiss. phil.-hist. Kl. Denkschriften 177, Veröff. der Hist. Komm. 4 (1985) S. 781–785, 896 f. Nr. 412, 472; C l a u d e (wie Anm. 153) S. 292 f.

Mainz

(Nr. 30) Die Mainzer Überlieferung ist so schlecht, daß wir von einer Grafschaftsübertragung nur aus einem fremden Diplom erfahren. Den *comitatus* des Dodico, den Heinrich II. zunächst Paderborn geschenkt hatte, hatte Konrad II. in den ersten Jahren seiner Regierung dem Erzbischof von Mainz gegeben, sprach ihn jedoch 1033 wieder dem Bischof Meinwerk von Paderborn zu (Nr. 36). Mainz mußte daraufhin entschädigt werden und erhielt *propter pacis confirmationem* den *comitatum, qui situs est in Cluuinga*. Da das alles bloß aus der betreffenden Urkunde für Paderborn bekannt ist (DKo II 198), läßt sich kaum ermitteln, was für einen Vorteil Mainz von dem Neuerwerb hatte, und dies umso weniger, als man nicht einmal weiß, wo genau *Cluuinga* liegt bzw. gelegen hat. Die Ortsbezeichnung taucht nur noch ein weiteres Mal auf, nämlich in einer Urkunde von 1055, die es lediglich gestattet, *Cluuinga* an der oberen Leine oder im Eichsfeld bei Heiligenstadt zu suchen¹⁵⁵. Wie diese Grafschaft ausgesehen, was für eine Bedeutung sie gehabt hat, läßt sich somit nicht sagen¹⁵⁶.

(Nr. 31) Über den weiteren Mainzer Grafschaftserwerbungen liegt ein fast undurchdringlicher Schleier. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts galt der *comitatus* bzw. die *comicia Hassie*, wie zwei Urkunden vom 26. März 1247 und vom 10. September 1263 erweisen, als Mainzer Lehen¹⁵⁷. Da im

¹⁵⁵) M. Stimming, Mainzer UB 1 (1932) S. 187 Nr. 296.

¹⁵⁶) Auf die Grafschaft *Donnersberg*, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein Mainzer Lehen gewesen sein soll, in dem man womöglich ein Überbleibsel aus jenem Streit mit Paderborn in den Jahren um 1020/1030 sehen will, ist hier nicht einzugehen. Hauptbeweisstück ist eine Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. von Mainz für Kloster Arolsen von 1205, aus der man jedenfalls für die frühere Zeit schwerlich weitgehende Folgerungen ziehen darf: J. A. Th. L. Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte (1825) Urkundenbuch S. 35–37 Nr. X; J. Fr. Böhmmer – C. Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium 2 (1886) S. 134 Nr. 66; aus der umfangreichen Literatur vgl. G. Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg, Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 7 (1922) S. 10f.; A. Schroeder – Petersen, Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg, Schriften des Instituts für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 12 (1936) S. 24, 34; A. K. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zs. 100 (1950) S. 40.

¹⁵⁷) V. F. de Gudenus, Codex diplomaticus exhibens anectoda [sic!] ... Moguntiaci (Göttingen 1743) S. 596–598 Nr. 246, S. 702–704 Nr. 311; O. Grotefend – F. Rosenfeld, Regesten der Landgrafen von Hessen 1 (1929) S. 1 Nr. 3, S. 28 Nr. 77; vgl. zum Folgenden H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (1962) S. 193 ff.; zuletzt W. Heinemeyer, Das Werden Hessens, Veröff. d. Hist. Komm. für Hessen 50 (1986) S. 168.

13. und im späteren 12. Jahrhundert kein geeigneter Zeitpunkt für die Übertragung zu finden ist, hat man angenommen, daß die Grafschaft Hessen (bzw. Maden) um 1120 an die Mainzer Kirche gelangt sei¹⁵⁸. Das ist freilich eine unsichere Vermutung. Im 11. Jahrhundert war Maden im Besitz der Grafen Werner. Der letzte Sproß dieser Familie, Werner IV. von Gröningen, starb an einem 22. Februar, vielleicht 1121, spätestens 1123¹⁵⁹. Danach kam die Grafschaft wohl in die Hand der Gisonen. In einer Urkunde, die offenbar vor dem 19. November 1122 einzuordnen ist, von der sich aber bloß die Zeugenliste erhalten hat, wird ein *comes Gyso de Ūdenesberc*, also ein Graf von Gudensberg, genannt¹⁶⁰. Er kann vor allem aus zwei Gründen als Werners Nachfolger in der Grafschaft Maden/Hessen betrachtet werden: erstens, weil Gudensberg in unmittelbarer Nähe von Maden liegt, und zweitens, weil 1137 ein anderer *Giso comes Hessie* erwähnt wird¹⁶¹. Diesen

¹⁵⁸) Andere Forscher wie z.B. H. Büttner, Zur Geschichte des Mainzer Erzbistums im 10. Jahrhundert, in: Jb. für das Bistum Mainz 2 (1947) S. 266, haben vermutet, daß die Grafschaft Maden in der Zeit Erzbischof Wilhelms an die Mainzer Kirche gekommen sei, doch ist diese Auffassung aus den Quellen nicht zu begründen.

¹⁵⁹) Der Tag nach MGH Necr. 1, S. 130, 245; das Jahr scheint nur von Trithemius überliefert worden zu sein: Chronicon insigne monasterii Hirsaugiensis OSB. per Ioannem Trithemium... conscriptum (Basel 1559) S. 146 bzw. J. Trithemii Spanheimensis... tomus I annalium Hirsaugiensium (St. Gallen 1690) S. 373. Der terminus ante quem ergibt sich aus einer Urkunde des Bischofs Burchard II. von Worms, die spätestens 1123 ausgestellt worden ist und in der Werner als verstorben bezeichnet wird: F. J. Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 7 (1838) Sp. 445 f. Nr. 11 (Hannover, Landesbibliothek, Ms. XVIII 1020, fol. 43^v–44^r Nr. 76); H. Boos, UB der Stadt Worms 2 (1890) S. 716. Wenn Giso von Gudensberg sein Nachfolger war (siehe unten), ist 1122 terminus ante quem. Vgl. K. H. May, Reichsbanneramt und Vorstreitrecht in hessischer Sicht, in: FS E. E. Stengel (1952) S. 305–316.

¹⁶⁰) Stimming, Mainzer UB 1, S. 517–520 Nr. 600. Vgl. H. Diefenbach, Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften u. Ämtern bis ins 20. Jahrhundert, Schriften des Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 21 (1943) S. 116.

¹⁶¹) Annalista Saxo ad a. 1137, MGH SS 6, S. 775. Daß *Gyso de Ūdenesberc* am 12. 3. 1122 gestorben ist, ist nur eine Vermutung. Der in dem Fritzlarer Kalender zum 12. März verzeichnete *comes Giso* braucht nicht mit ihm identisch zu sein: K. E. Demanndt, Der Besitz des Fritzlarer Petersstiftes im 13. Jahrhundert, in: Zs. des Ver. für hessische Geschichte und Landeskunde 61, N.F. 51 (1936) S. 66. Nicht völlig auszuschließen ist, daß *Gyso de Ūdenesberc* der *advocatus* bzw. *secundus advocatus* der Hasunger Urkunden von 1122, 1123 und 1124 ist: Stimming, Mainzer UB 1, S. 406 Nr. 503, S. 418 Nr. 514, S. 431 Nr. 525. Er starb jedenfalls vor 1130, denn in diesem Jahr wurde Heinrich I. Raspe, der Gysos Witwe geheiratet hatte, ermordet: W. Bernhardt, Lothar von Supplinburg (1879) S. 258; O. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., MGH SS rer. Germ. (1899) S. 166; R. Ahlfeld, Die Gosecker Chronik (Chronicon Gozecense) (1041–1135), in: Jb. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 16/17 (1968) S. 38 (II 14).

dürften die Ludowinger, die vermutlich mit ihm verwandt waren¹⁶², beerbt haben.

Während somit die Grafenabfolge vom 11. bis ins 13. Jahrhundert wenigstens im großen ganzen klar ist, läßt sich der Zeitpunkt, zu dem die Grafschaft Hessen/Maden an das Erzbistum Mainz gekommen ist, trotzdem nicht einwandfrei bestimmen. Man pflegt, darauf zu verweisen, daß Werner IV. von Gröningen (wahrscheinlich kurz vor seinem Tod oder testamentarisch) dem Erzbischof seinen gesamten Besitz geschenkt hat¹⁶³, und glaubt, damit kombinieren zu können, daß er gleichzeitig über seine gräflichen Rechte verfügt habe. Dabei wurde freilich übersehen, daß allein der König, nicht aber der Graf die Grafschaft verschenken durfte. Und es ist nun äußerst unwahrscheinlich, daß Heinrich V. dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz, einem seiner ärgsten Feinde, diese Gunst erwiesen hat. Angesichts dessen liegt es näher, daß das Erzbistum schon früher, vielleicht bereits im 11. Jahrhundert, in den Besitz der Grafschaft Maden gelangt ist; allerdings gibt es auch dafür keine zwingenden Beweise. Wie auch immer aber der Erzbischof die Lehenshoheit über Maden/Hessen erlangt hat: in der Grafschaft haben jedenfalls in ununterbrochener oder kaum unterbrochener Folge Laiengrafen amtiert, erst die Familie der Werner, dann die Gisonen, danach die Ludowinger und schließlich das Haus Brabant.

(Nr. 32) In ein ähnliches Dunkel ist die Geschichte des Rheingaus getaucht. In dem Lehensverzeichnis des Rheingrafen Wolfram, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts angelegt wurde, lesen wir: *Ab imperio habet in beneficio banum in Rinchowe super comeciam ... Item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio comeciam in Rinchowe*¹⁶⁴. Wolfram war also vom Mainzer

¹⁶²) O. Posse – H. Ermisch, Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1,2 (1889) S. 104f. Nr. 145; R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (1901) S. 62 Nr. 382. Ob Kunigunde von Bilstein zum Zeitpunkt ihrer Schenkung (spätestens 1131) bereits Witwe war und ob sie ein zweites Mal geheiratet hat, läßt sich kaum entscheiden. K. A. Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (1964) S. 73f., übersieht, daß die Urkunde von 1138/39 nicht die Schenkungsurkunde der Kunigunde ist und wir daher über deren Schenkung hier keinen rechtsförmlichen Bericht erwarten dürfen.

¹⁶³) Stimming, Mainzer UB 1, S. 536f. Nr. 616; siehe ferner S. 412 Nr. 510.

¹⁶⁴) W. Fabricius, Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft, Trierisches Archiv, Erg.heft 12 (1911) S. 6; B. Witte, Herrschaft und Land im Rheingau (1959) S. 28, sieht wohl zu Unrecht einen „Widerspruch“ zwischen den beiden Sätzen. Vgl. zum Folgenden A. Gerlich, Der Aufbau der Mainzer Herrschaft im Rheingau im Hochmittelalter, in: Nassauische Annalen 96 (1985) S. 18; D. Werkmüller, Rheingau, in: A. Erler – E. Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990) Sp. 1010–1015.

Erzbischof mit der Grafschaft im Rheingau belehnt, erhielt jedoch die Bannleihe, wie damals vielleicht noch allgemein üblich, vom König. Auf der Suche nach der Begründung oder wenigstens nach früheren Spuren der Lehensabhängigkeit ist man auf den Rheingrafen Embrico gestoßen, der uns zum ersten Mal am 9. April 1124 in der Zeugenliste einer Urkunde Erzbischof Adalberts I. als Mainzer Ministeriale entgegentritt¹⁶⁵. Da in seinem Stand ohnehin eine Abhängigkeit (anderer Art) angelegt war und die dem König unterstehenden Grafschaften damals normalerweise nicht von Ministerialen verwaltet wurden, darf man wohl annehmen, daß 1124 der Rheingau bereits eine Mainzer Lehensgrafschaft war. Wenn sie erst unter Adalbert I. an das Erzstift gekommen sein sollte, müßte das wohl in seinen allerersten Jahren (1109–1112) geschehen sein, da er danach ja mit dem Kaiser verfeindet war. Darüber hinaus würde man gern wissen, wie Embrico zu seinem Amt gekommen ist. War er als Ministeriale vom Erzbischof eingesetzt worden? Hatte er die Grafschaft zunächst als freier Mann innegehabt und war erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Ministerialität eingetreten? Oder war er seit jeher Ministeriale gewesen und hatte als solcher die Grafschaft geerbt? Gegen die erste dieser drei Möglichkeiten – die übrigens eine seltene Parallele zu dem Paderborner Fall wäre¹⁶⁶ – könnte man einwenden, daß just in den 20er Jahren Erzbischof Adalbert den Mainzer Vizedominat im Rheingau neu organisiert und damit einen ministerialen Grafen eigentlich überflüssig gemacht hat¹⁶⁷; doch könnte es ihm andererseits darum gegangen sein, das traditionelle Amt, auf das man nun einmal nicht verzichten mochte, zu schwächen und von sich abhängig zu machen. Faßt man die beiden weiteren Möglichkeiten ins Auge, so ist zunächst einmal zu klären, in welchem Verhältnis Embrico zu seinen Vorgängern gestanden hat. Leider ist über die Rheingrafen des 11. Jahrhunderts kaum etwas bekannt. Vor Embrico werden ein Richolf und sein Sohn Ludwig als *comites in Rinegonne* erwähnt, allerdings nur in drei späteren Urkunden (von 1130 bzw. 1140), die wenig Genaues hergeben. Richolf scheint unter Erzbischof Ruthard (1089–1109) dem Kloster Johannisberg eine Schenkung mit Zustimmung seines Sohns Ludwig gemacht zu haben, dieser hat später noch

¹⁶⁵) Stimming, Mainzer UB 1, S. 424 f. Nr. 519; siehe ferner ebd. S. 475–478 Nr. 563 f.; M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 3 (1915) S. 22, 62 f.

¹⁶⁶) Siehe unten S. 428 f.

¹⁶⁷) K. H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (1920) S. 69 f., 82 f.

eine Hufe dazugegeben und ist selber ins Kloster eingetreten¹⁶⁸. Die Vorgänge fallen vermutlich in die Zeit vor 1124, d.h. bevor Embrico das Grafenamt erhielt. Man pflegt, in Richolf und Ludwig die letzten Rheingrafen aus edelfreiem Geschlecht zu sehen, doch da über ihren Stand nichts verlautet, scheint nicht einmal das sicher zu sein. Ebenso wenig läßt sich feststellen, ob ihr Nachfolger Embrico aus ihrer Familie stammte oder sonst mit ihnen versippt war. Wohl aber waren die Embriconen des 12. Jahrhunderts mit dem Ministerialengeschlecht von Winkel verwandt, und da deren Ahnen um 1100 als *nepotes* eines Embrico *frater episcopi (ministerialis)* bezeichnet werden, dürfte der Rheingraf Embrico von 1124 zu einem Seitenzweig der Familie des Erzbischofs Ruthard gehört haben¹⁶⁹. Unter diesen Umständen wird man es erklärlich finden, daß er, der zwar von geringem Stand, aber nicht geringem Ansehen war, das Grafenamt erlangen konnte. Das ist freilich nur die persönliche Seite des Problems. Dagegen bleibt infolge der ungünstigen Quellenlage nach wie vor offen, wann und wie das Erzstift in den Besitz der Rheingrafschaft gekommen ist. Man kann lediglich sagen, daß es vor 1112 geschehen sein dürfte. Wenn man dies bestreiten wollte, müßte man entweder eine regelrechte Usurpation der gräf-

¹⁶⁸) M. Stimming, Mainzer UB 1 (1932) S. 477–480 Nr. 564 f., bes. S. 477: *Richolfus comes in Rinegouue et uxor eius Dancmilt ac filius eorum Lodewicus communi consensu bona ... donaverunt*; P. Acht, Mainzer UB 2, 1 (1968) S. 21 Nr. 13: *Lidewuicus comes in Rinegouue cum uxore sua Liudgardi subdens se in predicto loco sancti Benedicti regule mansum unum ... donavit*. In den beiden Urkunden Nr. 564 f. heißt es von Richolf und seiner Frau gleichlautend: *Optulerunt etiam filium suum et filiam in eodem loco ad serviendum deo et sancto Nykolao (bzw. Johanni)*. Der hier gemeinte *filius* ist vermutlich nicht Ludwig, sondern ein Bruder von ihm, denn Ludwig hat ja, wie aus der Urkunde von 1140 (Nr. 13) hervorgeht, noch vor seiner conversio geheiratet. In den beiden Urkunden von 1130 ist zunächst von der Gründung des Klosters unter Erzbischof Ruthard und seiner ersten Ausstattung (einschließlich der Richolfschen Schenkung) die Rede; dann wird mit *Nostris itaque temporibus* offenbar zu einer späteren Phase übergeleitet. Wir gewinnen so den Eindruck, daß Richolf in die Zeit Erzbischof Ruthards gehört, und dürfen jedenfalls nicht schließen, daß er 1130 noch gelebt habe. Auch mag Ludwig, der ihm zunächst wohl im Amt gefolgt ist, dieses schon 1124 wieder aufgegeben haben; wenigstens beweist die Urkunde von 1140 nicht das Gegenteil. Zu den Urkunden siehe P. Acht, Die Gründung des Benediktinerklosters Johannisberg im Rheingau, in: Nassauische Annalen 56 (1936) S. 167–175. Vgl. ferner W. H. Struck, Zur staatlichen Entwicklung des Rheingaus, in: Nassauische Heimatbl. 42 (1952) S. 79 f., und W. Kötzer, Der Übergang des Rheingaus an das Erzstift Mainz, in: 1000 Jahre Binger Land (Mainz 1953) S. 33–37, deren später Zeitansatz allerdings nicht überzeugen kann.

¹⁶⁹) Stimming, Mainzer UB 1, S. 300, 312 Nr. 395, 405; Acht, Mainzer UB 2, 1, S. 433 f. Nr. 239; dazu Marlis Zilken, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jahrhundert, Diss. phil. Mainz 1951 (maschinenschriftlich) S. 14–24; ferner E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 319 ff.

lichen Rechte im Rheingau durch Adalbert I. oder einen seiner Nachfolger annehmen – doch ist das im 12. Jahrhundert nicht sehr wahrscheinlich, zumal da der König an der Bannleihe für die Grafschaft festgehalten hat¹⁷⁰; oder man müßte ein verlorenes Königsdiplom aus der Zeit nach 1125 postulieren, und in diesem Falle bliebe immer noch zu erklären, wieso der König einen Mainzer Ministerialen in den Jahren um 1120 als Rheingrafen eingesetzt hat.

N a u m b u r g

(Nr. 33) Bischof Eberhard von Naumburg erhielt 1052 für seine Kirche von Heinrich III. die Grafschaft in Vippach, Flurstedt und Buttelstedt sowie in zugehörigen Orten im thüringischen Ostergau. In dem einschlägigen Diplom (DH III 301) wird der *comitatus* noch genauer mit den Worten *quem modo Becelin ex nostra parte habuit* bezeichnet. Leider ist nicht klar, was damit gemeint ist. Heißt das, daß B. den Komitat bislang gehabt hat (und ihn nun nicht mehr hat) oder daß er ihn bis jetzt gehabt hat (und ihn auch künftig noch haben wird)? Die aufgeführten Ortschaften lagen außerhalb der Diözese Naumburg. Walter Schlesinger nahm an, daß der Bischof in dem „Güterkomplex ... mit der Wahrnehmung königlicher Rechte betraut“ worden sei, „die bisher in Laienhand gelegen hatten“¹⁷¹. Er ging also davon aus, daß Becelin gestorben war, als das Diplom ausgestellt wurde, oder aus anderen Gründen die Herrschaft in Vippach usw. nicht mehr ausübte. Es kann so gewesen sein, aber die Dinge könne sich auch ganz anders abgespielt haben. Zumindest langfristig gesehen haben die Laiengrafen nicht die Verwaltung des Komitats verloren. Aus dem 11. Jahrhundert ist über die Grafschaft allerdings nichts weiter bekannt (es sei denn, daß man den Grafen Mazelin, der zwischen 1053–1074 in der fraglichen Gegend wiederholt bezeugt ist, als Becelins Nachfolger betrachten wollte¹⁷²). Aber 1119 hielt ein Graf Wichmann, der im übrigen auch über die Kirche in Vippach verfügen konnte, in Buttelstedt Gericht ab¹⁷³. Man wird vermuten

¹⁷⁰) Siehe oben S. 422 f.

¹⁷¹) W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter (21983) S. 120; die Grafschaftsschenkung von 1052 ist auch in DH III 398 enthalten, einem im 12. Jahrhundert entstandenen Spurium.

¹⁷²) DH III 302, DDH IV 201, 213, 268; vgl. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (Neudruck 1964) S. 175.

¹⁷³) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (1883) S. 116 Nr. 148: *se [scil. Wichmanno] comite pro tribunali sedente in Botelstede*; Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 1 (1896) S. 238

dürfen, daß er vom Bischof belehnt worden war, denn noch 1288 erkannte der Landgraf von Thüringen die Naumburger Lehenshoheit über das *castrum Botelstete* an¹⁷⁴.

Paderborn

(Nr. 34) Der Bischof von Paderborn scheint schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts seine ersten Grafschaften erworben zu haben. In DO III 387 vom 1. Januar 1001, das sich als eine Erneuerung älterer, verlorengegangener Urkunden ausgibt, werden ihm die *comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfelt* bestätigt, die ihm einst für den Verlust der Corveyer Zehnten gegeben worden waren. Zwei Jahre später hat Heinrich II. die Verfügung wörtlich wiederholt (DH II 45).

Die ganze Angelegenheit ist leider nicht mehr aufzuklären, weil uns anderweitige Nachrichten über die zurückliegenden Vorgänge fehlen¹⁷⁵. Da Zehnten fiskalische Einkünfte sind, sollte man erwarten, daß auch die Entschädigung dafür fiskalischer Natur gewesen sei. Es ist jedoch völlig unbekannt, was der Paderborner Bischof mit den *comitatus* angefangen hat bzw. was aus ihnen geworden ist. Wir können uns allenfalls in Vermutungen ergehen, wenn wir bestimmen wollen, was für Befugnisse und Rechte er aufgrund der königlichen Schenkung erworben hat. Ist es erlaubt, aus der Formulierung *comitatus s u p e r pagos* zu schließen, daß sich die Grafschaften über die genannten Gae in ihrem vollen Umfang erstreckten? Wahrscheinlich darf man hier den Wortlaut der Diplome nicht gar zu sehr pressen¹⁷⁶. Alle aufgezählten Gae kommen in den Grafschaftsschenkungen Heinrichs II. und Konrads II. später mindestens noch einmal vor. Es ist daher damit zu rechnen, daß *pagus* und *comitatus* sich in dieser Zeit nicht mehr gedeckt haben, und insofern muß es auch offen bleiben, ob die jüngeren Diplome auf dieselben Grafschaftsbezirke zielen (und somit das DO III

Nr. 1137; ferner ebd. S. 247 Nr. 1175; M. Stimming, Mainzer UB 1 (1932) S. 409 Nr. 508.

¹⁷⁴) C. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation 1 (1846) S. 321 f. Nr. 79, vgl. auch S. 216 f.; C. Kronfeld, Landeskunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 2 (1879) S. 224 f.; H. Eberhardt, Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter, in: ZRG Germ. 75 (1958) S. 155–161; Dobenecker, Regesta ... 4 (1939) S. 404 Nr. 2841; H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (1962) S. 503 f.

¹⁷⁵) Vermutungen bei H. Bannasch, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036), Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 12 (1972) S. 38.

¹⁷⁶) P. von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland 1 (1961) S. 243, scheint im Gegenteil aus dieser Formulierung gerade „Rechte eines Grafenamtes ... in Streulage“ abzuleiten.

387 bzw. dessen Vorurkunden bloß bestätigen und wiederaufgreifen) oder ob dort in denselben Gauen andere Grafschaftsbezirke gemeint sind.

Wie unübersichtlich die Lage der Grafschaften ist, mag das Beispiel des Augaus zeigen, der an der Weser in der Gegend von Höxter und Corvey zu lokalisieren ist. Dort sind seit 1004 die Billunger¹⁷⁷, seit 1015/1036 die Northeimer¹⁷⁸, 1031 ein Konrad (DKo II 159) und 1032 ein Hermann (von Rheinhausen?) (DKo II 178) als Grafen bezeugt, und zwar wohl alle gleichzeitig nebeneinander. Nur einer von den Genannten kann mit einiger Wahrscheinlichkeit als Paderborner Lehensgraf eingestuft werden. Ob die anderen es ebenfalls waren, ist noch unsicherer¹⁷⁹.

(Nr. 35) Als nächstes erhielt Paderborn 1011 den *comitatus* des damals bereits verstorbenen Grafen Hahold (DH II 225). Das fragliche Gebiet wird umständlich durch eine Vielzahl von Ortsnamen beschrieben, die sich teils auf Gaue, teils auf Siedlungen beziehen; es war also eine „Streugrafschaft“, über deren Entstehung und Zusammensetzung allerlei Mutmaßungen angestellt worden sind¹⁸⁰. Nur wenige Jahre später, 1016, wurde das Diplom von 1011 fast wörtlich wiederholt (DH II 344), was auf Schwierigkeiten bei seiner Durchsetzung hindeuten mag. Hahold hatte einen oder mehrere Erben hinterlassen, deren Ansprüche offenbar befriedigt werden mußten. 1030 wird ein jüngerer Hahold im Besitz eines *comitatus* im Ittergau erwähnt. Da in diesem bereits der ältere Hahold Grafenrechte innegehabt hatte¹⁸¹, hat die Familie hier die Herrschaft nicht eingebüßt.

(Nr. 36) Am 16. Februar 1021 empfing Bischof Meinwerk aus der Hand des Königs den *comitatus* des kurz vorher verstorbenen Grafen Dodico in

¹⁷⁷) DH II 87, DDH IV 105, 168; H.-J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20 (1951) S. 36 f.

¹⁷⁸) H. A. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae 1, Codex diplomaticus 1 (1847) S. 67 f. Nr. 87, 13; Vita Meinweri c. 75, ed. F. Tenckhoff, MGH SS rer. Germ. (1921) S. 49; K.-H. Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950 bis 1144, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 24 (1969) S. 12–15. Langes Datierung des ersten Belegs auf die Jahre 1024–1036 (a.a.O. S. 17 Anm. 59) geht von der unbewiesenen Voraussetzung aus, daß der Northeimer Benno im Augau das Erbe Dodicos angetreten habe.

¹⁷⁹) Siehe unten S. 429. Die Vita Meinweri c. 14, ed. Tenckhoff S. 23, berichtet von Herzog Bernhard II. von Sachsen: *homo episcopi [scil. Meinwerks] factus iuge obsequium in omni fidelitate sibi exhibuit*. Man vermutet, daß sich dieser Satz auf die Belehnung mit dem *comitatus* im Augau bezieht: Freytag a.a.O.

¹⁸⁰) Bannasch S. 55–58; vgl. auch Droège (wie Anm. 131) S. 170–176.

¹⁸¹) DKo II 152; Wenskus (wie Anm. 124) S. 439 ff.; Bannasch S. 61.

Hessiga, Netga und Nihterga (DH II 439)¹⁸². In der ersten Zeit seiner Königsherrschaft, vermutlich in den Jahren 1024–1026, wies Konrad II. dann die genannte Grafschaft dem Erzbistum Mainz zu. Wieso das geschehen konnte, was da passiert ist, wissen wir nicht. Bischof Meinwerk erreichte es jedenfalls, daß der *comitatus* (der jetzt um ein Gebiet im Bohteresgo erweitert erscheint) 1033 an Paderborn zurückfiel. In der Zwischenzeit war die Grafschaft in der Hand eines *comes Bernhardus* gewesen, der vielleicht als Dodicos Verwandter in dessen Fußstapfen getreten war, jedenfalls während der Mainzer Episode dort seines Amtes gewaltet hatte und vermutlich kurz vor der Rückgabe des *comitatus* an Paderborn gestorben war¹⁸³. Die Schicksale des Komitats unmittelbar nach 1033 sind nur unzulänglich bekannt. Teile davon, nämlich diejenigen, die im Hessengau und im Ittergau lagen, sind wohl in den Besitz der Northeimer gelangt. Benno, der zu diesem Geschlecht gehörte, hat eine Grafschaft gehabt, die sich in den Engergau und in den Hessengau hinein erstreckte. Da er Dodicos Nachfolge offensichtlich in jenem angetreten hatte, dürfte er es auch in diesem getan haben – das letztere freilich erst nach dem Zwischenspiel des oben genannten *comes Bernhardus*¹⁸⁴. Noch 1126 ist Siegfried III. von Boyneburg, ein Sohn Ottos von Northeim, als Graf im Ittergau (= Nihterga) bezeugt¹⁸⁵. Das verstärkt die Vermutung, daß die Northeimer Dodicos Erbe übernommen haben.

(Nr. 37) Am 1. März 1021 soll Bischof Meinwerk den *comitatus* des (verstorbenen) Liudolf in verschiedenen Orten südlich von Paderborn erhalten haben, und zwar zu dem ausdrücklichen Zweck, daß das Amt nur von

¹⁸²) Dodico wird noch am 22. Mai 1020 in DH II 430 als lebend erwähnt und starb am 29. August 1020: Vita Meinweri c. 171, ed. T e n c k h o f f S. 95; vgl. W e n s k u s (wie Anm. 124) S. 237 f.; E. E. Stengel in: U. B o c k s h a m m e r, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck, Schriften des Hessischen Amts für geschichtliche Landeskunde 24 (1958) S. 30–32; F. I r s i g l e r, Bischof Meinwerk, Graf Dodiko und Warburg, in: Westfälische Zs. 126/127 (1976/1977) S. 185–188.

¹⁸³) DKO II 198; W e n s k u s S. 238; A. K r a h, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 26 (1987) S. 352 f.

¹⁸⁴) Helmarshausen im Engergau in der Grafschaft des Dodico: DDO III 256, 357, DH II 47; in der Grafschaft des Benno: DKO II 190, auch P. K e h r, Die älteren Urkunden für Helmarshausen und das Helmarshäuser Kopialbuch, in: NA 49 (1932) S. 109 f. Nr. 6; in pago Hessi in comitatu Bennonis: DH III 206. Vgl. K.-H. L a n g e, Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. und frühen 12. Jahrhunderts, in: Niedersächs. Jb. f. LG 33 (1961) S. 8 Anm. 46; d e r s., Der Herrschaftsbereich S. 15 f.

¹⁸⁵) H. H. K a m i n s k y, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (1972) S. 255–259 U. 8; L a n g e, in: Niedersächs. Jb. f. LG 33, S. 79 f.; d e r s., Der Herrschaftsbereich S. 20 f.

einem Ministerialen der Paderborner Kirche zu versehen sei und die Einkünfte daraus der Instandhaltung des Paderborner Doms dienen sollten. Von der Urkunde über die Verleihung ist nur ein Résumé in der Vita Meinweri überliefert, so daß ein Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ganz unterdrückt werden kann. Auf jeden Fall müßte es sich um einen eher ungewöhnlichen Rechtsakt gehandelt haben, wie ja die vorgesehene Verwaltung des *comitatus* durch einen Ministerialen zeigt. Man hat diese im übrigen schon deshalb beanstandet, weil der fragliche Passus im Autograph der Vita Meinweri (Kassel, Gesamthochschulbibliothek, 4° hist. 12, fol. 55r) am Rand nachgetragen worden sei. Das Argument ist jedoch irrelevant, weil es viele solcher Zusätze in der Handschrift gibt, die ganz unverdächtig sind, und zudem der Einschub, um den es hier geht, von der Haupthand des Codex (also dem Autor der Vita?) stammt¹⁸⁶.

(Nr. 38) Zu guter Letzt erhielt Bischof Meinwerk 1032 von Konrad II. den *comitatus* des Grafen Hermann im Augau, Nethegau und Hessengau (DKo II 178). Die Gaunamen sind uns schon in dem frühen Bestätigungsdiplom von 1001 und in der Schenkung der Dodicografenschaft begegnet¹⁸⁷. Wahrscheinlich hat sich das Gebiet, das in den älteren Urkunden gemeint ist, überhaupt nicht oder nur geringfügig mit dem von 1032 überschritten. Daß Dodicos Grafenschaft im Hessen- und im Nethegau gelegen war, wird noch im nächsten Jahr in der Restitutionsurkunde erwähnt (DKo II 198). Man darf daraus schließen, daß sie dem Hermannschen *comitatus* teilweise benachbart, nicht aber mit ihm identisch war. 1032, zum Zeitpunkt der Schenkung, war Hermann, den manche für einen Grafen von Rheinhausen halten¹⁸⁸, noch im Besitz seiner Grafenschaft (*omnem potestatem comitatus, quam Herimannus ... habet*), und dem Wortlaut des Diploms muß man wohl entnehmen, daß er sie auch behalten sollte. Die Einzelheiten des Rechtsakts scheinen in dem Diplom allerdings zu kurz gekommen zu sein, denn das gräfliche Lehen dürfte zuerst dem Kaiser resigniert, dann dem

¹⁸⁶) Vita Meinweri c. 172, ed. Tenckhoff S. 95 f.; Reg. Imp. II 4, S. 1082 Nr. 1982; R. H u c k e, Die Grafen von Stade 900–1144 (1956) S. 92 f. Anm. 659. Wenig Beachtung dürfte in diesem Zusammenhang der 200 Jahre jüngere Sachsenspiegel (Landrecht III 52 § 3 und 54 § 1) verdienen, demzufolge ein Gericht bloß an einen freien Mann verleht werden darf. Über richterliche Befugnisse des ministerialischen Beauftragten verlautet in der Vita Meinweri überhaupt nichts, und zudem gibt es das Gegenbeispiel der Rheingrafen aus dem Ministerialenstand (oben S. 422 ff.). Vgl. A. K. H ö m b e r g, Grafenschaft, Freigrafenschaft, Gografenschaft (1949) S. 39.

¹⁸⁷) Oben S. 426–428.

¹⁸⁸) B a n n a s c h S. 75, 311; dagegen W e n s k u s (wie Anm. 124) S. 402, wo allerdings Hermanns Tod zu Unrecht vor 1032 angesetzt wird.

Bischof übergeben und schließlich von diesem wieder an Hermann als Afterlehen zurückgegeben worden sein¹⁸⁹. Wie andere Beispiele (vor allem DH IV 242) uns zeigen, brauchte das in dem Diplom nicht ausführlich zur Sprache zu kommen. Den Zeitgenossen war klar, daß Hermann Vasall des Bischofs von Paderborn geworden war.

Saint-Ghislain

(Nr. 39) Heinrich III. schenkte 1040 dem Kloster Saint-Ghislain *omnem comitatum villae nomine Basilicas*. In dem betreffenden Diplom wird bei dieser Gelegenheit der enge Bereich der *villa* abgegrenzt, und dann kommt eine Pertinenzformel, an deren Ende es heißt: *cum omnibus rebus ... ad predictum comitatum prenominate villę pertinentibus*. Nicht nur Balduin V. von Flandern als zuständiger *comes eiusdem terre*, sondern sogar sein *vicecomes* Gotsuinus erteilen ihre Zustimmung (DH III 48). Aus alledem geht zur Genüge hervor, daß es sich hier nicht um eine normale Grafschaft handelte, vielmehr haben wir es, wie schon die Herausgeber der Diplome Heinrichs III. erkannten (S. 57 zu DH III 45), mit einer Teil- und Bannimmunität zu tun. Der *comitatus* Basècles kommt anscheinend bloß dieses eine Mal vor. Seit dem 12. Jahrhundert ist an dem Ort eine Propstei bezeugt¹⁹⁰.

Speyer

(Nr. 40) 1086 erhielt der Bischof von Speyer von Heinrich IV. zwei Grafschaften, die eine im Forst Lußhardt, die andere „im Bistum Speyer in (oder bei) Forchheim“ (südwestlich Karlsruhe am Rhein) gelegen (DH IV 381); und zwar sollte er in ihnen die Rechte und Befugnisse haben, die „bis dahin dort Laiengrafen (*laici comites*) gehabt hatten“¹⁹¹. Von Gladiß, der Herausgeber des Diploms, hat vermutet, daß es sich in beiden Fällen „nur um die dortigen Gerichtsstätten gehandelt habe“, doch aus der weiteren Geschichte der Grafschaften läßt sich diese Auffassung kaum begründen.

¹⁸⁹) Vgl. unten S. 463.

¹⁹⁰) U. Berlière, *Monasticon belge* 1 (1890–1897) S. 244–270, bes. 250, 293 f.; vgl. auch G. Despy, in: *Moyen Age* 62 (1956) S. 358.

¹⁹¹) Vgl. J. E. Gugumus, *Die Speyerer Bischöfe im Investiturstreit*, in: *Arch. f. mittelrhein. KG* 3 (1951) S. 132 f., 140 f., 144. F. X. Remling, *Geschichte der Bischöfe zu Speyer* 1 (1852) S. 315, schrieb: „Heinrich von Rechberg erhielt vom Könige den Auftrag, den Bischof ... in jene Grafschaften ... einzuführen“. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Quelle sich dieser Satz stützen könnte.

Der *comitatus* Forchheim war mit der Grafschaft im Ufgau identisch und wurde später auch nach dem Ort Malsch benannt¹⁹². Aus der hier interessierenden Zeit gibt es für ihn – außer dem Diplom, von dem wir ausgegangen waren – die folgenden Belege¹⁹³:

1057 *in pago Vfgouue in comitatu Reginpodonis comitis* (DH IV 8);

1102 *in pago Uffgouwe in comitatu Vorcheim Herimanni scilicet comitis* (DH IV 474);

ca. 1110 *Reginboto comite de Malsa/Malsga* (E. Schneider, Codex Hirsauensis, Württembergische Geschichtsquellen 1 [1887] S. 27; K. O. Müller, Traditiones Hirsauenses, in: Zs. f. Württemberg. LG 9. Jg. 1949/1950 [1950] S. 41);

ca. 1110 *Reginboto comes de Malscha* (Schneider S. 30);

1115 *res sitę sunt in comitatu Forhheim ... Reginboto comes de Malsc, in cuius comitatu idem predium situm est* (Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach, Württembergisches UB 2 [1858] S. 407 f.; 6 [1894] S. 447).

In der Reginboto-Reihe „stört“ der Graf Hermann des Jahres 1102. Man hat ihn mit Markgraf Hermann II. von Baden identifiziert¹⁹⁴ und daran die weitere Vermutung angeschlossen, Heinrich IV. habe den *comitatus* Forchheim 1086 der Reginboto-Familie entzogen, weil sie sich im Investiturstreit gegen ihn gestellt habe, und ihn dem kaiserlich gesinnten Hermann überlassen; später habe sich die Reginboto-Sippe mit den Saliern wieder ausgesöhnt und daraufhin die Grafschaft im Ufgau zurückerhalten¹⁹⁵. Hier wird freilich vorausgesetzt, daß jener Hermann nicht zur Reginboto-Familie gehört haben könne, doch entbehrt diese Voraussetzung jeglicher Begründung. Die Quellen lassen uns leider im Stich, wenn wir Genaueres darüber wissen wollen, was 1086 und in den Jahren danach im Ufgau geschehen ist. Sicher ist nur, daß der Bischof von Speyer die Grafschaft nicht auf Dauer in eigener Verwaltung behalten konnte, sondern die *laici comites* wieder zum Zuge kamen. Im übrigen scheint es nach 1086 keinerlei Anhaltspunkte mehr für eine Lehenshoheit des Bistums über den *comitatus* Forchheim zu geben¹⁹⁶.

¹⁹²) Vgl. DH III 81: Rotenfels *in pago Vfgowi* mit DH IV 474: Rotenfels *in pago Uffgouwe in comitatu Vorcheim*; A. Schäfer, Staufische Reichslandpolitik und hochadlige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfingzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.–13. Jahrhundert, in: ZGORh 117, N.F. 78 (1969) S. 182–184.

¹⁹³) Unberücksichtigt bleibt St. 3041 von 1110 (Karlsruhe, Generallandesarchiv, A 118), wo nur der *comitatus Uorhheim* ohne Grafennamen erwähnt wird.

¹⁹⁴) R. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515 (1900) S. 4 Nr. 15.

¹⁹⁵) Schäfer a.a.O.

¹⁹⁶) Schäfer S. 183.

Der *comitatus* in *Liutrammesforste*, den der Bischof von Speyer 1086 zusammen mit der Grafschaft Forchheim erhielt, erstreckte sich über ein Gebiet, in welchem der König dem Bistum schon 1063 eine umfangreiche Waldschenkung gemacht hatte (DH IV 100) und wo es auch sonst begütert war. Es war der Speyergau links des Rheins, in dem die Bischofsstadt selber lag. Als nächstes hören wir in einer Urkunde vom 6. Januar 1100 von mehreren Orten, die *in pago Spirgowi in comitatu Spirensis episcopi* gelegen sind¹⁹⁷. Die *comitatus*-Angabe, die statt eines Grafen den *episcopus* nennt, ist höchst ungewöhnlich (zumindest unter den hier zu besprechenden Fällen). Sie macht deutlich, daß Bischof Johann von Speyer die Grafschaft in eigener Verwaltung behalten und eben keinen *laicus comes* damit betrauen wollte. 1109 lautet eine entsprechende Ortsbeschreibung: *in pago Spirensi in comitatu Luitrammesforst*¹⁹⁸ – auch hier also kein Grafenname. Allerdings taucht in der Zeugenliste derselben Urkunde nun doch derjenige Laie auf, der dem Bischof die Macht in dem *comitatus* entwinden sollte: *Ekbertus comes Spirensis*, d. h. Ekbert, der Burggraf und Stiftsvogt von Speyer. Wohl vor allem in der zweiten Funktion übten er und seine Nachfolger die Gewalt in der Grafschaft aus. Nach dem Aussterben der Ekbert-Sippe übernahmen die Staufer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Vogtei des Hochstifts¹⁹⁹, und ihnen ist es anscheinend gelungen, die Gerichtsbarkeit in dem *comitatus Spirensis episcopi* ganz oder weitgehend zuerst der von ihnen geschaffenen Landgrafschaft (DF I 774), später der Landvogtei im Speyergau zuzuschlagen. Im 13. Jahrhundert ist jedenfalls die alte Malstatt im Lutrammsforst – und das war das Kernstück der Grafschaft im Speyergau – der Gerichtsplatz der Landvogtei²⁰⁰. 1257 ließ sich der Bischof von Speyer noch

¹⁹⁷) Württembergisches UB 1 (1849) S. 318–321 Nr. CCLV.

¹⁹⁸) Württembergisches UB 1 (1849) S. 338 f. Nr. CCLXVII; E. Schneider, Codex Hirsauensis, in: Württembergische Jbb. f. Statistik und Landeskunde Jg. 1887 (1889) S. 33; K. O. Müller, Traditiones Hirsauenses, in: Zs. f. Württemberg. LG 9. Jg. 1949/1950 (1950) S. 39.

¹⁹⁹) Württembergisches UB 2 (1858) S. 254 Nr. 455: *approbantibus... domino imperatore* [d. h. Friedrich Barbarossa] *et eius filio gloriosissimo rege eo tempore existentibus advocatis Spirensis ecclesie* (Urkunde des Bischofs Ulrich von Speyer, 1188).

²⁰⁰) St. A. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica 12 (1789) S. 146 Nr. LIV, S. 227–234 Nr. CIX f.; vgl. C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1890) S. 180–182; S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (1905) S. 122 ff.; H. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau, Progr. des K. Humanistischen Gymn. 1904/5 und 1905/6 (Kaiserslautern 1905) S. 11–17, 30 f.; M. Gelbach, Die Verfassungsgeschichte des Speyergaus im Hochmittelalter bis zur Errichtung der Landvogtei (Diss. jur. Mainz 1966) S. 36–41, 114–123; A. Doll, Vögte

einmal sein Recht an dem *comitatus dictus Luitramesforst* von König Alfons dem Weisen bestätigen – vermutlich ein letzter, vergeltlicher Versuch, die Macht des Landvogts zurückzudrängen²⁰¹.

Straßburg

(Nr. 41) 1077 wurde dem Zähringer Bertold I., der mit Rudolf von Rheinfelden gemeinsame Sache gemacht hatte, die Grafschaft Breisgau durch Gerichtsurteil abgesprochen und bald darauf der Straßburger Bischofskirche übertragen (DH IV 298). Es war offensichtlich eine politische Kampfmaßnahme. Der Breisgau gehörte zur Diözese Konstanz, aber der dortige Bischof Otto scheint ein unsicherer Kantonist gewesen oder selber in Bedrängnis geraten zu sein²⁰², so daß statt seiner gewissermaßen der Bischof von Straßburg den Zuschlag erhielt und die Kohlen aus dem Feuer holen sollte²⁰³. Ob ihm das auch nur zu einem kleinen Teil gelang, ist ganz unsicher. 1079, nach Bertolds I. Tod, fiel sein gleichnamiger Sohn im Breisgau über die Güter des heinricianisch gesinnten Abts von St. Gallen her²⁰⁴, und in den nächsten Jahrzehnten ist die Grafschaft fest in den Händen der Zähringer (die sich dann Markgrafen von Baden nennen), ohne daß wir von irgendwelchen Ansprüchen des Bischofs von Straßburg jemals wieder etwas hören²⁰⁵.

und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter, in: ZGORh 117 (1969) S. 245–273, bes. 262, 270 ff.

²⁰¹⁾ F. X. Remling, UB zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1 (1852, Neudr. 1970) S. 275 f. Nr. 303; Reg. Imp. V 2, S. 1028 Nr. 5491.

²⁰²⁾ G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 3 (1900) S. 25.

²⁰³⁾ Von den Straßburger Interessen im Breisgau handelt W. Stülpnagel, Der Breisgau im Hochmittelalter, in: Schau-ins-Land 77 (1959) S. 10–12.

²⁰⁴⁾ Continuatio casuum s. Galli c. 23, hg. G. Meyer von Knonau, in: Mittheilungen z. vaterländ. Gesch. hg. vom histor. Ver. in St. Gallen 17, N.F. 7 (1879) S. 54–56. Vgl. H. Schadek – K. Schmid, Die Zähringer. Anstoß und Wirkung, Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II (1986) S. 22 Nr. 11.1; H. Keller, Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung, Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I (1986) S. 22.

²⁰⁵⁾ E. K. H. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891/1892, Neudr. 1980) S. 120–122, 147–149; R. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515 (1900) S. 2–5; H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904) S. 12–14. Die Regensburger Urkunde von 1089 ist freilich anders als in diesen Werken zu beurteilen: DH IV 403, dazu S. 742.

Toul

(Nr. 42) Zu Beginn des 12. Jahrhunderts glaubte man in Toul, daß Heinrich I. dem Bischof Gauzlin von Toul den *comitatum* (*civitatis*) geschenkt habe²⁰⁶, und es gab Fälschungen, die den Anspruch abstützen sollten. Heinrich I. hatte zwar 927 tatsächlich der Bischofskirche ein Privileg ausgestellt, aber darin war ursprünglich nur vom Markt- und Wagenzoll die Rede gewesen, während der anschließende Passus *totumque dominium* [scil. *comitatus*] *cum iurisdictionis honore et potestate* wohl zu Recht als Interpolation betrachtet wird (DH I 16). Ein Diplom Ottos II. von 973, das eine Besitzbestätigung des Bistums darstellte, wurde ebenfalls verurteilt, indem es u. a. den Zusatz erhielt: *Comitatum quoque Tullensis civitatis quem iam dictus episcopus Gauzlinus ab avo et genitore nostro obtinuit, ad eiusdem episcopii potestatem pertinere censemus* (DO II 62). Und aus dieser Urkunde wanderte der Satz dann in ähnlicher Form in eine Fälschung auf den Namen Papst Leos IX.: *Comitatum Tullensem ad sedis Tullensis potestatem omnino pertinere confirmamus, quem iamdictus episcopus Gauzlinus ab avo et genitore domni Ottonis imperatoris integre obtinuit*²⁰⁷.

Angesichts der schlechten Überlieferung fällt es schwer herauszufinden, wann der Bischof von Toul in den Besitz der Grafschaft gelangt ist. Sicherheit gibt uns erst eine Urkunde Bischof Udos von Toul aus dem Jahr 1052. Wir erfahren daraus, daß Graf Friedrich den Komitat von seinem Schwiegervater Reinard *iure haereditario* übernommen hatte (ein früher Beleg für den Erbanspruch der Tochter!), der Bischof ihn aber abgesetzt hatte (oder ihn vielleicht auch nur absetzen wollte), weil Friedrich sich anscheinend auf Betreiben seiner Frau Einkünfte aus der Vogtei von Bleurville anmaßte, auf die Reinard seinerzeit schon verzichtet hatte. Es kam dann zu einem Ausgleich, und Friedrich konnte zunächst offenbar unangefochten weiteramtieren²⁰⁸.

²⁰⁶) *Gesta episcoporum Tullensium* c. 33, MGH SS 8, S. 640: *Teloneum quoque civitatis et comitatum per praeceptum regis Heinrichi optinuit*. Vgl. Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 431–437; R. Parisot, *Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale* (1909) S. 86 f.

²⁰⁷) [M. Parisse], *Chartes originales antérieures à 1121 conservées dans le département de la Meurthe-et-Moselle*, Cahiers du CRAL 54, 1^{ère} sér. 28 (Nancy 1977) S. 63–66 Nr. 54.702; JL 4255; vgl. M. Parisse, *Bullaire de la Lorraine* (jusqu'à 1198), in: *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine* 83 (1969) S. 16 Nr. 40; J. Dahlhaus, *Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leo IX.*, in: *Archivum historiae pontificiae* 27 (1989) S. 67.

²⁰⁸) A. Calmet, *Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine* 1 (1728) *Preuves* Sp. 444–446: *Fredericus comes qui legali conjugio filiam Reinardi Tullensis comitis copulaverat*

In einer zweiten Urkunde regelte Udo von Toul kurz vor seinem Tod (14. Juli 1069) die Befugnisse des Grafen. Diesmal war ein gewisser Arnulf aus dem Amt entfernt worden, weil er die *pauperes ecclesiae nostrae* drangsaliert hatte, und wieder sollte ein Friedrich es erhalten. Es ist nicht bekannt, ob dies der alte Graf von 1052 oder ob es ein anderer war, den man dann am ehesten als dessen Sohn oder Verwandten zu betrachten hätte. Auf die Einzelheiten der Urkunde von 1069 braucht hier nicht eingegangen zu werden; entscheidend ist, daß Udo beanspruchte, den *honor comitatus* zu vergeben²⁰⁹. Er berief sich des weiteren auf die Verhältnisse, die zur Zeit der *antiqui comites*, nämlich Raimbalds und des älteren und des jüngeren Rainalds, in Toul geherrscht hätten. Aber daß schon damals – und damit käme man in die Zeit Bischof Gerhards (963–994) – der Graf vom Bischof eingesetzt worden war, wollte Udo vielleicht nicht geradezu behaupten, ist jedenfalls nicht mit völliger Gewißheit aus seinen Worten herauszulesen. Wir können daher nur recht unbestimmt sagen, daß einer der deutschen Herrscher gegen Ende des zehnten oder in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts dem Bischof von Toul das Recht verliehen hat, den *comes urbis Leucorum* zu ernennen.

Leider verraten die Quellen nicht, ob Heinrich III. und Heinrich IV. an den Absetzungen, von denen wir 1052 und 1069 hören, beteiligt waren. Die erste, die ja anscheinend nicht zum Erfolg geführt hat, könnten wir noch als bloße Drohung, als politischen oder prozeßtaktischen Schachzug des Bischofs auffassen, und in diesem Fall wäre ein Eingriff Heinrichs III. vielleicht nicht unbedingt erforderlich gewesen. 1069 ist dagegen offenbar Ernst gemacht worden. Wenn Udo damals den Grafen auswechselte, sollte man eigentlich eine Mitwirkung Heinrichs IV. erwarten. Hat man nur darauf verzichtet, sie in der Urkunde zu erwähnen? Oder lag das Grenzbistum

sibi uxorem, expetiit sibi humiliter reddi beneficium et comitatum Tullensem, qui ei jure haereditario perveniret, nisi quia exigentibus culpis suae conjugis Gertrudis sublatus ei extiterat, eo quod consiliis . . . Leonis papae . . . in quibusdam rebus non acquieverat; quatenus advocatiam de abbazia Bliderici villae quam . . . praefatus apostolicus a praedicto Reinardo comite jam dudum Tullensi sedi adquisierat, in potestate nostra . . . habendam conferret et ab annali servitio a praedicto antecessore suo sibi retento atque denominato se perenniter contineret. Cuius petitionibus . . . annuentes concessimus ea tamen ratione ut donum abbatae quam solide tenemus et tenebamus quamvis nobis non expediret, renovaret. Daß Friedrich im Amt blieb, geht nicht nur aus dem Urkundentext selbst hervor, sondern auch daraus, daß er als *comes* „firmiert“.

²⁰⁹ J. Schneider, Note sur quelques documents concernant les cités lorraines au moyen âge III, in: Revue Historique de la Lorraine 87^e vol. 1950 (1951) S. 77: *ut ea conditione, qua in hac carta esset scriptum, traderemus successori comitis Arnulphi honorem comitatus.*

schon außerhalb des königlichen Aktionsradius, so daß das Grafenamt völlig mediatisiert war?

T r i e n t

(Nr. 43) Die Grafschaft Trient empfing der Bischof von Trient wahrscheinlich schon von Heinrich II.; denn Friedrich Barbarossa scheint sich 1161 auf ein *Deperditum* dieses Inhalts zu beziehen (DF I 340). Auf uns gekommen ist bloß ein Diplom Konrads II. von 1027, womit dem Bischof der *comitatus Tridentinus* übergeben und bestätigt wurde, ausgenommen denjenigen Teil, der bereits an das Bistum Feltre gelangt war (DKo II 101)²¹⁰. Was aus dem Komitat während der nächsten achtzig Jahre geworden ist, wer dort vom König mit dem Bann beliehen wurde und die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, ob das Grafen, Vögte oder Gastalden taten, ist nicht bekannt, man kann allenfalls eine begründete Vermutung dazu äußern. Im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts begegnen uns die Grafen Adalpret und Arpo von Flavon in der engsten Umgebung des Bischofs. Adalprets Vater oder jedenfalls ein Verwandter von ihm dürfte der im *Calendarium Udalricianum* erwähnte *Uodalricus comes* gewesen sein, der demnach gegen Ende des 11. Jahrhunderts anzusetzen wäre²¹¹. Nun sind die Grafen von Flavon auf der einen Seite während des 12. Jahrhunderts als Vögte des Hochstifts Trient bezeugt, sie erscheinen 1191 in Lehnbeziehungen zum Bischof, und als sie 1284 ihre Grafenrechte oder jedenfalls einen großen Teil davon an Meinhard II. von Tirol veräußern, verpflichten sie sich, das Lehen dem

²¹⁰) Reg. Imp. II 4, S. 899 Nr. 1561 f. (ein *Deperditum* Heinrichs II. für Feltre wird in DKo II 101 nicht „erwähnt“!); grundlegend H u b e r (wie Anm. 50); siehe ferner W. G ö b e l, Entstehung, Entwicklung und Rechtsstellung geistlicher Territorien im deutsch-italienischen Grenzraum. Dargestellt am Beispiel Trients und Aquileias (Diss. phil. Würzburg 1976); I. R o g g e r, I principati ecclesiastici di Trento e di Bressanone dalle origini alla secolarizzazione del 1236, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico*, Quaderno 3 (1979) S. 117–223.

²¹¹) F. D e l l' O r o – H. R o g g e r, *Monumenta liturgica ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora* 1 (1983) S. 230: *Ebrhardi Adelperi filiorum Uodalrici comitis*. Auf dem beigegebenen Facsimile Taf. 34 ist statt *Uodalrici* nur *Oudalri* zu erkennen. Es handelt sich dabei um einen mit blasser Tinte geschriebenen und schlecht zu datierenden Nachtrag vermutlich vom Ende des 11. Jahrhunderts; vgl. a.a.O. S. 159. Siehe ferner J. L a d u r n e r, Die Grafen von Flavon im Nonsberge, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols* 5 (1869) S. 137–182; A. J ä g e r, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1 (1881) S. 186–191; A. v o n J a k s c h, Die Abstammung der Grafen von Flavon im Nonstale, in: *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs* 3 (1906) S. 233 f.

Bischof von Trient zu resignieren und Meinhards Belehnung von ihm zu erwirken²¹²; auf der anderen Seite haben sie ihren Sitz im Bistum Trient, ja anscheinend auch innerhalb der Grenzen des *comitatus Tridentinus* von 1027 – und da fragt sich doch, von wem sie wohl im 11. Jahrhundert das Grafenamt erlangt haben können, wenn nicht vom Bischof²¹³? Udalrich II. von Trient (1022–1055), der das Diplom Konrads II. empfangt, gehörte wohl zu ihrer Familie, und vielleicht darf man das auch von seinem Vorgänger Udalrich I. (1006–1022) annehmen, der bereits die entsprechende oder eine ähnliche Schenkung von Heinrich II. erhalten haben könnte²¹⁴. Daß einer der beiden Bischöfe seine Verwandten mit der neu erworbenen Grafschaft belehnt hätte, würde durchaus den politischen mores der Zeit entsprechen haben.

Dazu scheint freilich nicht zu passen, daß die Befugnisse der Grafen von Flavon im 12. Jahrhundert ziemlich eingeschränkt gewesen sind. Um das Jahr 1111 führt Bischof Gebhard von Trient selber den bemerkenswerten Titel *comes ipsius episcopatus*. Die damals getroffene Vereinbarung mit den Bewohnern von Fleims zeigt, daß der Bischof die Blutgerichtsbarkeit von einem Gastalden verwalten ließ, einen Grafen also nicht benötigte²¹⁵. Graf Adalpret (von Flavon) war zwar an der Abmachung beteiligt, aber offenbar nur als Vogt des Bischofs. Im 11. Jahrhundert mag das Verhältnis der beiden zueinander anders gewesen sein, denn in dieser frühen Zeit wäre ein Bischof, der eine große Grafschaft bloß mit Hilfe eines Gastalden und eines Vogts regierte, ohne Parallele. Im 12. Jahrhundert läßt sich das schon eher denken, wir erinnern uns etwa des Bischofs von Speyer, der damals im

²¹²) F. Huter, Tiroler UB, hg. Hist. Komm. des Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck, I 1 (1937), S. 261 f. Nr. 470; H. Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten 2, 1 (1952) S. 114–118 Nr. 425, 431, 435, 440; vgl. dens., Meinhard der Zweite, Schlern-Schriften 124 (1955) S. 102, 256 f.

²¹³) Die Verwandtschaft mit den Grafen von Lurn, die aus der Überlieferung des Klosters Sonnenburg hervorgeht, dürfte in dieser Zeit für sich noch nicht ausgereicht haben, den Gebrauch des Grafentitels zu rechtfertigen.

²¹⁴) Abgesehen von der Überlieferung von Kloster Sonnenburg stützt sich diese Auffassung auf die beiden Toteneinträge im Kalender des *Sacramentarium Udalricianum* zum 27. April (ed. Dell'Oro – Rogger 1, S. 241: *Obitus Vuilibirge matris Uodalrici episcopi*) und zum 30. November (ebd. S. 259: *Obiit Arbo pater Uodalrici primi*). Auf dem beigegebenen Facsimile Taf. 27 ist das letzte Wort (*primi*) des Eintrags zum 30. November nicht einwandfrei zu erkennen. Vgl. im übrigen ebd. S. 189 Nr. 27, S. 200 Nr. 30, ferner S. 47–52.

²¹⁵) E. von Schwind – A. Doppsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter (1895) S. 3–5 Nr. 3; F. Huter, Tiroler UB I 1, S. 63–65 Nr. 138 f.

Speyergau ebenfalls ohne eigens eingesetzten Grafen auskommen wollte²¹⁶. Vorausgesetzt, die Hypothese stimmt, würde man nun gerne erfahren, wie es dem Bischof von Trient gelungen ist, den Grafen von Flavon die Befugnisse zu beschneiden. Die Antwort auf die Frage scheint nahezuliegen, wenngleich auch hier nur eine Vermutung möglich ist. 1106 nahm ein Graf Adelbert, der vermutlich mit dem Grafen von 1111 identisch ist, in oder bei Trient eine Gesandtschaft Heinrichs V. gefangen, doch nach ein paar Tagen konnte Herzog Welf II. von Bayern die Überfallenen befreien, die Gewalttäter wurden sogar gezwungen, Bischof Gebhard von Trient, der ein Parteigänger Heinrichs V. war, um Gnade anzuflehen²¹⁷. Dies mag eine Gelegenheit gewesen sein, die Macht der Herren von Flavon einzuschränken.

Im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts haben die Bischöfe die Grafschaft Trient offenbar zu einem großen Teil in ihrer eigenen Hand behalten können. Allerdings waren die Herren von Flavon nicht die einzigen, die dort weiterhin über Grafschaftsrechte verfügten, sondern zwischen Bozen und Trient gab es noch die Grafschaft Eppan, in der seit 1116 die *comites de Piano* bezeugt sind. 1185 belehnte Bischof Albert von Trient die Brüder Ulrich und Arnold mit der Hälfte dieser Grafschaft, die andere Hälfte war damals anscheinend in den Händen ihres Onkels bzw. der übrigen Mitglieder der Familie²¹⁸.

(Nr. 44) Fast gleichzeitig mit der Urkunde über den *comitatus Tridentinus* scheint Konrad II. eine weitere ausgestellt zu haben, die dem Bistum die Grafschaften Bozen und Vintschgau gab (DKo II 102). Um dieses zweite Diplom ist ein wahres bellum diplomaticum gefochten worden²¹⁹. Es hat zwar zu keinem völlig eindeutigen Ergebnis geführt, doch dürften die stärkeren Argumente für die Echtheit sprechen, wobei wir die Spezialfrage, ob die Grenzbestimmungen interpoliert sind, für unsere Zwecke außer acht lassen können. Die Grafschaft Bozen wird 1184, der Vintschgau im 13.

²¹⁶) Siehe oben S. 432.

²¹⁷) Ekkehard von Aura, *Chronicon* a. 1106, MGH 6, S. 234; G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 5 (1904) S. 294–296.

²¹⁸) St. 3126, 3127, 3130; Huter, *Tiroler UB I* 1, S. 67 f., 221–223 Nr. 144–146, 426. Vgl. F. Huter, *Zur älteren Geschichte der Eppaner Grafen*, in: *Schlern* 16 (1935) S. 304–309, 394–400; J. Nössing, *Die Grafen von Eppan und das Kloster Marienberg*, in: H. Maurer, *Churrätisches und st. gallisches Mittelalter*, FS für O. Clavadetscher (1984) S. 99–107.

²¹⁹) Siehe zuletzt F. Vonficht, *Zur Urkunde Kaiser Konrads II. über die Schenkung der Grafschaften Vinschgau und Bozen an den Bischof von Trient*, in: *Der Schlern* 54 (1980) S. 81–88.

Jahrhundert als Besitz der Trienter Kirche bezeichnet²²⁰. Das lange Schweigen der Quellen in der Zwischenzeit kann für sich genommen kein Grund zur Anzweiflung sein, denn nicht wenige andere Grafschaftsschenkungen, und zwar völlig unangefochtene, haben in der nachfolgenden Überlieferung bloß ganz späte oder überhaupt keine Spuren hinterlassen. Wir dürfen daher davon ausgehen, daß das DKo II 102 in der Hauptsache echt ist²²¹.

Nach 1027 sind während des 11. und des 12. Jahrhunderts sowohl im Vintschgau als auch in Bozen Laiengrafen bezeugt, die wir nach dem Gesagten wohl als Trienter Lehensgrafen auffassen müssen: im Vintschgau 1077 und 1078 ein gewisser Gerung; in Bozen 1074 sowie zwischen 1065 und 1077 Udalrich, dann 1078 wohl sein Sohn Friedrich, zwischen 1110 und 1122 Arnold, anscheinend aus der Familie derer von Morit²²². Im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts fallen beide Grafschaften den Grafen von Tirol zu; allerdings erlangen diese die uneingeschränkte Herrschaft bloß im Vintschgau, während sie sie in Bozen mit dem Bischof von Trient teilen müssen²²³. Wann und wie das Kondominium zustandegekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

T r i e r

(Nr. 45) Die Grafschaft Marienfels im Einrichgau wurde dem Erzbischof von Trier zweimal zugesprochen, 1031 von Konrad II. (DKo II 169) und 1039 von Heinrich III. (DH III 8). Das erste Diplom enthielt u. a. die

²²⁰) DF I 854; MGH Const. 3, S. 299 f. Nr. 304. Der Trienter Hofgerichtsspruch von 1185, in dem von dreierlei Grafschaften des Bischofs die Rede ist, darunter solchen in Eigenbesitz eines anderen (Huter, Tiroler UB I 1, S. 219 f. Nr. 423), hat keine Beweiskraft, da mit dieser letzten Kategorie, die man auf den Vintschgau bezogen hat, womöglich die Grafschaft Eppan gemeint war.

²²¹) Göbel (wie Anm. 210) S. 25 f. erwägt, daß die Grafen von Tirol um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Vintschgau „freiwillig“ dem Bischof von Trient als Lehen aufgetragen haben könnten. Abgesehen davon, daß dies pure Spekulation ist, vergißt er dabei, daß hierzu die Zustimmung des Königs erforderlich gewesen wäre – von der ebenfalls nicht das mindeste überliefert ist.

²²²) DDH IV 297, 304; B. Uhl, Die Traditionen des Klosters Weihenstephan (1972) S. 36 f. Nr. 46; F. H. Graf Hundt, Das Cartular des Klosters Ebersberg, Abh. München XIV. Bd., III. Abt. = Denkschriften 51 (1879) S. 155 Nr. 134; Huter, Tiroler UB I 1, S. 47 Nr. 91, S. 48 f. Nr. 97; Redlich, Acta Tirolensia 1, S. 147 Nr. 423. Vgl. auch Huter, in: Schlern 16, S. 307 f.; G. Sandberger, Bistum Chur in Südtirol, in: Zs. für bayer. LG 40 (1977) S. 797 f.

²²³) E. Meyer-Marthaler – F. Perret, Bündner UB 1 (1955) S. 264 Nr. 354; Huter, Tiroler UB I 2, S. 325–327 Nr. 924; I 3, S. 151 f. Nr. 1107; DF I 854; Huter, Tiroler UB I 2, S. 54 f. Nr. 574.

bei solchen Gegenständen ungewöhnliche Erlaubnis, den *comitatus* zum Nutzen der (Trierer) Kirche zu verkaufen und zu vertauschen; in dem zweiten wurde das *vendant* gestrichen, das *commutent* jedoch beibehalten. Vermutlich waren beide Wörter zunächst nur aus Versehen aus einem Formular für normale Besitzschenkungen in die Urkunde Konrads II. „hineingerutscht“; sie gehörten sicherlich nicht in diesen Zusammenhang, denn eine Grafschaft war ja kein beliebiges, veräußerliches Vermögensobjekt.

1042, drei Jahre nach dem Wiederholungsdiplom, wird ein Ort *in pago Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis* erwähnt, und in der zweiten Hälfte des 11. sowie zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist die Grafschaft in der Hand der Arnsteiner²²⁴. Als der letzte Graf aus dieser Familie ins Kloster eintrat, übertrug er den Komitat den Isenburgern²²⁵, und diese verkauften ihn an die Nassauer und die Katzenelnbogener. Die Trierer Lehenshoheit ist in der ganzen Zeit nach 1039 nur noch spärlich und nicht immer widerspruchsfrei bezeugt²²⁶.

U t r e c h t

(Nr. 46) 1024 gab Heinrich II. dem Bischof Adalbold von Utrecht die Grafschaft Drenthe und stellte darüber eine Urkunde aus, deren Arenga ebenso geschwätzig wie ihre Dispositio wortkarg ist (DH II 504); anderthalb Jahre später, im Juli 1025, wiederholte Konrad II. dies Diplom fast wörtlich (DKo II 43); und 1046 schenkte Heinrich III. die Grafschaft dem Bischof zum dritten Mal (DH III 152). Aus der letzten Verfügung erfahren wir, daß der *comitatus* erst durch den Tod des Herzogs Gozelo (II. von Niederlothringen) wieder an den König zurückgefallen war. Man hat daraus ge-

²²⁴) DDH III 97, 249, DDH IV 199, 491.

²²⁵) W i d m a n n, Die Lebensbeschreibung des Grafen Ludwig von Arnstein, in: Ann. des Ver. für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 18 (1883/84) S. 256: *Comiciam suam dominis de Ysenburg resignavit, quam ipsi dominis de Nassawen et de Catzenellenboigen postea vendiderunt*. Merkwürdig ist das Wort *resignavit*, das ja der terminus technicus für die Auflassung eines Lehens in die Hände des Lehensherrn ist. Sollten im 11. Jahrhundert zunächst die Isenburger vom Trierer Erzbischof mit der Grafschaft belehnt worden sein und sie dann weiter an die Arnsteiner verlehnt haben? Gelegentlich scheint *resignare* allerdings die Bedeutung von „geben“ (und nicht „zurückgeben“) zu haben: DF I 813 ?; J a n i c k e (wie Anm. 79) 1, S. 252 Z. 20 Nr. 272; S. 254 f. Nr. 273.

²²⁶) F i c k e r - P u n t s c h a r t, Vom Reichsfürstenstande 2, 3, S. 195 f.; M. S p o n h e i m e r, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich, Schriften des Instituts für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 11 (1932) S. 26–28, 43 f.

schlossen, daß schon dessen Vater und Onkel im Besitz von Drenthe gewesen seien und deshalb die Schenkung von 1024 erst jetzt, 1046, Wirkung erlangt habe²²⁷. Ob das zutrifft, bleibe dahingestellt. 1025 war dort jedenfalls noch ein gewisser Temmo Graf gewesen (DKo II 44). 1046 war die Grafschaft dann offenbar nicht in der Hand des Bischofs, denn sonst hätte Heinrich III. kaum gesagt, daß sie nach Gozelos Tod unter seine *dicio* gekommen sei²²⁸.

Heinrich IV. (bzw. die Vormundschaftsregierung) bestätigte 1057 dem Bischof Wilhelm den Besitz, wenngleich die drei einschlägigen Vorgängerkunden für die Ausfertigung des neuen Diploms merkwürdigerweise nicht benutzt wurden (DH IV 15)²²⁹. In den nächsten hundert Jahren verlautet über die politischen Geschicke des Gebiets so gut wie nichts. Erst von Bischof Hartbert (1139–1150) hören wir, daß er Groningen, das *castrum* Coevorden und die Gerichtsbarkeit in Drenthe seinen Brüdern Ludolf und Leffard zu Lehen gegeben habe²³⁰. Dadurch geriet die Herrschaft in Drenthe in den erblichen Besitz einer Adelsfamilie²³¹. Bevor Hartbert diese (in den Augen des Chronisten) verhängnisvolle Entscheidung getroffen hatte, sollen die Bischöfe von Utrecht die Verwaltung des Gebiets ihren *nuncii* und *villici* anvertraut haben. Es erhebt sich freilich die Frage, wer denn diese *nuncii* – nur sie und nicht die *villici* kommen hier in Betracht – gewesen sein sollen, denen der König ja den Bann geliehen haben mußte, damit sie die Gerichtsbarkeit ausüben konnten. Wenn es schon keine Grafen waren (an die dem Zusammenhang nach kaum zu denken ist), mußten es wohl die Stiftsvögte gewesen sein. Aber warum nennt unsere Quelle sie dann nicht bei ihrem wahren Namen? Der Bericht, dem wir die Mitteilung verdanken, wurde erst um 1230 abgefaßt; da er bloß aus mündlicher Überlieferung zu schöpfen scheint, dürften die Angaben, die er über die zweite Hälfte des 11. und das erste Drittel des 12. Jahrhunderts macht, kein allzu großes Vertrauen verdienen. Wenn man im 13. Jahrhundert den Kern des Übels in der Belehnung der beiden Bischofsbrüder sah, konnte alles, was

²²⁷) Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 313.

²²⁸) E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. 1 (1874) S. 293 f., vermutet, daß Graf Dietrich von Holland die Grafschaft Drenthe usurpiert habe.

²²⁹) Reg. Imp. III 2, 3, S. 38 f. Nr. 103.

²³⁰) *Gesta episcoporum Traiectensium* c. 2, MGH SS 23, S. 402 = A. M. Braaksma u. a., *Quedam narratio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus*, Historisch Seminarium van de Universiteit van Amsterdam (1977) S. 3.

²³¹) J. Heringa u. a., *Geschiedenis van Drenthe* (2¹⁹⁸⁶) S. 151.

davor lag, leicht als die gute, alte Zeit verklärt werden. Da man von den früheren Zuständen vermutlich ohnehin keine genaue Kunde besaß, schilderte man eben, was hätte sein sollen, nicht was tatsächlich gewesen war: das Land wurde von *nuncii* und *villici* in Ordnung gehalten, die dem Bischof keine Scherereien bereiteten.

(Nr. 47) Von Konrad II. erhielt der Bischof 1026 den *comitatum in Teisterbant situm*, und dies mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nur derjenige dort Gewalt ausüben solle, der vom Bischof damit beauftragt sei und dem der König den Bann geliehen habe (DKo II 64)²³². Man hat vermutet, daß zunächst Herzog Gozelo I. von Lothringen (bis 1044) im Besitz der Grafschaft gewesen sei²³³. 1052 ist jedenfalls im Teisterbant ein Graf Gerhard bezeugt (DH III 284). Von diesem stammen die Grafen von Geldern ab, und aus der Äbtechronik von Saint-Trond erfahren wir, daß ein anderer Graf Gerhard, der zu der Familie gehörte, dort im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts gebot²³⁴.

(Nr. 48) 1042 schenkte Heinrich III. der Kirche von Utrecht *comitatum quendam Agridiogensis sive Umbalaha dictum*, den zuvor ein Graf Eckehard gehabt hatte; der Bischof sollte darüber frei verfügen und ihn unter anderem weiterverleihen können (*potestatem habeant ... prestandi*) (DH III 99). Die Grafschaft ist mit einem Gebiet bei Vollenhove am ehemaligen Ostufer der Zuydersee identifiziert worden, aber die Deutung ist unsicher, und weitere Nachrichten über den Komitat sind nicht zu finden²³⁵.

²³²) Wiederholung im DH IV 16 (von 1057?); vgl. Reg. Imp. III 2, 3, S. 39 Nr. 104, wo allerdings die Bannleihe verkannt und stattdessen von Bannbußen die Rede ist. Vgl. Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 309–311. D. P. Blok, Teisterbant, in: Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van wetenschappen, Afd. Letterkunde, Nieuwe reeks deel 26 No. 12 (1963) S. 24 f. (476 f.), hat gemeint, der *comitatus* habe sich nur auf einen Teil des Teisterbants erstreckt, doch läßt sich über den Umfang nichts Näheres sagen. Vgl. auch P. Schiffer, Die Grafen von Geldern im Hochmittelalter (1085–1229), Veröff. des Histor. Ver. für Geldern und Umgegend 89 (1988) S. 52.

²³³) F. Gorissen, Geldern und Kleve (1951) S. 19; L. A. J. W. Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen tot op den slag van Woeringen, 5 Juni 1288, 1 (1872) S. 151 f. Nr. 153.

²³⁴) Rudolf von Saint-Trond, Gesta abbatum Trudonensium IX 17, MGH SS 10, S. 285 f.

²³⁵) Vgl. auch M. Gysseling, Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226) 1 (1960) S. 40; J. G. C. Joosting – S. Muller Hzn., Bronnen voor de geschiedenis der kerkelijke rechtspraak in het bisdom Utrecht in de middeleeuwen I. De indeeling van het bisdom 2 (1915) S. 101 Anm. 6.

(Nr. 49) 1046 erhielt Utrecht von Heinrich III. Grundbesitz und Rechte in Deventer *cum comitatu in Hamalanda sito* (DH III 164)²³⁶. Da eine Grenzbeschreibung in dem Diplom mitgeliefert wird, läßt sich erkennen, daß die geschenkte Grafschaft ein ziemlich kleines Gebiet im Norden, Osten und Süden von Deventer erfaßt und somit bloß einen Teil des alten Hamalands ausgemacht hat. Dieses ist als geographischer und politischer Raum in den früheren Quellen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts gut bezeugt, während es danach nur noch wenige Belege gibt²³⁷. In der Zeit Heinrichs III. wird ein *comitatus Wecelonis* erwähnt (DH III 196), doch der hier genannte Ort Zevenaar liegt außerhalb des in DH III 164 umrissenen Bezirks. Ein Gleiches gilt für die Abtei Elten, die 1083 als *in pago Hamaland Gerardi comitatu sitam* beschrieben wird (DH IV 351). Man darf daher in Wecelo und Gerhard nicht ohne weiteres Utrechter Lehensgrafen sehen. Was der Bischof im 11. und im frühen 12. Jahrhundert mit seiner Grafschaft Hamaland angefangen hat, wissen wir nicht.

(Nr. 50) 1064 gab Heinrich IV. der Kirche von Utrecht *comitatum omnem in Westflinge et circa horas Reni, quem Theodricus comes habuit* (DH IV 128)²³⁸. Die geographischen Angaben sind nicht ganz eindeutig; es scheint das westfriesische Land westlich der Vlie und nördlich der Rheinmündung, also im wesentlichen das Gebiet der späteren Grafschaft Holland gemeint zu sein²³⁹. Für diese Identifizierung spricht auch eine auf Heinrich IV. gefälschte Urkunde, die sich an DH IV 128 anlehnt und in der der Utrechter Kirche der *comitatus* in Holland zugesprochen wird (DH IV 129).

In einer spätmittelalterlichen Chronik, den sog. *Bella campestris* inter episcopos Traiectenses et comites Hollandie, ist zu lesen, daß bereits Bischof Adalbold (1010–1026) einen Grafen namens Theodericus Bave an der Rheinmündung belehnt habe, dieser dann aber vom Grafen von Holland vertrieben worden sei: *Habuit enim idem episcopus* [scil. *Adalboldus* *Trajec-*

²³⁶) R. Fruin, Het Graafschap Hamaland en de Brunharigen, in: Maandblad van het genealogisch-heraldisch genootschap De Nederlandsche Leeuw 48 (1930) Sp. 163–168; A. Wirtz, Die Geschichte des Hamalands, in: Ann. Hist. Ver. Niederrhein 173 (1971) S. 70–83.

²³⁷) Zuletzt anscheinend in dem sog. *Circatus episcopi* um die Mitte des 12. Jahrhunderts als kirchengeographischer Begriff erwähnt: MGH SS 15, S. 1304; J. G. C. Joosting – S. Müller Hzn., Bronnen voor de geschiedenis der kerkelijke rechtspraak in het bisdom Utrecht in de middeleeuwen I. De Indeling van het bisdom 2 (1915) S. 100.

²³⁸) Reg. Imp. III 2, 3, S. 146 f. Nr. 332.

²³⁹) D. P. Blok, Holland und Westfriesland, in: Frühmittelalterliche Studien 3 (1969) S. 347–361.

tensis] *quendam comitem in vasallum, qui Theodericus Bave dictus est, circa oras Reni beneficiatus* [sic! lies *beneficiatum?*]. O. Oppermann hat aus der Nachricht geschlossen, „der *comitatus* circa oras Reni“ sei „zu Anfang des 11. Jahrhunderts ... von einem bischöflichen Vasallen ... verwaltet“ worden, und hat daher die Schenkung der Grafschaft im Jahr 1064 als „Restitution“ aufgefaßt²⁴⁰. Er hat jedoch in die Quelle, die ohnehin nicht zu den vertrauenerweckendsten gehört, mehr hineingelesen, als in ihr zu finden ist. Es heißt da nämlich nur, daß Theodericus Bave vom Bischof an der Rheinmündung ein Lehen bekommen habe; dagegen ist von der dortigen Grafschaft überhaupt nicht die Rede. Wir sind infolgedessen auch nicht berechtigt, den Akt von 1064 als „Restitution“ zu bezeichnen.

Umstritten ist ferner, wer der in dem DH IV 128 erwähnte *Theodricus comes* sein soll: der minderjährige Dietrich V., der damals Anspruch auf die westfriesische Grafschaft erheben konnte, oder einer seiner gleichnamigen Vorfahren²⁴¹? Die tatsächliche Gewalt dürfte in dem betroffenen Gebiet 1064 Robert der Friese gehabt haben, der die verwitwete Mutter Dietrichs V. geheiratet hatte. Auf jeden Fall bereitete die Unterordnung des *comitatus* unter die Bischofskirche Schwierigkeiten, denn Herzog Gottfried (der Bucklige) von Lothringen mußte eingreifen und scheint vorübergehend auch einigen Erfolg gehabt zu haben²⁴². Nach seinem Tod wandte sich das Blatt. 1076 wurde Bischof Konrad von Utrecht in der Schlacht bei Ijsselmonde von Dietrich V. gefangen genommen, obwohl dieser sein Lehnsman war oder wenigstens hätte sein sollen. Doch das war bereits die Situation des beginnenden Investiturstreits, als Bischof und Graf wohl in ver-

²⁴⁰) S. Müller Fz., Drie Utrechtsche kroniekjes vóór Beka's tijd, in: Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht 11 (1888) S. 502; dazu O. Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert I, in: Westdeutsche Zs. f. Gesch. und Kunst 27 (1908) S. 243 f. Wenn Thietmar von Merseburg in seiner Chronik VIII 27 f., ed. R. Holtzmann, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (1955) S. 524, 526, den Grafen von Holland als *satelles antistitis* und umgekehrt den Bischof von Utrecht als *senior* des Grafen bezeichnet, ist damit über die Grafschaft als vom Bischof vergebenes Lehen natürlich nichts ausgesagt. Was O. Oppermann, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jahrhunderts 2 (1921) S. 6, 13, 22 f., dazu vorbringt, ist nicht durch Nüchternheit in der Quelleninterpretation ausgezeichnet. Siehe dagegen Blokk, in: Frühmittelalterliche Studien 3, S. 351 f.

²⁴¹) Das Perfekt *habuit* steht der ersten Möglichkeit nicht entgegen; es braucht nicht zu bedeuten, daß der genannte Graf zum Zeitpunkt, da die Urkunde ausgestellt wurde, nicht mehr im Besitz der Grafschaft war.

²⁴²) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 2 (1894) S. 39 Anm. 63; Ch. Verlinden, Robert I^{er} le Frison comte de Flandre (1935) S. 95–97.

schiedenen Lagern standen. Die weitere Entwicklung im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts ist undurchsichtig. Auf die Dauer behaupteten sich die Grafen von Holland aus der Familie der Dietriche. Die Lehensabhängigkeit ihrer Grafschaft vom Utrechter Bischof blieb noch längere Zeit umstritten. Spätestens im 13. Jahrhundert verflüchtigte sie sich zu einem bloßen Anspruch, dem kein realer Gehalt mehr entsprach²⁴³.

(Nr. 51) Als Markgraf Ekbert II. 1077 wegen Untreue verurteilt wurde, erhielt die Kirche von Utrecht aus den ihm abgesprochenen Gütern *comitatum quendam de Stauero* (DH IV 301)²⁴⁴. Die Grafschaft Staveren scheint in der Folgezeit den Weg des Oster- und des Westergaus gegangen zu sein, die ja wenige Jahre später gleichfalls der Kirche von Utrecht zugewiesen wurden (Nr. 52). In einer (echten?) Urkunde von 1132 befreite Bischof Andreas von Utrecht den Abt von St. Odulf in Staveren von der Heerfolgepflicht²⁴⁵, aber da St. Odulf anscheinend eine bischöfliche Eigenkirche war, besagt das noch nichts über den Besitz der Grafschaft. Mehr läßt sich dem Vertrag entnehmen, den Holland und Utrecht 1204 abschlossen²⁴⁶, denn darin wurde das Kondominium bekräftigt, wie es 1165 in der *compositio* zwischen Bischof Gottfried und Graf Florentius vereinbart worden war (DF I 497), und diesmal war (anders als 1165) nicht bloß pauschal von der Grafschaft Friesland die Rede, sondern genauer *de comitatu Fresie in Ostergo et Westergo et in Stauria*. Wir dürfen daraus jetzt zurückschließen, daß sich der Bischof spätestens 1165 mit dem Grafen von Holland die Macht in der Grafschaft Staveren hat teilen müssen.

(Nr. 52) 1086 schenkte Heinrich IV. der Bischofskirche von Utrecht die Grafschaft Friesland im Oster- und im Westergau, die dem Markgrafen Ekbert II. wegen Hochverrats abgesprochen worden war (DH IV 386). Der Empfänger sollte allerdings der Gabe nicht froh werden. Als Ekbert sich Heinrich dem IV. unterwarf, setzte dieser ihn wieder in Friesland ein. Nachdem der Markgraf dann erneut vom Kaiser abgefallen war, erhielt Utrecht zwar 1089 die Grafschaft nominell zurück (DH IV 402), und

²⁴³) Annales Egmundenses a. 1076, ed. O. Oppermann, Fontes Egmundenses (1933) S. 133; J. Ficker – P. Puntschart, Vom Reichsfürstenstande II 3 (Neudr. 1961) S. 224 f.

²⁴⁴) J. F. Niermeyer Jr., Over het staatsgezag in Midden-Friesland, voornamelijk in de twaalfde eeuw, in: Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde VII 8 (1937) S. 14, 24 f., 30 f.

²⁴⁵) S. Müller Fz. – A. C. Bouman, Oorkondenboek van het sticht Utrecht 1 (1920–1925) S. 311–313 Nr. 340.

²⁴⁶) Koch (wie Anm. 252).

Ekbert selbst fand im nächsten Jahr den Tod²⁴⁷, aber es ist zweifelhaft, ob Bischof Konrad von Utrecht daraufhin in den Genuß seiner Rechte in Friesland gelangte. Ekberts Schwager, Heinrich der Fette von Northheim, beanspruchte das Erbe, und Heinrich IV. gestand es ihm 1101 auch zu. Als sich der Northheimer freilich in den Besitz der Grafschaft setzen wollte, kam er dort um²⁴⁸.

Der friesische Komitat blieb auch im 12. Jahrhundert noch lange Zeit ein Zankobjekt. Eine oder mehrere Urkunden wurden aus diesem Grund gefälscht, doch braucht auf die Einzelheiten hier nicht eingegangen zu werden²⁴⁹. 1126 kamen der Oster- und der Westergau an die Gräfin Petronilla von Holland, die für ihre minderjährigen Söhne die Vormundschaft ausübte und als Halbschwester Lothars von Süpplingenburg dessen Gunst genoß²⁵⁰. Konrad III. trat dagegen wieder für die Ansprüche der Utrechter Kirche ein und überwies ihr die Grafschaft gleich zu Beginn seiner Regierung im April 1138 (DKo III 3). 1145 wiederholte er die Schenkung. Da eine erneute Untersuchung der Besitzansprüche und auch ein Urteil des Hofgerichts vorausgegangen waren, wird man annehmen dürfen, daß sich das Diplom (DKo III 139) in erster Linie gegen die Grafen von Holland richtete²⁵¹. Diese gaben jedoch nicht auf, und 1165 führte Friedrich Barbarossa zwischen Bischof Gottfried von Utrecht und Graf Florentius von Holland einen Kompromiß herbei, demzufolge beide die Grafschaft gemeinsam verwalten lassen und sich u. a. die Einkünfte aus dem Grafschaftsgut und aus den Gerichtsgefällen teilen sollten (DF I 497). 1204 wurde das Kondominium noch einmal bestätigt²⁵². Schließlich, 1290, gingen durch Verfügung Rudolfs von Habsburg alle Reichsrechte in Friesland mit Ausnahme dessen, was dem Grafen von Holland dort zustand, an Reinald von Geldern über²⁵³. Damit hatte die Utrechter Kirche in Mittelfriesland endgültig ausgespielt.

²⁴⁷) G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 4 (1903) S. 292.

²⁴⁸) Ekkehard von Aura, *Chron.* a. 1103, ed. F.-J. Schmale und I. Schmale-Ott (1972) S. 184; *Ann. Wirziburgenses* a. 1101, MGH SS 2, S. 246 f.; *Annalista Saxo* a. 1101, MGH SS 6, S. 734; Meyer von Knonau, *Jahrbücher* 5 (1904) S. 120 f.; Lange, in: *Niedersächs. Jb. für LG* 33 (1961) S. 87.

²⁴⁹) Vgl. D. von Gladiß, in: *DA* 2 (1938) S. 293–295; Ehbrecht (wie Anm. 37) S. 49–51.

²⁵⁰) W. Bernhardt, *Lothar von Supplinburg* (1879) S. 514.

²⁵¹) W. Bernhardt, *Konrad III.* (1883) S. 435 f.

²⁵²) A. C. F. Koch, *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299*, 1 (1970) S. 441–447, 449–451 Nr. 267 f., 271; siehe auch oben S. 440.

²⁵³) Böhrmer – Redlich, *Reg. Imp.* VI 1, S. 508 f. Nr. 2352, 2354–2356; O. Redlich, *Rudolf von Habsburg* (1903) S. 662.

(Nr. 53) 1086 erhielt die Kirche von Utrecht schließlich ein weiteres Stück aus der Besitzmasse, die dem Markgrafen Ekbert II. abgesprochen worden war, nämlich den Komitat Ijsselgau (DH IV 388). Wo er zu suchen ist, scheint nicht völlig klar zu sein. Man hat ihn mit der Grafschaft im Salland, aber auch mit der im Hamaland (d. h. dem Gebiet um Deventer) identifiziert²⁵⁴. Im einen wie im anderen Fall wäre der Graf von Geldern zunächst der Gewinner geblieben. Denn nicht nur im Hamaland setzte er sich durch (Nr. 49), sondern er wußte, wie aus einem Vertrag aus den Jahren 1187/88 (?) hervorgeht, auch Ansprüche auf das Salland geltend zu machen²⁵⁵.

Verdun

(Nr. 54) Dem DF I 149 zufolge hat Bischof Heimo von Verdun in den Jahren 990–1002 von Otto III. das *beneficium comitatus et marchie* (oder mit anderen Worten: die Grafschaft Verdun) erhalten, und zwar war damit anscheinend das Recht der Grafenwahl verbunden gewesen (*habeatis potestatem ... comitem eligendi, absque ullo hereditario iure ponendi*)²⁵⁶. Das betreffende Diplom des ottonischen Herrschers ist nicht auf uns gekommen, aber im 11. Jahrhundert zeigte sich, daß die Grafschaft tatsächlich in der Verfügungsgewalt des Bischofs war. Vielleicht ist das schon in einer Urkunde von 1020 angedeutet, in der Heimo den früheren Grafen Friedrich als *comes nostre civitatis* bezeichnete²⁵⁷. Dessen Nachfolger, Ludwig von Chiny,

²⁵⁴) Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 311 f.; W. de Vries, *De opkomst van Zutphen* (1960) S. 43.

²⁵⁵) Muller-Bouman, *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht 1* (1920) S. 467 f. Nr. 528 § 4. Vgl. auch J. G. Kruisheer, *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299*, 2 (1986) S. 55–57 Nr. 453; Oppermann, in: *Westdeutsche Zs. für Kunst und Gesch.* 27, S. 238. Zum Schluß sei angemerkt, daß der Bischof von Utrecht im 12. Jahrhundert auch die Grafschaft Veluwe beanspruchte: *Gesta episcoporum Traiectensium* c. 5, MGH SS 23, S. 404. Wie der Anspruch begründet wurde, ist nicht überliefert. Man kann vermuten, daß er auf eins der Diplome des 11. Jahrhunderts zurückging. Heinrich VI. hat ihn jedenfalls 1196 anerkannt, wenn auch der Bischof sogleich wieder den Herzog von Brabant mit der Grafschaft belehnen mußte: *Reg. Imp. IV* 3, S. 203 Nr. 500.

²⁵⁶) Heimo dürfte 990 zum Bischof von Verdun ernannt worden sein; vgl. K. Schmid, *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter* 2, 1, S. 329 B 49.

²⁵⁷) H. Bloch, *Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun*, in: *Jb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Altertumskunde* 10 (1898) S. 426 f. Nr. XXVI; vgl. hierzu und zum Folgenden Vanderkindere (wie Anm. 136) 2, S. 370–375; Jean-Pol Evrard, *Les comtes de Verdun aux X^e et XI^e siècles*, in: *La Maison d'Ardenne*

empfang zwar den Komitat vom Bischof, doch wurde er 1025 ermordet, weil die Ardennergrafen, die ihn bis dahin innegehabt hatten, sich nicht beiseite drängen lassen wollten²⁵⁸. Gozelo und sein Sohn Gottfried der Bärtige, die beide dieser Familie angehörten, scheinen sich dann irgendwie mit dem Bischof arrangiert zu haben und waren jedenfalls als Grafen von Verdun anerkannt.

Über den Amtsantritt des Bischofs Richard im Jahr 1039 oder 1040 berichtet die (nicht zeitgenössische) Vita des Abts Richard von Saint-Vanne: *imperator Heinricus ... episcopatum huius civitatis cum comitatu ei* [scil. Bischof Richard] *dederat*²⁵⁹. Es ist merkwürdig, daß hier die Übergabe des *comitatus* – an sich ja bloß eines Teils des Gesamtkomplexes von weltlichen Rechten, den Richard erhielt – eigens erwähnt wird. Aber noch merkwürdiger ist der unmittelbar anschließende Satz: *ei* [scil. dem Abt] *totum et omnes episcopatus sive comitatus actiones eius consilio commiserat, utpote adhuc iuvenis corpore et tantis actionibus novellus ac rudis tempore* [scil. Richard]. Nicht daß der junge Bischof sich des Rats des erfahrenen Abts bediente, überrascht uns, wohl aber, daß er im *comitatus* überhaupt irgendwelche „Aktionen“ durchführen konnte – denn eigentlich wären dort doch die Ardennergrafen zuständig gewesen. Nicht auszuschließen ist, daß an dieser Stelle der Amtsantritt des Bischofs und die Ereignisse, die sich ein paar Jahre später abspielten, miteinander vermennt worden sind. Gottfried der Bärtige wurde nämlich 1044 wegen seines Aufstands gegen Heinrich III. abgesetzt, und Richard sollte daraufhin die Grafschaft anscheinend einem anderen übertragen²⁶⁰. Es ist nicht überliefert, ob der Bischof das getan hat und ob Gottfried sie 1046 bei seiner Aussöhnung mit dem Kaiser zurückerhalten hat. Als der Herzog 1047 sich von neuem empörte, ging der Konflikt weiter, weil Richards Nachfolger Theoderich dem Aufrührer den *comitatus principatum* nicht zuerkannte²⁶¹. Gottfried eroberte Verdun, tat dann zwar Buße für den Schaden, den er dabei der Kirche zugefügt hatte, aber auf den Komitat, seine *quasi legitimam a patribus hereditatem*, wollte er nicht verzichten²⁶², und Heinrich III. mußte ihm die „Erbschaft“ bei der

X^e–XI^e siècles, Publ. de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 95 (1981) S. 153–182.

²⁵⁸) Laurentius von Lüttich, *Gesta epp. Viridunensium* c. 2, MGH SS 10, S. 492; Bloch, in: *Jb. der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Altertumskunde* 10, S. 442–444 Nr. XXXVI f.

²⁵⁹) Vita Richardi abbatis S. Vitoni c. 19, MGH SS 11, S. 289 f.

²⁶⁰) Laurentius von Lüttich a.a.O.

²⁶¹) Laurentius von Lüttich a.a.O.

²⁶²) Laurentius von Lüttich a.a.O.; F.-R. Erkens, *Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits*, in: *Bll. f. deutsche LG* 125 (1989) S. 150.

Begnadigung offenbar zugestehen, wenigstens war Gottfried der Bärtige seitdem in unangefochtenem Besitz der Grafschaft. Nachdem sein Sohn, Herzog Gottfried der Bucklige, 1076 umgebracht worden war, war der *comitatus urbis* erneut umstritten. Einerseits wollte ihn Gottfried von Bouillon an sich reißen und berief sich anscheinend darauf, daß Gottfried der Bucklige ihn als Sohn seiner Schwester „designiert“ habe²⁶³. Andererseits beanspruchte Mathilde von Tuszien, die Witwe des Ermordeten, die Grafschaft ebenfalls *hereditario jure*. Normalerweise gingen die großen Amtslehen damals nicht an die Witwen, doch gab es z. B. den einigermaßen vergleichbaren Präzedenzfall der Richilde, die von ihrem ersten Mann den Hennegau „geerbt“ und ihn in ihre zweite Ehe mit dem Grafen von Flandern „eingebracht“ hatte²⁶⁴. Mathilde wurde jedenfalls von Gregor VII. unterstützt, der den Erzbischof Manasse von Reims aufforderte, ihr behilflich zu sein²⁶⁵. Sie erhielt auch von Bischof Theoderich den *comitatum Viridunensem*, verlehnte ihn allerdings gleich weiter an den Grafen Albert von Namur²⁶⁶. Gottfried von Bouillon erwies sich jedoch als der Stärkere, und erst nachdem er und sein Schwager Balduin nach Jerusalem fortgezogen waren, konnte der Bischof – es war jetzt Richer – wieder über die Grafschaft verfügen. Er gab sie dem Grafen Theoderich von Bar, und dessen Familie besaß sie in den folgenden Jahrzehnten²⁶⁷.

W o r m s

(Nr. 55 und 56) Bischof Burchard von Worms erhielt 1011 von Heinrich II. in zwei fast gleichlautenden Urkunden den *comitatus* im Lobdengau und den in der Wingarteiba (DDH II 227 und 226). In seiner Besitzbestäti-

²⁶³) Laurentius von Lüttich, *Gesta epp. Viridunensium* c. 7, MGH SS 10, S. 494. Zum Folgenden F.-R. Erkens, *Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit* (1987) S. 30 f., 74, 198, 214 f., 252.

²⁶⁴) E. Steindorff, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 2 (1881, Neudr. 1963) S. 152 f. Vgl. ferner den ähnlichen Fall, auf den Kupper (wie Anm. 146) S. 14, 24 § 3, aufmerksam macht.

²⁶⁵) Hugo von Flavigny, *Chron.*, MGH SS 8, S. 419 (Brief des Manasse von Reims an Gregor VII.): *de reiciendo G. et recipiendo comite A. quidquid ipsa* [scil. Mathilde] *quesierat, paratus sum exequi*. Vgl. A. Overmann, *Gräfin Mathilde von Tuszien* (1895, Nachdruck 1965) S. 203 ff.

²⁶⁶) J.-P. Evrard, *Actes des princes lorrains 2^e sér.: Princes ecclésiastiques III. Les évêques de Verdun A: Des origines à 1107* (1977) S. 148–151, bes. 149 Nr. 73.

²⁶⁷) Laurentius von Lüttich, *Gesta epp. Viridunensium* c. 12, MGH SS 10, S. 498; vgl. G. Poul, *La maison ducale de Bar 1* (1977) S. 63 f.

gung von 1026 führte Konrad II. speziell die beiden genannten Grafschaften auf (DKo II 50), während in den entsprechenden Diplomen Heinrichs III. von 1044 und Heinrichs IV. von 1062 nur unbestimmt von den Rechten der Wormser Kirche *in comitatibus* die Rede war (DH III 126, DH IV 95). Was haben nun diese „bedeutenden Vergabungen“, diese „großen Schenkungen“, durch die „die Stellung des Bistums Worms im Neckarraum“ angeblich „so gewaltig gesteigert wurde“²⁶⁸, bewirkt?

(Nr. 55) Besser bekannt sind die Verhältnisse im Lobdengau. Ladenburg, der namensgebende Vorort des Gaus, war schon seit längerer Zeit in der Hand des Bischofs von Worms gewesen, und dieser besaß hier und auf seinen sonstigen Gütern im Lobdengau die Immunität. Es ist die Frage, was dem hinzugefügt wurde, wenn er nun auch noch den *comitatus* erwarb. Die Urkunde bietet dafür eine der üblichen Formeln an, nämlich: es solle dem Bischof künftig freistehen, aus der Grafschaft seinen Nutzen zu ziehen, sie zu besitzen und damit zu machen, was ihm beliebt²⁶⁹. Das ist alles recht vage und vermutlich zugleich mehr, als von der Sache her gerechtfertigt war. Denn der Bischof mußte die Grafschaft natürlich wieder an einen Laien ausgeben.

Im Lobdengau sind nach der Schenkung von 1011 während des 11. Jahrhunderts mehrere Grafen bezeugt: 1012 Poppo, 1023 Heinrich, 1065 Boppo und 1067 wieder ein Heinrich, vermutlich alle aus derselben Familie stammend²⁷⁰. Ob sie die Grafschaft als Wormser Lehen hatten, ist nicht bekannt. Ihre Nachfolger scheinen im 12. und im frühen 13. Jahrhundert die Grafen von Lauffen geworden zu sein, wenngleich deren Grafschaft jetzt nicht mehr nach dem Lobdengau benannt wurde²⁷¹. Von Neckarhausen (bei Neckarsteinach), das in dessen alte Grenzen fällt, wird in einer Urkunde von 1152 gesagt, es sei *in comitatu Pipponis* [sic!] *de Loufe* gelegen²⁷². Die Herren von Lauffen besaßen von den Wormser Bischöfen ein oder mehrere

²⁶⁸) H. Büttner, Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar (1975) S. 222.

²⁶⁹) DH II 227: *episcopus de praedicto comitatu et eius utilitatibus dehinc habeat potestatem fructu habendi vel quidquid sibi placuerit faciendi*.

²⁷⁰) DDH II 247, 503, DDH IV 169, 191; vgl. F. Trautz, Das untere Neckarland im früheren Mittelalter (1953) S. 76–83.

²⁷¹) Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte 2 (1847) S. 415–421; H. Bauer, Die Grafen von Lauffen, in: Württembergisch Franken, Zs. des Histor. Ver. für das württembergische Franken 7 (1865) S. 468–472; Walther Schultze, Die fränkischen Gaue Badens (1896) S. 185–188.

²⁷²) J. F. Schannat, *Historiae episcopatus Wormatiensis* t. 2 (Frankfurt 1734) S. 75 f. Nr. LXXXII.

Lehen; ob darunter die Grafschaft im Lobdengau war, wird freilich nicht überliefert²⁷³.

Einen Rest des Komitats hat man in der *comecia* Stahlbühel sehen wollen, die im 13. Jahrhundert erwähnt wird. An der Gerichtsstätte Stahlbühel, die östlich von Ladenburg gelegen haben soll, hielt König Heinrich (VII.) 1223, und d. h. wohl nachdem der letzte Lauffener gestorben war, ein *generale placitum* ab; und 1225 belehnte Bischof Heinrich II. von Worms den Pfalzgrafen (der zugleich Herzog von Bayern war) mit dem *castrum* in Heidelberg und der *comecia Stalbohel*²⁷⁴. Ist das das Schicksal, das der Schenkung König Heinrichs II. aus dem Jahr 1011 zuteil geworden ist?

(Nr. 56) Was sich nach 1011 in der Wingarteiba abspielte, ist nicht überliefert. Heinrich Büttner hat gemeint, der dortige Wormser Besitz der Abtei Mosbach sei „durch die Übertragung der Grafschaftsgewalt“ an den Bischof „besser geschützt“ gewesen²⁷⁵. Die Vermutung könnte stimmen, läßt sich aber nicht erhärten. Das spätere Territorium des Wormser Bistums hat weder auf dem *comitatus* im Lobdengau noch auf dem in der Wingarteiba aufbauen können²⁷⁶.

²⁷³) In einer Urkunde vom 18. Mai 1127 (?) spricht Graf Konrad von Lauffen von dem *beneficium quod pater meus de episcopatu Wormatiensi habuerat* und mit dem er nun von Bischof Buggo belehnt worden sei: H. Boos, UB der Stadt Worms 1 (1886) S. 54 f. Nr. 63. Ob mit dem *beneficium* die Grafschaft im Lobdengau gemeint war, ist fraglich. Unerheblich ist auch die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom November 1234, in der von ehemals Lauffener Besitz die Rede ist, der (nach dem Aussterben der Lauffener Grafen) an den Markgrafen von Baden verpfändet worden war: Württembergisches UB 3 (1871) S. 353 Nr. 855; R. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, 1 (1900) S. 28 Nr. 343. Die hier genannten Orte liegen gar nicht im alten Lobdengau.

²⁷⁴) F. I. Mone, ZGORh 11 (1860) S. 281 f. Nr. 21; BF Reg. Imp. V 1, S. 705 Nr. 3893; Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis 1 (1734) S. 232; E. Winkelmann, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1400 (1894) S. 10 Nr. 203; A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden 2 (1905) Sp. 1041 f.; Büttner (wie Anm. 268) S. 234; M. Schaab, Die Entstehung des pfälzischen Territoriums am unteren Neckar und die Anfänge der Stadt Heidelberg, in: ZGORh 106 = N.F. 67 (1958) S. 249–252; A. Gerlich, Die rheinische Pfalzgrafschaft in der frühen Wittelsbacherzeit, in: H. Glaser (Hg.), Wittelsbach und Bayern I 1: Die Zeit der frühen Herzöge (1980) S. 204.

²⁷⁵) Büttner (wie Anm. 268) S. 222 Anm. 84. Vgl. M. Schaab, Die Wingarteiba, in: F. Knöpp, Die Reichsabtei Lorsch. FS zum Gedenken an ihre Stiftung 764, I. Teil (1973) S. 617–626.

²⁷⁶) A. Seiler, Das Hochstift Worms im Mittelalter, Der Wormsgau Beih. 4 (1936).

W ü r z b u r g

(Nr. 57) Am 30. Mai 1000 gab Otto III. der Würzburger Kirche „zwei Grafschaften, Waldsassen und Rangau genannt“, und präziserte dabei, der Bischof könne die Grafschaften „ordnen, wie er wolle, und dort zu Grafen einsetzen, wen er wolle“ (DO III 366). Dieses Diplom scheint gewissermaßen am Anfang des vielumrätselten Würzburger Herzogtums zu stehen, das ja, wie Adam von Bremen andeutet, darauf gegründet war, daß der Bischof *omnes comitatus suae parrochiae* innehatte²⁷⁷. Die Ironie der historischen Überlieferung will es freilich, daß wir gerade in diesem Fall die Entwicklung in den beiden Komitaten kaum weiterverfolgen können.

Im Waldsassengau wird 1017 noch einmal ein amtierender Graf namens Gerung erwähnt (DH II 372), aber es ist nicht bekannt, ob er nun vom Würzburger Bischof eingesetzt worden war oder schon vor dem Diplom des Jahres 1000 die Grafschaft besessen hatte. Und was später aus dieser geworden ist, entzieht sich vollends unserer Kenntnis.

Im 12. Jahrhundert traten im Waldsassengau, der im Spessart und am Main zwischen Wertheim und Lohr zu lokalisieren ist, verschiedene Adelsgeschlechter hervor, vor allem die Wertheimer und die Herren von Rieneck. Ob und wie ihre Herrschaft an die alte Grafschaft anknüpfte, bleibt im Dunkel²⁷⁸.

Noch verzwickter liegen die Verhältnisse im Rangau²⁷⁹. Hier werden um die Jahrtausendwende in den Quellen mehrere Grafen erwähnt:

996 Adalhard: DO III 189;

997 Adalhard: DO III 249;

1000 Chuono: DO III 352;

1005 Eberhard: J. S. Strebel, *Franconia illustrata* (Schwabach 1761) S. 235 f. Num. IX;

²⁷⁷) Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* III 46, ed. B. Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 188.

²⁷⁸) Vgl. u. a. O. von Zallinger, *Das Würzburgische Herzogthum*, in: *MIÖG* 11 (1890) S. 532–536; W. Störmer, *Marktheidenfeld, Historischer Atlas von Bayern Teil Franken* 10 (1962) S. 56, 62 f.; genealogische Kombinationen bei A. Friese, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels, Gesch. und Gesellschaft* 18 (1979) S. 129 ff., bes. 132 f.

²⁷⁹) E. Frhr. v. Guttenberg, *Über den Rangau*, in: V. Fröhlich, *Herzogenaurach. Ein Heimatbuch* (1949) S. 29–45. Ähnlich wie v. Guttenberg hatte bereits H. Bauer, *Der Rangau und seine Grafen*, in: *28. Jahresbericht des historischen Ver. in Mittelfranken* (1860) S. 33–58, bes. 36 f., die Dinge gesehen. Vgl. auch H. Hofmann, *Herzogenaurach, Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Historische Reihe* 2 (1950) S. 30–34, 94 f.

1008 Adalhard: DDH II 177–180;

1008 Ruodbert: DH II 181;

1021 Albuin: DDH II 456 und 457.

Auf den ersten Blick bietet sich uns eine verwirrende Vielfalt der Amtsträger in dichter Abfolge dar, doch hat die historische Forschung längst Ordnung in das Durcheinander zu bringen versucht. Gewiß ist der Adalhard von 1008 zu streichen, denn er ist nur versehentlich aus den Vorurkunden von 996 und 997 in die späteren Diplome hineingerutscht. Sehr viel riskanter ist die Behauptung, auch Ruodbert sei in der Reihe fehl am Platz. Da sein Name in DH II 181 erst nachträglich in eine Lücke eingetragen worden ist, meinte von Guttenberg, die Königskanzlei habe offenbar nicht gewußt, wer damals der zuständige Graf war, und deshalb sei auch der nachgeschobene Ruodbert „zweifelhaft“. Nicht jedermann wird ihm bei dieser energischen Quellenbereinigung so ohne weiteres folgen wollen. Es ist zudem leicht zu erkennen, warum ihm daran gelegen sein mußte, jenen Ruodbert „loszuwerden“. Er verfocht nämlich die These, daß im Jahr 1000 die Grafschaft im Rangau geteilt worden sei und das Bistum Würzburg damals bloß die westliche Hälfte bekommen habe. Den Eberhard von 1005 wies er dem würzburgischen Teil zu, weil er in Ansbach, also im Westen des Rangaus, bezeugt sei; und die übrigen Grafen nach dem Jahr 1000, die alle in der Gegend von Erlangen amtierten, kamen dann für die östliche Grafschaft in Frage. Eine Komplikation ergab sich nun daraus, daß der Chuono des Jahres 1000 ein Bruder des Bischofs Eberhard von Bamberg gewesen sein und noch bis 1020 seines Amtes gewaltet haben soll. Er müßte demnach bei seinem ersten Auftreten im Januar 1000 für den ganzen Rangau zuständig gewesen sein, dann im Mai desselben Jahres, als der Bischof von Würzburg das DO III 366 bekam und die Grafschaft geteilt worden sein soll, seine Kompetenz im westlichen Teil des Gaus verloren haben (was an sich schon unwahrscheinlich ist) und in den beiden ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts bloß noch im östlichen Rangau Graf gewesen sein. Dem stand freilich der Ruodbert des DH II 181 im Weg, und insofern ist es kein Wunder, daß von Guttenberg ihn für „zweifelhaft“ hielt!

Nun ist diese ingeniöse Kombination leider mit argen Ungewißheiten belastet. Bei Lichte besehen ist der Graf Chuono des Jahres 1000 gar nicht für den Rangau gesichert. In DO III 352 heißt es nämlich nur, daß Chuono einer Frau Uota das *predium* (Burg-)Bernheim ungerechterweise weggenommen habe. Von Guttenberg hat diese Mitteilung dahin verstanden, daß Chuono in seinem gräflichen Gericht der Dame Unrecht getan habe; und das würde bedeuten, daß Chuono damals – wenige Wochen vor der Schen-

kung der Rangaugrafschaft an Würzburg – in Burgbernheim der zuständige Graf gewesen sei. Das alles ist möglich, aber nicht zu beweisen. Darüber hinaus ist ganz ungewiß, ob Burgbernheim überhaupt im Rangau lag²⁸⁰. Am 1. Mai desselben Jahrs 1000 schenkte Otto III. der Würzburger Kirche einen Forst, der zum *castellum* Bernheim und zur *villa* Leutershausen gehörte und sich im Mulach- und im Rangau erstreckte (DO III 358). Nach der Art und Weise, wie die beiden Orte und die beiden Gae in dem Diplom erwähnt werden, könnte man meinen, daß Bernheim den Bezugspunkt im Mulachgau bildete, während das östlich der Altmühl gelegene Leutershausen offensichtlich dem Rangau zuzurechnen ist. Ist es nun schon zweifelhaft, ob jener Chuono Graf im Rangau war, so ist seine Identifizierung mit dem Bruder des Bischofs Eberhard bzw. mit weiteren Grafen namens Konrad, die im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts gelebt haben, erst recht dubios. Denn jener Bruder ist nur aus einer Fälschung des 12. Jahrhunderts bekannt²⁸¹, und es ist daher fraglich, ob er je existiert hat. Von Guttenberg hielt den Inhalt der gefälschten Urkunde für „sachlich unbedenklich“, weil ein paar Zeugnennamen in anderen Bamberger Quellen aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts wiederkehren, aber Gewißheit wird mit diesem Argument nicht erreicht. Darüber hinaus ist es keineswegs gesichert, daß einer der beiden Konrade, die 1020 in Heinrichs II. Urkunde für Papst Benedikt VIII. als Zeugen auftreten, oder auch ein *Chunradus comes*, der etwa zu dieser Zeit Besitz in (Herzogen)Aurach und (Langen)Zenn hatte, mit dem Grafen Chuono des Jahres 1000 zu identifizieren ist. Schließlich ist der Name damals nicht selten gewesen. Es kommt noch hinzu, daß wir nicht einmal wissen, ob der erwähnte Grundherr von Aurach und Zenn dort (nämlich im Rangau) auch als Graf amtiert hat²⁸².

Den *comes Eberhardus in Rangowe* von 1005 kennen wir bloß aus einer nicht unverdächtigen Urkunde. Sie existiert in zwei Ausfertigungen, von denen die eine noch dem 12., die andere dem 13. Jahrhundert angehören

²⁸⁰) Dazu nicht schlüssig E. Frhr. v. Guttenberg, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, in: Jb. für Fränkische Landesforschung 8/9 (1943) S. 86 f.

²⁸¹) P. Oesterreicher, Erwerb des bambergischen Gutes, Geutenreut, gegen Abtretung eines Theiles von dem Nordwalde, in: Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern 3 (1823/24) S. 61 f.; E. Frhr. von Guttenberg, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (1963) S. 64 f. Nr. 134; H.-U. Ziegler, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg von 1007 bis 1139, in: AfD 27 (1981) S. 77 f.

²⁸²) DH II 427; F. A. Schneidawind, Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, 2. Abtheilung (Bamberg 1797) S. 108 Beylage XIX.

mag²⁸³. Der Nachweis, daß es sich um Neufassungen einer echten Urkunde von 1005 handelt oder daß es wenigstens einen echten Kern darin gibt, dürfte schwer zu erbringen sein.

Wir müssen jetzt zusammenfassen: 1.) Ruodbert kann sehr wohl im Jahr 1008 Graf im Rangau gewesen sein. 2.) Ob Chuono jemals Graf im Rangau war, darf bezweifelt werden. 3.) Ein Gleiches gilt für Eberhard. Wenn man diese drei Bedenken für gewichtig hält, fällt von Guttenbergs Hypothese in sich zusammen.

Nun hat den verdienten Erforscher der fränkischen Landesgeschichte freilich nicht einfach die Lust an der Spekulation gepackt, als er seinen Vorschlag machte, der Rangau sei im Jahr 1000 geteilt worden. Im Hintergrund steht vielmehr ein durchaus ernstzunehmendes Problem, nämlich das Faktum, daß in den Jahren 1157–1160 die Grafschaft im Rangau ein Lehen der Bamberger Kirche war und diese ihren Standpunkt siegreich gegen Würzburger Anfechtungen behauptete (Nr. 2). Wie war Bamberg in den Besitz eines Komitats gelangt, den vor mehr als anderthalb Jahrhunderten Würzburg von Otto III. erhalten hatte? Hier bot sich als Antwort an, daß die Würzburger Kirche im Jahr 1000 eben nur den westlichen Teil der Rangaugrafschaft bekommen und dementsprechend das Bamberger Bistum auch nur den östlichen Teil später erworben hat. Dem mag so gewesen sein. Aber da über die politische und die Besitzgeschichte des fränkischen Raums im 11. und auch noch im 12. Jahrhundert so wenig bekannt ist, sind wir kaum in der Lage, diese Teilung und Umschichtung im einzelnen nachzuzeichnen.

(Nr. 58) Heinrich II. übertrug 1013 dem Bischof von Würzburg den *comitatum in Bezzingun ad curtem Geraha respicientem* (DH II 268)²⁸⁴. Schon die Formulierung läßt vermuten, daß es sich um eine Gerichtsstätte mit einer Grundherrschaft oder vielleicht besser gesagt: um eine Grundherrschaft mit einer Gerichtsstätte handelte. Die *curtis* Gerah hatte der König in früheren Jahren erst dem Bistum Worms, dann dem Bistum Bamberg geschenkt und schließlich in einem Tauschgeschäft an Würzburg gegeben (DDH II 11, 197, 267). Die Leistung an die Würzburger Kirche wurde am selben Tag noch dadurch nachgebessert, daß die „Grafschaft“ hinzugefügt wurde. Bessungen (im Raum Darmstadt) lag außerhalb der Würzburg-

²⁸³) A. Bayer, S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach, Veröff. der Gesellsch. für fränk. Gesch. IX 6 (1948) S. 120 f., Abb. 22 f.

²⁸⁴) Reg. Imp. II 4, S. 869 Nr. 1498, S. 957 Nr. 1707, S. 994 f. Nr. 1784 f.; A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg Teil 1, Germania sacra N.F. 1 (1962) S. 83 Nr. 12 f.

ger Diözese, ja ziemlich weit von ihr entfernt. Es ging daher nicht um politischen, sondern um wirtschaftlichen Gewinn.

Gerau und Bessungen befanden sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Dornberg, und um die Mitte des Jahrhunderts setzten sich hier die Grafen von Katzenelnbogen fest. Im einzelnen ist nicht klar, ob diese von den Würzburger Bischöfen direkt belehnt worden waren oder ob die Grafen von Henneberg eventuell die Beziehung vermittelt hatten. Die Angelegenheit scheint noch in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters strittig gewesen zu sein, doch braucht das hier nicht untersucht zu werden²⁸⁵.

III. Das politische Problem

1. Die Grafschaft im ottonischen und salischen Reich

Was war überhaupt eine Grafschaft im 10. und 11. Jahrhundert? In einem bestimmten Bezirk, dem *comitatus*, übte ein Graf die Gewalt aus. War er direkt vom König eingesetzt worden, so dürfte er in spätottonischer Zeit im allgemeinen dessen Vasall gewesen und die Grafschaft ihm als Lehen übergeben worden sein. War er dagegen einem Bischof unterstellt, so hatte der König ihm wenigstens für die Polizei- und Gerichtsgewalt den Bann geliehen. Darüber hinaus scheint der Graf in der Heeresorganisation eine Rolle gespielt zu haben. Thietmar von Merseburg berichtet in seiner Chronik zum Jahr 1005: *rex ... iussit etiam in palatio et in omnibus regni suimet comitatibus expeditionem ad Poleniam ... per bannum fieri*²⁸⁶. Daraus darf man wohl schließen, daß der Graf die Mannschaft aus seinem Amtsreich anzuführen oder dem König zuzuführen hatte. Wie er das im einzelnen bewerkstelligte, ob er nur seine eigenen Vasallen oder auch die könig-

²⁸⁵) H. B. W e n c k, Hessische Landesgeschichte 1 (1783) S. 60–69, 313–319; Wilhelm M ü l l e r, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Amts Rüsselsheim, in: Archiv für hessische Gesch. und Altertumskunde N.F. 17 (1932) S. 186–188; K. E. D e m a n d t, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1468, 1 (1953) S. 91 Nr. 122, S. 112 Nr. 177, S. 204 Nr. 585; B. D e m a n d t, Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen südlich des Mains, Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 29 (1966) S. 25 f.; Hermann H o f f m a n n, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345, Qu. und Forschungen zur Gesch. des Bistums und Hochstifts Würzburg 25 (1972) S. 15, 157 Nr. 1506.

²⁸⁶) VI 19, ed. R. H o l t z m a n n, MGH SS rer. Germ. NS. 9 (21955) S. 296; G. W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 28 (1955) S. 127, 177 f.

lichen oder ganz allgemein die (Edel-)Freien seiner Grafschaft befehligte, ist nicht bekannt. Die wohl seltenere Landfolge, d. h. das Aufgebot aller rüstigen Männer (mit Ausnahme des Klerus) bei Landesnot, wurde anscheinend ebenfalls *per comitatus* organisiert und dürfte somit dem Grafen eine weitere Gelegenheit zur Ausübung seiner Kommandogewalt gegeben haben²⁸⁷. Zum *comitatus* gehörte noch um die Jahrtausendwende des öfteren oder in der Regel ein Amtsgut, ein *beneficium*, aus dem der Amtsinhaber Einkünfte bezog. Allerdings sind Grafschaft und Grafschaftsgut in dieser Zeit nicht mehr zwangsläufig miteinander verbunden. 1014 schenkte Heinrich II. dem Bistum Bamberg die Liegenschaften, die eigentlich eine Pertinenz der Grafschaft im Mattinggau, also wohl deren Amtsgut waren; nur die Scherghenhufer sollte davon ausgenommen sein²⁸⁸. Gelegentlich werden *moneta* und *teloneum* als „Zubehör“ des *comitatus* erwähnt (DH III 35).

Von den weiteren Befugnissen des Grafen wissen wir so gut wie nichts. Verwaltete oder überwachte er das Reichsgut, das in der Grafschaft lag? Gab er auf des Königs Geheiß Würdenträgern und anderen Reisenden das Geleit bzw. konnte er für den Schutz, den er ihnen gewährte, Geld verlangen? Das sind Fragen, die sich kaum beantworten lassen. Man könnte schließlich versucht sein, aus den Verboten der Immunitätsprivilegien die Machtfülle der Grafen, die dort ja ausgeschlossen werden soll, *ex negativo* zu rekonstruieren, doch wäre das natürlich ein mißliches Unterfangen.

Die Grafschaft war jedenfalls in erster Linie ein Gerichtsbezirk – daß sie sich infolgedessen auch über einen Personenverband erstreckte, braucht wohl nicht eigens gesagt zu werden.

2. Verschiedene Arten von *comitatus*

Aber zwischen *comitatus* und *comitatus* gab es große Unterschiede. In karolingischer Zeit hatten sich Gau und Grafschaft häufig gedeckt, und selbst

²⁸⁷) Berthold, *Annales* a. 1078, MGH SS 5, S. 312: *rusticisque quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant*. Vgl. W a i t z, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 28, S. 101, 108–110.

²⁸⁸) Thietmar von Merseburg, *Chronik* IV 69, VI 16, 50 ed. H o l t z m a n n S. 210, 294, 338; DH II 315. – Zur Frage, ob die Grafschaft ein Lehen war, vgl. W. K i e n a s t, *Die fränkische Vasallität* (1990) S. 567–569, der freilich DO I 327 übersehen und aus Thietmars *Chronik* den fragwürdigen Schluß gezogen zu haben scheint, daß der Chronist bloß das gräfliche Amtsgut, nicht aber die Grafschaft selbst als Lehen betrachtet habe. Vielleicht nannte Thietmar das *beneficium* nur deshalb neben dem *comitatus*, weil es eben nicht mehr selbstverständlich war, daß in der Grafschaft ein von ihr untrenn-

wo diese Gleichsetzung nicht möglich war, waren die Grafschaften doch ziemlich ausgedehnte und relativ geschlossene Gebiete gewesen (von den Immunitäten wollen wir hier einmal absehen)²⁸⁹. Am Ende des 10. Jahrhunderts treffen wir demgegenüber auf ein anderes Bild. Es gibt jetzt zwar immer noch umfangreiche Grafschaftskomplexe, aber sie decken sich nicht mehr regelmäßig (wenn überhaupt) mit einem ganzen Gau, stattdessen ist ein *comitatus* oft aus Teilen mehrerer Gaue gebildet, oder er besteht womöglich bloß noch aus dem Teil eines einzigen Gaus. Wie sehr dann die Grafschaft des 11. Jahrhunderts eine durch historische Zufälle entstandene Gebietsmasse ist, zeigt die Formulierung, die in Heinrichs III. Diplomen für Halberstadt gewählt wurde, um ihre Ausdehnung zu beschreiben: *comitatum in pago X et in pago Y vel in quibuscumque locis situs sit sive determinatus* (DH III 280, ähnlich DH III 281).

Den großen Grafschaften stehen kleine und kleinste gegenüber, deren Winzigkeit zu der aus der Karolingerzeit überkommenen Vorstellung von diesem Amt nicht mehr recht passen will. Es mag zunächst vielleicht Bedenken erwecken, wenn hier auf die Quantität abgehoben wird, denn es ließe sich ja dagegen einwenden, daß wir von den meisten oder gar von allen Grafschaften des 10. und des 11. Jahrhunderts die genauen Grenzen nicht kennen. Wer so argumentierte, würde freilich verkennen, daß wir uns bei günstiger Quellenlage sogar dort noch eine hinreichende räumliche Vorstellung verschaffen können, wo Zahlen und exakte Maßangaben nicht zur Verfügung stehen. Niemand wird bestreiten wollen, daß die Grafschaft Hennegau (Nr. 28) in eine andere Größenordnung als der *comitatus* Lustin (Nr. 27) gehörte oder daß die Grafschaft der Brunonen (Nr. 19) den *comitatus in Bezzingun* (Nr. 58) an Bedeutung weit überragte. Wenn wir, wie angedeutet, zwei Klassen bilden, dann mag in einzelnen Fällen eine „kleine“ Grafschaft einer „großen“ in ihrer Ausdehnung durchaus nahekommen. Aber das ändert nichts daran, daß im allgemeinen die getroffene Unterscheidung sinnvoll und gerechtfertigt ist.

Als Indiz eines geringen Umfangs können bereits die neuen Namen und im besonderen die Verknüpfung mit einer einzelnen Ortschaft dienen. Der *comitatus in Bezzingun ad curtem Geraha respiciens* (DH II 268) und der *comitatus villae nomine Basilicas* (DH III 48) sind offensichtlich keine Grafschaften alten Stils.

bares Amtsgut vorhanden war. Vgl. im übrigen schon G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (21955) S. 5f.

²⁸⁹ Vgl. H. K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973) bes. S. 312 ff.

Symptomatisch ist es auch, daß jetzt die Vokabel eine abstrakte Befehlsgewalt, nämlich die bloßen Grafenrechte meinen kann, die nicht von vornherein, sondern erst nachträglich auf ein Gebiet bezogen werden. Heinrich III. verschenkte zum Beispiel ein in der Grafschaft Drente gelegenes Gut *cum omni eiusdem comitatus strictione* (DH III 45)²⁹⁰. Das betreffende *predium* war also aus dem Grafschaftsbezirk, in den es an sich gehörte, herausgelöst worden und kam nun samt der gräflichen Gerichtsbarkeit und Banngewalt an den neuen Besitzer. Oder noch auffälliger der Übergang des Hennegaus an die Kirche von Lüttich (DH IV 242): Objekt der Schenkung ist in dem Diplom nicht etwa, wie man erwarten könnte und wie zweifellos auch gemeint war, die Grafschaft Hennegau, sondern deren Burgen, Abteien und Propsteien, und dazu heißt es dann in einem zweiten Satz: *dedimus omnia hec cum comitatibus beneficiis advocatiis* usw. Die einzelne Liegenschaft wird dabei mit einer jeweils vereinzelt gräflichen Befugnis zusammengedacht, der eine, alle Besitzungen umfassende und räumlich gedachte *comitatus* des *comes Hanoniensis* erscheint aufgelöst in eine Vielzahl von isolierten, abstrakten *comitatus*-Berechtigungen. Das war in diesem Fall wohl der etwas willkürlichen Auffassung des Notars zuzuschreiben. Aber daß man das Schenkungsobjekt überhaupt dergestalt beschreiben konnte, läßt sich nur aus dem veränderten *comitatus*-Verständnis des 11. Jahrhunderts erklären. Die alte, karolingische Grafschaft wurde in immer kleinere Bezirke aufgeteilt, die gräfliche Gewalt noch mit kleinsten Einheiten verknüpft. Jedoch es war ein Wort, das den ganz unterschiedlichen Dimensionen gerecht werden mußte.

Theoretisch durfte wohl selbst ein sehr kleiner *comitatus* noch im 11. Jahrhundert bloß mit Erlaubnis des Königs veräußert werden – schon deshalb, weil die damit verbundene Gerichtsgewalt eigentlich nur kraft königlichen Banns ausgeübt werden sollte. Aber je geringfügiger das Objekt war, desto leichter mußte es für den Laienadel sein, der Kontrolle des Herrschers zu entgehen und die Dinge auf eigene Faust zu regeln. Am frühesten scheint diese Entwicklung im Westen des Reichs eingesetzt zu haben, wo z.B. im belgischen Raum schon im 11. Jahrhundert Grundbesitz zusammen mit dem zugehörigen *comitatus* in mehreren Fällen den Besitzer wechselte, ohne daß der königlichen Zustimmung gedacht wurde und auch ohne daß sie wahrscheinlich wäre²⁹¹. Für die vorliegende Untersuchung ist der

²⁹⁰) DH III 45: *predium ... in villa Cruoninga ... cum omni eiusdem comitatus strictione monetis theloneis causis agendis et discutiendis*.

²⁹¹) Vgl. etwa die Urkunde des Bischofs Wazo von Lüttich, 1046, ed. E. Martène – U. Durand, *Veterum scriptorum ... amplissima collectio* 1 (1724) Sp. 412 f.: *comes*

Gesichtspunkt unmittelbar kaum von Belang. Wohl aber ist es wichtig, ihn zu beachten, wenn aus späteren Verhältnissen auf frühere zurückgeschlossen werden soll. Wo etwa im 13. Jahrhundert ein paar Hufen *cum comicia* (oder ähnlich) verschenkt, verleht oder sonstwie veräußert werden, dürfen wir das Recht des Veräußernden nicht ohne weiteres von einer ursprünglich königlichen Verleihung herleiten.

3. Komitat = Bannimmunität

Wenn wir uns die großen Unterschiede zwischen den Komitaten vergegenwärtigen, können wir leicht zwei Arten von Grafschaftsschenkungen erkennen. Eine kleine Anzahl darunter hat es gar nicht mit einer traditionellen Grafschaft zu tun, sondern mit einem Immunitätsbezirk, der mit den Grafschaftsrechten ausgestattet ist. Man kann hier – und hat es auch längst getan – von Bannimmunitäten sprechen (obwohl in den Diplomen dafür natürlich *comitatus* gesagt wird)²⁹². In diese Kategorie fallen die Nummern

Lambertus de Lovanio ... dedit mihi ... quinque mansos fiscales apud Villers in Hasbania ... Dedit etiam mihi in eodem loco comitatum cum procinctu totius villae; dazu A. W a u t e r s, *Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique* 1 (1866) S. 492; 7, 1 (1885) S. 134; J. P a q u a y, *La collégiale Saint-Barthélemy à Liège. Inventaire analytique des chartes* (1935) S. 93 Nr. 4. Siehe ferner La *Chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium* c. 43, ed. K. H a n q u e t (1906) S. 106 f.: Bischof Heinrich von Lüttich a *Richelde comitissa Montensi ipsum montem cum comitatu et banno ... comparavit*. Wenig vertrauenswürdig ist dagegen die Erzählung des Chronicon Eberspergense a. 1045 (MGH SS 20, S. 14), daß die Gräfin Richlinde die *comicia* Persebeug dem Kloster Ebersberg geschenkt habe; vgl. E. S t e i n d o r f f, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 1 (1874) S. 229 f.; L i e b e r i c h (wie Anm. 10) S. 268; W. S t ö r m e r, *Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern* (1972) S. 175. In der Handschrift der Chronik (München, HStA, Kl. Ebersberg Lit. 2, fol. 5^v bzw. 16^v) steht *comiciam in Persinpeuga cum omnibus attinentiis suis* von Hand des 13. Jahrhunderts auf Rasur, desgleichen *committeret* (an der Stelle eines kürzeren Worts). Auch die Jahreszahl *M^o XLV^{to}* steht auf Rasur, und der an *suis* anschließende Passus *Pro quia [sic!] suscipienda* ist korrigiert, offenbar aus *Pro quibus suscipiendis*. – Vgl. außerdem G. W a i t z, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 7 (1876, 21955) S. 261.

²⁹² Vgl. E. E. S t e n g e l, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (1910) S. 589–598; auch die Vorbemerkung zu DH III 45. In Saint-Hubert faßte man um 1100 den Inhalt eines (heute verlorenen) Diploms Heinrichs III. für das Kloster in dem folgenden Satz zusammen: *Cuius* [bezieht sich anscheinend auf *mercatum*, wenn nicht auf *ecclesia*] *omnes justicias, theloneum, bannum, comitatum, latronem, foralia vel cujuscumque placiti questum vel querelas ex antiquo more potestativo jure optinuit* [scil. der Abt]. Siehe La *Chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium* c. 5, ed. K. H a n q u e t (1906) S. 17; vgl. ferner ebd. c. 21, S. 54 f.: *orta contentione inter abbatem et advocatos de comitatu abbatis*. Ob das Wort *comitatus* tatsächlich

27, 39 und 58 (Lüttich/Lustin, Saint-Ghislain, Würzburg/Bessungen), wahrscheinlich auch die Schenkungen an Basel (Nr. 3 und 4) und Fulda (Nr. 12–14). Entweder wird hier eine Grundherrschaft mit Immunität vergeben oder eine bereits im Besitz des Empfängers befindliche Grundherrschaft mit Immunität begabt und damit gänzlich aus der alten, zuständigen Grafschaft herausgelöst. Was diese Privilegien von den anderen unterscheidet, ist nicht allein die geringere, räumliche Ausdehnung des Komitats, sondern man wird darüber hinaus annehmen dürfen, daß das betroffene Land ganz oder zum größten Teil im Besitz des neuen Grafschaftsinhabers war – in den traditionellen Grafschaften sah das ja anders aus! Die Motive, die den König zu derartigen Schenkungen veranlaßt haben können, liegen auf der Hand, gelegentlich werden sie in den Diplomen auch ausgesprochen: die begünstigte Kirche sollte wirtschaftlich und in ihrer besitzrechtlichen Stellung gestärkt werden. Als Heinrich III. der Basler Kirche den *comitatus Augusta* gab, begründete er das damit, daß er der Armut des Bistums abhelfen wolle: *quoniam sancte Basiliensis ecclesie episcopatum nimis humilem tenuemque conspeximus, p a u p e r t a t i eius de bonis nostri iuris aliquantum consulere decrevimus* (DH III 77). Wenn der König in diesem Zusammenhang dem Bischof von Basel u. a. die *liberam potestatem inbeneficiandi* verlieh, war wohl nicht an die Weiterverleihung des Komitats an einen Grafen gedacht, sondern daran, daß hier Bistumsvasallen (oder auch -ministerialen) ein Lehen erhalten konnten²⁹³. Es ist bezeichnend, daß wir von den Kleinstkomitaten gar keine Grafen kennen – mit Ausnahme des *comitatus Maelstat* (Nr. 14), dessen Einordnung in diese Klasse nicht zuletzt deshalb auch zweifelhaft bleiben muß.

4. Die größeren Bischofsgrafschaften vor dem Investiturstreit

a. Laiengrafen in Bischofsgrafschaften

Alle oder fast alle anderen Schenkungen betreffen normale, traditionelle Grafschaften, d. h. größere Bezirke, die in politisch-rechtlicher, nicht aber in wirtschaftlicher oder besitzrechtlicher Hinsicht zusammengefaßt waren.

in dem Diplom Heinrichs III. gestanden hat, muß wohl offen bleiben. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, dann wäre immerhin interessant, daß man die (Bann-)Immunität des Klosters, um die es offensichtlich ging, etwa ein halbes Jahrhundert später mit den zitierten Worten umschrieben hat.

²⁹³) Vgl. auch Nr. 48, ferner z. B. DH III 157.

In ihnen sind nun – wenn wir von einer Sondergruppe absehen, die offenbar in einen anderen historischen Zusammenhang gehört und auf die zurückzukommen sein wird²⁹⁴ – auch nach der Schenkung an die Kirche fast durchweg noch Laiengrafen zu finden. In einigen, wenigen Fällen fehlt es an Nachrichten (Nr. 1 Saalegau, 26, 30, 34, 38, 48, 49, 53, 56), in anderen sind sie entsprechend erst aus späterer Zeit vorhanden (Nr. 9, 15, 20, 33, 46), so daß man über das 11. Jahrhundert dort streng genommen keine Aussage machen kann. Aber es ist höchst unwahrscheinlich, daß etwa die Äbtissin von Gandersheim Botos Grafschaft (Nr. 15) oder der Bischof von Worms die Wingarteiba (Nr. 56) auf kürzere oder längere Dauer in eigener Verwaltung behalten hätte. Bemerkenswert und angesichts der Quellenarmut eigentlich erstaunlich ist es vielmehr, daß sich in den betreffenden Komitaten noch *nach* der Schenkung so häufig Grafen nachweisen lassen. In mehreren Grafschaften ist ein und derselbe Graf sowohl vor als auch nach dem Übergang an die Kirche bezeugt (Nr. 6, 7, 14, 16, 17, 19, 21, 28, 50), bzw. wir hören, daß ein Graf zum Zeitpunkt der Schenkung seines Amtes waltete, und dürfen dann annehmen, daß er das ebenso danach noch getan hat (Nr. 10, 38). Da unsere Quellen zu diesen Vorgängen recht spärlich sind, dürfte das viel häufiger vorgekommen sein, als überliefert ist. In der modernen Literatur ist aus den Grafennennungen, die *später* als die betreffenden Diplome liegen, gelegentlich der Schluß gezogen worden, die Urkunden seien wirkungslos geblieben. Das dürfte freilich eine vorilige Folgerung gewesen sein und beruhte wohl auch nur auf der unzulänglichen Vorstellung, daß ein Bischof die Grafschaft nicht besessen haben könne, wenn gleichzeitig ein Graf in ihr nachzuweisen sei. In Wirklichkeit haben wir kaum einen Anlaß zu bezweifeln, daß in der Regel vor dem Investiturstreit oder jedenfalls vor dem Regierungsbeginn Heinrichs IV. das Recht der Diplome normalerweise auch durchgesetzt wurde.

b. Die Grafenernennung

Wiederholt wird in den Diplomen ausdrücklich bestimmt, der Bischof solle das Recht haben, in der geschenkten Grafschaft einen Grafen einzusetzen (Nr. 10, 16, 17, 47, 54, 57), und wie die Praxis zeigt, war das ein wesentlicher Punkt oder gar der wesentliche Punkt auch dort, wo es in der Urkunde nicht eigens als Ausfluß der bischöflichen Verfügungsgewalt erwähnt

²⁹⁴) Siehe unten S. 477 f.

wird. Besonders schön tritt dieser Sachverhalt in dem Mundburg-Privileg hervor, das genau genommen ja gar keine Grafschaftsschenkung war, sondern nur Bischof Bernward von Hildesheim (und auch nur ihm persönlich) das Recht zusprach, den Grafen zu benennen (Nr. 18). Wir haben es hier wohl nicht von ungefähr mit einem Zeugnis aus den Anfängen der Komitatsvergaben zu tun, denn später kommt eine solche Regelung nicht mehr vor: da wird vielmehr die Grafschaft der Bischofskirche (oder dem Kloster) für immer geschenkt, und ihre Weiterverleihung an einen Grafen ist mehr oder weniger selbstverständlich.

Man könnte nun vielleicht meinen, daß die Grafenwahl überhaupt das eigentliche Motiv der Schenkungen gewesen sei, doch hält diese Hypothese einer genaueren Prüfung nicht stand. Gelegentlich mag bei der Ausstellung des Diploms der Umstand mitgespielt haben, daß der Bischof jetzt in der neuerworbenen Grafschaft einen Mann seines Vertrauens einsetzen konnte. Aber das kann nicht der Hauptgrund der Grafschaftsvergaben gewesen sein. Denn, wie oben gesagt wurde, hatten die Bischöfe vermutlich ziemlich oft gar nicht die Möglichkeit, an den Personalverhältnissen etwas zu ändern. Der alte Graf blieb weiter im Amt und leistete bloß dem Bischof als seinem neuen Lehensherrscher den Vasalleneid. Wenn er starb, beerbte ihn in der Regel sein Sohn (oder ein anderer Verwandter). Und selbst da, wo zum Zeitpunkt der Schenkung das Amt tatsächlich vakant war und infolgedessen der Bischof den Grafen auswählen konnte, war das nur ein geringer, kurzfristiger Vorteil. Auch hier war mit dem Erbgang zu rechnen, so daß schon in der nächsten Generation das Diplom seinen Wert verloren hätte, sofern die Grafenwahl sein Hauptinhalt gewesen wäre²⁹⁵. Gewiß sind im Mittelalter viele Adelsfamilien ausgestorben, jedoch im einzelnen war das nicht vorauszusehen. Nur in einer sehr langfristigen Perspektive hätten die Bischöfe sich Hoffnungen machen können, künftig einmal das Wahlrecht anzuwenden, das ihnen das Schenkungsdiplom zu geben schien. Aber die Bischöfe waren Politiker, und Politiker rechnen nicht in Jahrhunderten (so viel Geduld wäre hier nötig gewesen), sondern in Jahren, allenfalls in Jahrzehnten.

Für eine im Augenblick anstehende Grafenwahl, wenn denn der König sie einem Bischof einmal überlassen wollte, bedurfte es keines Diploms.

²⁹⁵) DF I 149 erweckt den Anschein, als habe Otto III. in einem verlorenen Diplom dem Bischof Heimo von Verdun das Recht zugestanden, in dem Komitat von Verdun einen Grafen *absque ullo hereditario iure* einzusetzen; vgl. oben Nr. 54. Ein Zweifel daran, daß eine solche Bestimmung in einem echten Ottonendiplom gestanden hat, erscheint angebracht.

Auf der anderen Seite hätte der erbenlose Tod eines Grafen, sofern er in ungewisser Zukunft eintreten sollte, auch nur für dieses eine Mal eine freie Personalentscheidung gewährt, da ja danach wahrscheinlich wieder die Erbfolge eingesetzt hätte. Ließ man sich wohl für diesen Spatzen auf dem Dach ein Diplom ausstellen, das alles in allem viel Geld kostete²⁹⁶?

Wenn also der Bischof, wie sich uns jetzt gezeigt hat, die Grafschaft gar nicht unmittelbar in seiner Hand behielt, sondern sie wieder an einen adligen Laien gab (und zwar an einen Mann, den er im allgemeinen nicht selber bestimmen konnte), was war dann der Zweck des königlichen Rechtsakts?

Jene vage Kontrolle, die der Bischof angeblich in Vertretung des Königs gegenüber dem Grafen ausgeübt haben soll, kann uns zur Erklärung nicht ausreichen. Wenn Kontrolle mehr bedeuten soll als bloßes Beobachten und Melden – und dieses wäre in einem so unbürokratischen Staat wie dem Reich der Ottonen und Salier ganz sinnlos gewesen –, dann fällt es schwer sich auszumalen, wie sie funktioniert haben könnte. War der Graf in der Regel nicht ein mächtiger Mann, der sich von keinem Bischof einschüchtern ließ? Schon diese Überlegung zeigt, daß wir den Gedanken nicht weiter zu verfolgen brauchen.

c. Finanzielle Motive?

Viel eher können wir unsere Frage beantworten, wenn wir untersuchen, was für Möglichkeiten in dem neuen, lehnrechtlichen Verhältnis angelegt waren, in dem Bischof und Graf aufgrund der Grafschaftsschenkung jetzt zueinander standen. In diesem Zusammenhang ist es nötig, vorweg auf einen Aspekt einzugehen, der wahrscheinlich keine oder nur eine geringe Rolle gespielt hat: nämlich auf den wirtschaftlichen oder fiskalischen.

Wir müssen dabei natürlich die Komitate, die nicht sehr viel anderes als Immunitäten waren, und ebenso diejenigen, die die Bischöfe ausnahmsweise nicht weiterverliehen, beiseite lassen. Auch ist darauf zu achten, daß in einigen Diplomen neben den Grafschaften zusätzliche Objekte (Märkte, Grundbesitz und dergleichen) erwähnt werden, die mit jenen nicht unbedingt verbunden waren. So schenkte Konrad II. dem Bischof von Paderborn die Grafschaft des Grafen Hermann *et omnia predia in eisdem pagis ad nostras manus hactenus habita et postmodum acquirenda* (Nr. 38) – die *predia* waren hier nicht etwa das zum *comitatus* gehörige *beneficium* und konn-

²⁹⁶) Zu den Kosten siehe unten S. 468, 479f.

ten daher vom Bischof ganz anders behandelt werden als dieser. Ähnlich steht es mit den beiden Hörigenhufen im Pustertal, die Heinrich IV. zusammen mit der Grafschaft dem Bistum Brixen gab (Nr. 9) – auch sie waren vermutlich nicht das Grafschaftsgut. Am Schluß des Diploms, mit dem der Komitat von Huy an die Lütticher Kirche kam, heißt es, diese solle erhalten *quicquid camere nostre provenire poterat ex comitatu iam dicto* (Nr. 24). Hier ist nicht klar, ob die Einkünfte, von denen die Rede ist, schon aus früheren Schenkungen (die erwähnt und bestätigt werden!) dem Bistum zugeflossen waren oder ob das erst aufgrund des neuen Diploms geschehen sollte.

Markt, Zoll und Münze waren des öfteren Zubehör des Komitats, und wenn der Bischof ihn weiterverlieh, muß damit gerechnet werden, daß er dann auch das Zugehörige wieder aus der Hand gab. Als z. B. Adalbert von Bremen die Grafschaft Stade erhielt, wurden in der Pertinenzformel neben vielen anderen Dingen *mercatis monetis theloneis* erwähnt (Nr. 7). Da der Erzbischof den bisherigen Grafen im Amt belassen mußte und sich an den unmittelbaren Besitzverhältnissen anscheinend gar nichts änderte, dürften auch Markt, Zoll und Münze nicht den Herrn gewechselt haben. Etwas anders sind vielleicht die Begleitumstände der Schenkung des *comitatus nomine Haspinga* zu beurteilen. Heinrich III. gab ihn der Kirche von Lüttich *cum tali iure talique districto, quale parens noster aut nos hactenus in illo visum habere, in moneta vel teloneo, immo cum omni utilitate . . . , ut hanc proprietatem, quam hactenus in illo habuimus, prefatus episcopus . . . suisque successores abhinc potestative habeant* (Nr. 26). Die Formulierung ist ungewöhnlich. Anscheinend waren Zoll und Münze vorher in den Händen Konrads II. und dann Heinrichs III., nicht aber des Grafen gewesen. Sie werden daher eigens genannt. Was der Bischof daraufhin mit der Grafschaft und im besonderen mit *moneta et teloneum* angefangen hat, ist nicht bekannt²⁹⁷.

Eine schwer zu erklärende Ausnahme scheint schließlich die Grafschaft des Liudolf gewesen zu sein, die der Bischof von Paderborn mit der Maßgabe erhielt, daß nur ein Ministeriale sie verwalten dürfe und ihre Erträge der Fabrica des Paderborner Doms zugute kommen sollten (Nr. 37). Ministerialen als Grafschaftsverwalter sind aus dieser Zeit sonst nicht bekannt²⁹⁸.

²⁹⁷⁾ Vgl. auch N. K a m p, Probleme des Münzrechts und der Münzprägung in salischer Zeit, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen hg. B. Diestelkamp, Städteforschung Reihe A Bd. 11 (1982) S. 105 f. Dort ist in Anm. 50 DH IV 112 hinzuzufügen, während die Erwähnung der *moneta* in den DDH IV 218 f. nicht auf die jeweilige Grafschaftsschenkung zu beziehen ist.

²⁹⁸⁾ Zu späteren Fällen siehe oben Nr. 32; G. Meyer von Knonau, Jahr-

Abgesehen von solchen Einzelfällen wäre zu erwägen, ob Grafschaften, die von einem Bischof weiterverlehnt wurden, ihm irgendwelche Einkünfte einbrachten. Man könnte da an das *relevium*, die Lehnware, denken, jene Ablösungsgebühr, die der erbberchtigte Nachfolger im Lehen beim Mannfall zu zahlen hatte. Doch ist aus dem Reich der Ottonen und Salier, wenn wir die westlichen Grenzgebiete einmal aus der Betrachtung ausklammern, darüber so wenig bekannt, daß man es nicht in Rechnung stellen darf. Zumindest dann, wenn das Lehen einfach nach Erbrecht vom Vater auf den Sohn (oder den Enkel) übergang – und d. h. in der großen Mehrzahl der Fälle –, scheint eine Lehnware damals nicht entrichtet worden zu sein²⁹⁹.

Eine andere Frage ist es, ob der König bei der Übertragung einer Grafschaft an einen Bischof diesem auch solche Zahlungen überließ, die bis dahin der Graf ihm (dem König) geleistet hatte. In karolingischer Zeit hatte der Herrscher wenigstens nach den Normvorschriften von den Friedensgeldern und Bannbußen zwei Drittel, der Graf ein Drittel erhalten^{299a}. Davon ausgehend wäre es nun theoretisch denkbar, daß dem Bischof, der eine Grafschaft erhielt, auch jene beiden Drittel der Gerichtsgefälle überlassen wurden, die ursprünglich der König eingezogen hatte. Es ist andererseits jedoch ganz ungewiß, ob die karolingische Gebührenaufteilung überhaupt noch in ottonischer und salischer Zeit praktiziert wurde. Eine Spur davon könnte sich allenfalls in den Ottonendiplomen für die Wormser Kirche finden. Bei diesen handelt es sich zwar teilweise um Fälschungen, oder sie sind wenigstens nicht über jeden Verdacht erhaben, aber die Drittelung der Einkünfte kann kaum erfunden worden sein, wer auch immer im einzelnen der Begünstigte gewesen sein mag. Einem Diplom Ottos II. zufolge standen dem Bischof von Worms 979 in seiner Stadt und Vorstadt bereits zwei Drittel der Zoll- und Banngefälle zu, und er erhielt jetzt das restliche Drittel hinzu, das bis dahin kraft kaiserlicher Verleihung dem Herzog Otto von Kärnten (aus der Familie der Salier) gehört hatte. Daß hier die Grafenrechte gemeint waren, geht nicht zuletzt aus der weiteren Bestimmung hervor, daß kein anderer Richter als der vom Bischof eingesetzte Vogt in der Stadt

bücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 6 (1907) S. 251, 254; 7 (1909) S. 247 f.; *Annales Stadenses*, MGH SS 16, S. 320 f.

²⁹⁹) H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (Nachdr. 1958) S. 672–675; F. L. Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?* (3¹⁹⁷⁰) S. 147–151; W. Goez, *Der Leihzwang* (1962) S. 149–171.

^{299a}) H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2² (1928) S. 226; F. L. Ganshof, *Fränkische Institutionen unter Charlemagne* (1968) S. 41 f.; H. K. Schulze, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (1973) S. 164 f., 339.

die Gewalt haben solle (DO II 199). Otto III. bestätigte 985 das Diplom seines Vaters (DO III 12)^{299b}. Wann der Bischof die ersten beiden Drittel der Gefälle erworben hat, ist der verfälschten Überlieferung nicht zu entnehmen. Andererseits darf man bezweifeln, daß er 979 oder 985 tatsächlich das letzte Drittel erhalten hat, denn der Kampf mit dem Salier ging bekanntlich weiter, und erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts gelang es dem Bischof, ihn aus der Stadt zu verdrängen^{299c}. Während nun der Ablauf der Ereignisse recht undurchsichtig sein mag, erregt die Nachricht von der alten Aufteilung der Gefälle keine Bedenken. Anscheinend hatte der König seinen Anteil dem Bischof schon im 9. oder im frühen 10. Jahrhundert überlassen, der Graf dagegen den seinigen mindestens bis 979 behalten. Bezeichnend dürfte es freilich sein, daß zu dem Zeitpunkt, wo wir davon erfahren, der König selbst als Nutznießer längst ausgeschieden war. Insofern liefern auch die Wormser Verhältnisse keinen Beleg dafür, daß er noch im letzten Viertel des 10. Jahrhunderts zwei Drittel der Bannbußen von den Grafen erhielt. Daher darf es wohl bei der Vermutung bleiben, daß diese dem König keine derartigen Zahlungen leisteten, und a fortiori gilt dann, daß die Bischöfe von den Gerichtseinkünften der ihnen unterstellten Grafen damals nicht profitiert haben.

Ein Kirchenfürst, der vom König eine Grafschaft erhielt, sie aber dann wieder an einen Grafen astat, wird also einen unmittelbaren, materiellen (oder modern gesprochen: finanziellen) Gewinn davon nicht gehabt haben. Wenn in viel späterer Zeit, nämlich 1195, Erzbischof Hartwig II. von Bremen dem Grafen Adolf von Schauenburg den *comitatum Stadensem* überließ und sich dabei zwei Drittel der Einkünfte ausbedang, dürfte das auch damals noch eine Ausnahme gewesen sein, die aus den ungewöhnlichen Begleitumständen erklärt werden kann^{299d}. Der Erzbischof hatte Heinrich

^{299b}) Vgl. K. Lechner, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht, in: *MIÖG* 22 (1901) S. 361–419, 529–547; zuletzt K. Krimm, Mosbacher UB (1986) S. 3. Ob dem Grafen nach den Diplomen Ottos II. und Ottos III. noch die Blutgerichtsbarkeit verblieben ist, hängt von der umstrittenen Ausdeutung des DH II 319 ab; siehe H. Hirsch Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) S. 111 ff., bes. 114–119; A. Seiler, Das Hochstift Worms im Mittelalter, *Der Wormsgau Beih.* 4 (1936) S. 32 ff.; E. E. Stengel, *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte* (1960) S. 48 ff., 62 f.

^{299c}) DH II 20; Thietmar von Merseburg, *Chron.* VI prol. 27 ff., ed. Holtzmann (wie Anm. 286) S. 274; Vita Burchardi c. 7, 9, Migne PL 140, Sp. 516–518.

^{299d}) J. M. Lappenberg, *Hamburgisches UB* 1 (1907) S. 270 Nr. 307; *Reg. Imp.* IV 3, S. 193 f. Nr. 477; Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum* V 22, ed. I. M. Lappenberg – G. H. Pertz, *MGH SS rer. Germ.* (1868) S. 188; vgl. Hohmann, in: *Stader Jb.* 1969, S. 84–88; oben S. 389.

den Löwen mit der Grafschaft belehnt, Kaiser Heinrich VI. dagegen ihre Verwaltung dem Schauenburger anvertraut. Dieser war von Hartwig, der Rückhalt an Papst Coelestin III. gefunden hatte, exkommuniziert worden, und als der Kaiser nach dem Tod Heinrichs des Löwen einen Ausgleich zustandebrachte, wurde die Angelegenheit wie angegeben geregelt. Adolf von Schauenburg, dessen Anspruch recht fragwürdig war, hatte Glück, daß er so relativ gut dabei abschnitt. Die Übereinkunft zwischen ihm und dem Erzbischof erinnert an ein Kondominium, wie es andernorts zwischen Bischof und Graf im 12. Jahrhundert bestehen konnte, während man in der ottonischen und frühsalischen Zeit, als die Stader Grafschaft zum ersten Mal an das Erzstift gekommen war, an eine solche Teilung gewiß nicht gedacht hatte.

Viel Kopfzerbrechen hat der folgende Satz aus der Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen bereitet: *Pensionem (annuam) librum dicunt esse mille argenti, quarum ducentas ille solvit, atque est miles ecclesiae*³⁰⁰. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß Erzbischof Adalbert den *comitatum de Fivelgoe* bekommen hatte und Ekbert dort Graf war. Das eingeklammerte Wort *annuam* ist allein in den Handschriftenklassen B und C überliefert, d. h. es ist unsicher, ob es auf Adam selbst zurückgeht oder ob es bloß eine spätere, womöglich falsche Interpretation des ursprünglichen Texts ist. Wäre das erstere der Fall, wäre alles klar: die Grafschaft brachte jährlich 1000 Mark ein, und Ekbert gab davon 200 an den Erzbischof weiter. Wenn dagegen *annuam* nicht auf Adams Konto geht und demgemäß auszuschneiden ist, wird der Satz zweideutig. Es konnte nämlich auch gemeint sein, daß Adalbert dem König für die Grafschaft tausend Mark gezahlt und Ekbert zweihundert davon aufgebracht hat. In der Tat ist es wahrscheinlich, daß die letztere Deutung das Richtige trifft. In dem fraglichen Kapitel geht es um Adalberts Erwerb dreier Grafschaften. Auch von den beiden anderen wird sehr nachdrücklich gesagt, was der Erzbischof dafür bezahlen mußte, und überhaupt ist es ja eine der Hauptabsichten Adams nicht nur an dieser Stelle, sondern in seinem ganzen dritten Buch aufzuzeigen, daß Adalberts Politik zum Ruin der Bremer Kirche geführt hat. Schon in einem früheren Kapitel (III 28) hatte er die Pläne des Erzbischofs, wie folgt, beschrieben: *Tunc etiam sibi* [d. h. Adalbert] *data est spes acquirendi ... comitatus vel abbatias vel predia, quae magno deinceps periculo ecclesiae mercati sumus, ut puta cenobia Lauressae vel Corbeiae,*

³⁰⁰) III 46, ed. B. Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 189; vgl. P. Rockhorst, Die letzten Brunonen (Diss. phil. Halle-Wittenberg 1885) S. 17; Ehbrecht, Landesherrschaft (wie Anm. 37) S. 42 f.

comitatus autem Bernardi et Ekibrecti usw. In der späteren Erzählung geht es dann gewissermaßen um die Ausführung des Programms. Magister Adam wollte hier wie dort auf die katastrophalen Auswirkungen der Ruhmsucht seines „Helden“ abheben, nicht jedoch das Einkommen des Bistums bilanzieren. Unter diesen Umständen dürften die genannten tausend Mark als Kaufpreis für den Komitat im Fivelgo zu verstehen sein, und das hieße, daß der fragliche Satz nicht mehr als Beleg für bischöfliche Einkünfte aus einer weiterverliehenen Grafschaft dienen kann.

d. Die Lehensbindung

Wie allgemein bekannt ist, war ein Vasall seinem Herrn zu Rat und Tat verpflichtet. Aber wie man ebenfalls weiß, war es um *auxilium* und *consilium* in der Praxis oft recht trübe bestellt. Wir stoßen hier auf das, was Marc Bloch „le paradoxe de la vassalité“ genannt hat³⁰¹. Auf der einen Seite betonen die Quellen, darunter vor allem die Dichtung, das treue Verhalten des Vasallen, auf der anderen hören wir immer wieder davon, daß dieser sich keinen Deut um seinen Senior scherte und, wenn er nicht geradezu gegen ihn vorgeing, dann jedenfalls keinen Finger für ihn rührte. Fast scheint es so, als sei es ins Belieben des einzelnen gestellt gewesen, ob er seinen Lehenspflichten nachkommen wollte oder nicht. Doch wenn man das annehmen wollte, hieße das wohl das Kind mit dem Bad ausschütten.

Zunächst ist zu bedenken, daß die öffentliche Meinung (auch wenn wir sie überwiegend bloß aus kirchlichen Quellen kennen) vom Vasallen Treue forderte. Manche Untat, etwa Totschlag oder dergleichen, nahm man in diesen rauen Zeiten fast wie etwas Unvermeidliches hin, aber große Abscheu zeigte sich dann, wenn sie gegen den Lehensherrn gerichtet war. Als Graf Adalbert 1106 bei Trient eine Gesandtschaft des Königs gefangen nahm, machte er mit ihren Mitgliedern wenig Federlesens, nur Bischof Otto von Bamberg kam besser weg, *eo quod suus esset miles*³⁰². Das vasallitische Verhältnis erzwang die Rücksicht, die Adalbert unter anderen Umständen nicht gewährt hätte.

1141 rückte Graf Heinrich von Namur mit Heeresmacht gegen Trier vor, während sein Feind, der Erzbischof Albero, abwesend war. Aber gleichsam in letzter Minute hielt ihn Graf Friedrich von Vianden vom

³⁰¹⁾ M. Bloch, *La société féodale* 1 (1949) S. 354–361.

³⁰²⁾ Ekkehard, *Chron.* a. 1106, MGH SS 6, S. 234.

Kampf zurück, und zwar mit dem Argument, er werde „große und ewige Schande“ (*infamiam*) auf sich laden, da er dem Erzbischof, seinem *dominus*, nicht vor Beginn der Feindseligkeiten die Treue aufgekündigt habe, außerdem komme er mit dem König in Konflikt, weil Albero auf dessen Befehl am Hof weile und somit unter Königsschutz stehe³⁰³. Es braucht nicht allein die Angst vor der Infamie gewesen zu sein, was den Grafen von Namur von der Verfolgung seines Plans abhielt, sondern hier wie in anderen Fällen mag mitgespielt haben, daß er sich in eine ungünstige Prozeßsituation verwickelt hätte. Wer seinen Lehensherrn ohne hinreichenden Grund (oder ohne Beachtung der einschlägigen Formalitäten wie der *diffidatio*) angriff, der setzte sich ins Unrecht, und das mochte ihn, wenn der Streit vor Gericht ausgetragen wurde, teuer zu stehen kommen. Ein Bischof war in einem solchen Fall ja nicht völlig ohnmächtig. Er konnte zunächst versuchen, den widerspenstigen Grafen in seiner Lehnskurie zur Verantwortung zu ziehen, wo dieser dem Druck seiner *pares* ausgesetzt war. So gelang es z. B. Bischof Otbert von Lüttich, 1099 den Grafen Gottfried von Löwen *coram liberis hominibus et beneficiatis et fidelibus ecclesiae Leodiensis* zum Verzicht auf den *comitatus* Brunengeruuz zu bewegen (Nr. 25). Der Graf hatte einlenken müssen, *quia ... magnum beneficium tenet de ecclesia beati Lamberti*³⁰⁴. D. h. er hatte nicht nur (zu Unrecht) den genannten Komitat beansprucht, sondern besaß ein weiteres großes Lehen von der Lütticher Kirche und mußte sich mit Rücksicht auf diesen Besitz dem Spruch der bischöflichen Lehnskurie unterwerfen.

Konnte sich der Bischof auf der Ebene seines eigenen Gerichts nicht durchsetzen, hatte er immer noch die Möglichkeit, an den König zu appellieren. Das wird in der Zeit vor dem Investiturestreit keine leere Drohung gewesen sein. Zumindest mußte ein Graf, der mit einem Bischof im Streit lag, damit rechnen, daß er, sofern der Anlaß gewichtig genug war, vor dem Hofgericht zur Rechenschaft gezogen wurde. Und hier dürfte es wiederum eine Rolle gespielt haben, ob der renitente Graf bischöflicher Vasall und in folgedessen eigentlich zu Wohlverhalten gegenüber seinem Lehensherrn verpflichtet war. Die Quellen sagen das nicht ausdrücklich, doch lassen sie wenigstens Motive erkennen, die in diese Richtung weisen könnten.

³⁰³) Baldericus, *Gesta Alberonis archiepiscopi* c. 19, MGH SS 8, S. 253; W. Bernhardi, *Konrad III.* (1883) S. 215 f.

³⁰⁴) Aegidius von Orval, *Gesta episcoporum Leodiensium* III c. 15, MGH SS 25, S. 92; interessante Einzelheiten über damit zusammenhängende Vorgänge in der Lütticher Lehnskurie im *Cantatorium sive Chronicon* s. Huberti c. 77, ed. K. Hanquet (1906) S. 184–186.

e. Die Bewältigung von Konflikten

Wie Adam von Bremen es darstellt, wollte Erzbischof Adalbert seinem Würzburger Amtsbruder nacheifern, der (angeblich) in seinem Bistum alle Grafschaften besaß³⁰⁵. Das sieht so aus, als sei der Erzbischof vom Ehrgeiz getrieben gewesen, als habe er hinter niemand zurückstehen oder gar sich einen Vorrang verschaffen wollen, wenn er danach trachtete, die Grafschaften seiner Diözese in seine Gewalt zu bekommen. Es wäre demnach so etwas wie eine Frage des Prestige gewesen. Und wenn wir das Lebensbild zugrundelegen, welches Adam von dem Erzbischof entwirft, dann werden wir auch kaum bestreiten wollen, daß dem stolzen und ruhmbegierigen Mann ein solches Motiv zuzutrauen ist. Aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob all die anderen Bischöfe, die sich ebenfalls Grafschaften schenken ließen, von dem gleichen Motiv beseelt gewesen sind, und erst recht muß man sich fragen, ob denn die Könige, die die Grafschaften verschenkten, sich aus solchem Grund auf eine Politik einließen, die, wie gerade die einzelnen Bremer Fälle zeigen, nicht ganz unbedenklich und jedenfalls nicht immer ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war.

Suchen wir in Adams Hamburgischer Kirchengeschichte weiter, so entdecken wir auch eine ernster zu nehmende Ursache von Adalberts Grafschaftserwerbungen. „Da der Erzbischof sah“, so lesen wir dort, „daß seine Diözese, die sein Vorgänger Adaldag befreit hatte, erneut durch die ungerichte Macht der Herzoge bedrängt wurde, versuchte er mit größter Anstrengung, seiner Kirche wieder die frühere Freiheit zu verschaffen, so daß weder Herzog noch Graf noch sonst irgendein Richter eine Zwangsgewalt in seinem Bistum haben sollte“³⁰⁶. Es ging also um die *libertas ecclesiae*. Was damit gemeint war, deutet der Verweis auf Erzbischof Adaldag an. Dieser hatte, wie Adam ebenfalls berichtet, für Bremen *immunitas* und *libertas* erlangt, oder mit anderen Worten: er hatte von Otto dem Großen ein Immu-

³⁰⁵) Adam III 46, ed. Schmeidler S. 188: *Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus. Cuius aemulatione permotus noster presul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere.*

³⁰⁶) Adam III 5, ed. Schmeidler S. 146 f.: *Et quoniam magnus pontifex vidit... episcopatum suum, quem decessoris sui Adaldagi prudentia liberavit, iniqua ducum potentia iterum vexari, summo nisu conatus est eandem ecclesiam pristinae libertati reddere usw.; siehe ferner ebd.: ... dummodo id efficeret [scil. Adalbert], quod ecclesia esset libera; Adam III 55, ed. Schmeidler S. 200: [Adalbert] pro liberando laboravit episcopo.*

nitätsprivileg erhalten³⁰⁷. Nun ist eine Immunität ja etwas anderes als eine Grafschaft. Wenn Adalbert nach dieser strebte, um jene durchzusetzen, dann hieß das wohl, daß das ältere Immunitätsprivileg nicht (mehr) die gewünschte Wirkung tat, weil die Billunger und ihre Genossen aus dem sächsischen Hochadel sich dadurch nicht von Übergriffen auf das Kirchengut abschrecken ließen, und daß jetzt die Verfügung über die Grafschaft das Mittel sein sollte, der *libertas ecclesiae* wieder Anerkennung zu sichern. Der vom Erzbischof abhängige Graf war (nach der geltenden Rechtsauffassung) verpflichtet, selber den kirchlichen Besitz zu respektieren und anderen den Zugriff darauf zu verwehren. Das etwa dürften die Überlegungen gewesen sein, von denen sich Adalbert und der König leiten ließen. Ausgangspunkt war jedenfalls die Feindseligkeit, die räuberische Ungeniertheit des Laienadels. Als Herr über die Grafschaften hoffte der Erzbischof, diesen in die Schranken weisen zu können.

Über keine andere Grafschaftsschenkung besitzen wir so viele Berichte wie über den Übergang des Hennegaus an das Bistum Lüttich (Nr. 28). Ein Teil der Quellen erzählt die Geschichte etwa folgendermaßen: Die Gräfin Richilde, die für ihren minderjährigen Sohn Balduin die Herrschaft führte, wurde von ihrem Schwager, Graf Robert I. von Flandern, bedrängt und suchte in ihrer Not die Hilfe des Bischofs Dietwin von Lüttich. Mit ihrem Einverständnis schenkte König Heinrich IV. dem Bischof 1071 die Grafschaft Hennegau, der Bischof verlieh sie an Herzog Gottfried den Buckligen von Lothringen, und der Herzog belehnte seinerseits Richilde und Balduin damit, die nun Aftervasallen des Bischofs wurden. Dietwin gab dann der Gräfin viel Geld, um sie im Kampf gegen ihren Schwager zu unterstützen³⁰⁸. Der Grund für die Neugestaltung des Lehnverhältnisses scheint somit die Kriegsnot und das Hilfebedürfnis der Richilde gewesen zu sein. Das ist an sich auch nicht falsch, nur ist es nicht die ganze Wahrheit. Der Bischof von Lüttich mußte tief in die Tasche greifen, nicht bloß damit Richilde ihre Söldner bezahlen konnte, sondern ebenso um die Zustimmung des Königs zu gewinnen³⁰⁹. Der Chronist von Saint-Hubert be-

³⁰⁷) Adam II 2, ed. Schmeidler S. 61 f.; DO I 11.

³⁰⁸) La Chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium c. 24, ed. K. Hanquet (1906) S. 68 f.; Lampert von Hersfeld, Annales a. 1071, ed. O. Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. (1894) S. 120–125; Giselbert von Mons, Chron. Hanoniense c. 8–10, ed. L. Vanderkindere (1904) S. 10–15.

³⁰⁹) Die Behauptung Lamperts von Hersfeld *Hoc rex quasi precio redemptus ... precepit* usw. (a.a.O.) wird von Holder-Egger mit den Worten „Tam inepte quam maligne hoc dictum est, cum rex nihil acceperit“ kommentiert. Aber von Zuwendungen an den König weiß auch Giselbert von Mons c. 8, S. 12: *Theoduinus Leodiensis episcopus ... apud*

klagte – ganz ähnlich, wie das Adam von Bremen im Fall Erzbischof Adalberts tat –, daß Dietwin dafür die Kirchen seiner Diözese bluten ließ³¹⁰. Was mag den Bischof zu solchen Opfern und Anstrengungen bewogen haben?

Er selbst ließ in einem Brief durchblicken, worauf es ihm angekommen war. Seinem Amtsbruder Imad von Paderborn schrieb er nämlich: *Nam quid per ferocitatem ursinam nullius tam rei quam mellis avidam nisi gens illa Hemaucensium* [lies *Hanonensium*], *quae semper exasperata est inter fluctus bellorum, signatur?*, und aus dem Zusammenhang geht hervor, daß er die Auseinandersetzung mit den Hennegauern zu einem glücklichen Abschluß gebracht hatte³¹¹. Der Lehnsnahme von 1071 waren also Feindseligkeiten, *fluctus bellorum*, vorausgegangen; jene war das Mittel gewesen, um diese zu beenden. Andere Quellen bestätigen das³¹², und vor allem ist dies auch die Version des königlichen Diploms (DH IV 242). Schon in der Arenga heißt es dort deutlich genug: „Wenn wir die Kirchen Gottes aus ihrer Bedrängnis befreien (*ab oppressionibus suis liberare*), wird uns das im hiesigen wie im künftigen Leben zum Heil gereichen“. Und in der Narratio wird die Grafschaftsübertragung damit begründet, daß „lange und sehr oft“ von den Burgen Mons und Beaumont (den Hauptorten des Hennegaus) Angriffe auf das Bistum Lüttich ausgegangen seien; Bischof Dietwin habe daher darum gebeten, daß die beiden Kastelle um des immerwährenden Friedens willen (*ob perpetuam tranquillitatem et pacem*) nun in den Besitz seiner Kirche kämen. In der Sicht des Königs und des Bischofs war es also eine Befriedigungsmaßnahme; ein unruhiger Nachbar sollte zur Raison gebracht werden und wurde deshalb veranlaßt, in die Vasallität des Bischofs einzutreten. In diesem Fall gab es noch die besondere Pointe, daß zwischen Bischof und Graf ein Dritter, Herzog Gottfried von Lothringen, als zusätzlicher Schützer der Ordnung eingeschaltet wurde. Man rechnete allerdings mit seinem erbenlosen Tod und traf Vorkehrungen, damit dann der Graf den Hennegau direkt aus der Hand des Bischofs empfang³¹³.

ipsum imperatorem servitio et donis mediantibus effecit quod ipse imperator Leodiensi ecclesie contulit ... omnia feoda usw.

³¹⁰) Chronique de Saint-Hubert c. 24, S. 69: *Que coemptio* [d. h. der „Ankauf“ der Grafschaft Hennegau durch den Bischof von Lüttich] *ecclesias episcopii afflixit gravissime, nostram quoque spoliavit ex maxima parte.*

³¹¹) E. Martène – U. Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum ... amplissima collectio* 1 (Paris 1724) Sp. 487–489.

³¹²) *Gesta abbatum Lobbiensium* c. 14, MGH SS 21, S. 318; Kupper (wie Anm. 141) S. 427 Anm. 33.

³¹³) MGH Const. 1, S. 649 f. Nr. 441; zum Text siehe oben Anm. 147.

Auch dem oben bereits erwähnten Brief Meinhards von Bamberg kann man vielleicht entnehmen, was mit einer Grafschaftsschenkung bezweckt war³¹⁴. Anscheinend im Jahr 1061 schrieb der Domscholaster an seinen Bischof Gunther, die Grafen Gozwin und Hermann wüteten mit Raub und Verwüstung ohne alles Maß „in Eurer Grafschaft“. Statt *in vestro comitatu* hätte er ebensogut *in prediis vestrae ecclesiae* oder ähnlich sagen können, denn, wie aus einem anderen Brief hervorgeht³¹⁵, waren natürlich vor allem die *rustici nostri*, d. h. die Zinsbauern und die Hörigen der Bamberger Kirche, von der Fehde betroffen. Aber vermutlich wollte Meinhard seinen etwas phlegmatischen Herrn aufrütteln und ihm zu verstehen geben, daß er, wenn er schon die Grafschaft (im Grabfeld?) sein eigen nannte, dann wenigstens durchsetzen mußte, daß die beiden Grafen, von denen mindestens der eine Bamberger Vasall gewesen sein dürfte, die dort gelegenen kirchlichen Besitzungen schonten. Andernfalls, so sagte Meinhard, werde dem Bischof die Angelegenheit „zur Schmach und Schande gereichen“³¹⁶. Auch hier scheint also mit dem Besitz der Grafschaft vor allem die Erwartung einherzugehen, daß er zur Beruhigung und Ordnung der kirchlichen Besitzverhältnisse beizutragen habe.

Sehen wir von dieser Bamberger Angelegenheit ab, dann sind der Bremer und der Lütticher Fall in der Zeit vor dem Investiturstreit die beiden einzigen, in denen die Quellen etwas von den Gründen verraten, die hinter den Grafschaftsschenkungen gestanden haben. Das Ziel war beide Male, den Grafen bzw. die Grafen in ein friedlicheres Verhältnis zum Bischof zu bringen. Vorher hatte ein vertragloser Zustand geherrscht, der natürlich den Grafen theoretisch ebenfalls nicht berechtigte, sich am Kirchengut zu vergreifen. Aber vermutlich konnte er sich in der Bindungslosigkeit *de facto* mehr herausnehmen, als wenn er durch einen Lehenseid gegenüber dem Bischof gefesselt war. In einer Zeit, da der Hochadel mit großer Selbstherrlichkeit zu schalten und walten pflegte, war die Vasallität wahrscheinlich bloß ein schwaches Band; aber ein schwaches Band war besser als gar keines, und es mußte an Bedeutung gewinnen, solange der König bereit war, ihm Respekt zu verschaffen. Sollte es schlimmstenfalls zur Verhandlung am Königshof kommen, war die Rechtsposition des Bischofs allemal günstiger, wenn der Graf sein Vasall war.

Dem vorgeschlagenen Erklärungsmuster scheinen sich Cambrai, Toul und Verdun auf den ersten Blick nicht so recht einzufügen, da hier die Bi-

³¹⁴) Siehe oben S. 381 Anm. 18.

³¹⁵) Erdmann – Fickermann (wie Anm. 18) S. 118 Nr. 70.

³¹⁶) Wie oben Anm. 18.

schöfe schon vor der Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. in mehr oder weniger schwere Konflikte mit ihren Grafen geraten sind. Man könnte zunächst vermuten, daß sich die Grenzlage der drei Bistümer ungünstig ausgewirkt hat und sie von den Turbulenzen des Nachbarlands miterfaßt worden sind. Auch in Frankreich waren die Bischöfe in den Besitz von Grafschaften gelangt, doch gab es dabei nicht zu übersehende Unterschiede zum Deutschen Reich. Erstens war die Zahl der Grafschaftsschenkungen viel geringer; zweitens erhielten französische Bischöfe durchweg nur die Stadtgrafschaft, das heißt einen *comitatus*, der sich auf ihre Bischofsstadt und deren engere Umgebung bezog; und drittens taten sie ihn zum Teil nicht wieder an einen Laiengrafen aus³¹⁷. Um derartige Stadtgrafschaften handelte es sich auch in Cambrai, Toul und Verdun, jedoch im übrigen sind die dortigen Verhältnisse mit den nordfranzösischen nicht ohne weiteres vergleichbar und zudem, wie wir sehen werden, untereinander recht verschieden. In allen drei Fällen ist uns die Ausgangslage, die der Anlaß zur Komitatsschenkung gewesen war, entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht genauer bekannt. Über ihre Motivierung läßt sich daher kaum etwas sagen. In T o u l hatte später Bischof Udo mit zwei aufeinanderfolgenden Grafen Schwierigkeiten, aber er scheint ihrer Herr geworden zu sein (Nr. 42), und gerade das könnte der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik recht geben. Hatten etwa die Grafen vielleicht deshalb klein beigeben müssen, weil sie Grafen nicht (nur) des Königs, sondern des Bischofs waren?

Etwa in den Jahren 1020–1025 wollte der Bischof von V e r d u n nach dem Tod oder nach der Mönchskonversion des Grafen Friedrich dessen Erben aus dem Grafenamt verdrängen (Nr. 54). Den Grund der Entzweiung kennen wir nicht. Wir können allenfalls vermuten, daß König Konrad II. dahinterstand, der dem mit ihm verfeindeten Herzog Gozelo von Niederlothringen, dem Bruder und Erben Friedrichs, ein Stück Macht entreißen wollte³¹⁸. Unter diesen Umständen wäre der Konflikt in Verdun nicht aus

³¹⁷) R. K a i s e r, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht, Pariser Histor. Studien 17 (1981) S. 535–623; O. G u y o t j e a n n i n, Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au nord du royaume de France, Mémoires et documents publiés par la Société de l'Ecole des Chartes 30 (1987); O. W i l s d o r f - C o l i n, Recherche sur les pouvoirs de justice des évêques de Langres aux X^e et XI^e siècles, in: J. Semmler u. a., Aux origines d'une seigneurie ecclésiastique. Langres et ses évêques VIII^e–XI^e siècles, Actes du colloque Langres – Ellwangen, Langres 28 juin 1985 (1986) S. 191–214.

³¹⁸) Zur allgemeinen Situation siehe H. B r e ß l a u, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1 (1879) S. 17, 20, 31 ff.

lokalen Ursachen entstanden, sondern gehörte in einen größeren Zusammenhang. Doch wie dem nun sei: Gozelos Konkurrent, Ludwig von Chiny, fiel 1025 anscheinend im Kampf, Gozelo selbst verglich sich mit dem König und konnte die Grafenwürde von Verdun behaupten. 1044, nach seinem Tod, scheinen sich die Ereignisse von 1025 gleichsam wiederholt zu haben. Sein Sohn Gottfried der Bärtige rebellierte gegen König Heinrich III., und dieser entzog ihm wieder die Grafschaft³¹⁹. Gottfried ließ sich das ebenso wenig gefallen wie einst sein Vater. Als er jetzt die Stadt Verdun eroberte, hatte er zwar das Pech, daß die Kathedrale dabei in Flammen aufging und er deshalb Kirchenbuße leisten mußte, aber auf seinem Grafenrecht beharrte er trotzdem. Sogar der Kaiser mußte es später bei der Aussöhnung anerkennen.

Die Geschichte des *comitatus Virdunensis* zeigt also, daß der Bischof von der Grafschaftsschenkung wenig Vorteil hatte, wenn sie ihn in Konflikt mit einer mächtigen Hochadelsfamilie brachte. Sie war ursprünglich wohl auch nicht für solche Auseinandersetzungen gedacht gewesen.

In C a m b r a i war der Bischof während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts fast in einen Dauerzwist mit dem Kastellan verwickelt, der gewissermaßen die Stelle des Grafen einnahm (Nr. 10). Das Problem scheint hier die mangelnde Solidität der politischen Sitten gewesen zu sein. Eide, die der Kastellan dem Bischof schwor, scheinen keine große Bedeutung gehabt zu haben. In den *Gesta episcoporum Cameracensium*, die uns von den Vorgängen erzählen, scheint etwas von einem Gegensatz zwischen der Zuchtlosigkeit der französischen Nachbarn und der Korrektheit der Reichslothringer auf³²⁰. Daran mag einiges idealisiert oder übertrieben sein, doch dürfte der wahre Kern davon gewesen sein, daß das politische Klima an der deutsch-französischen Grenze etwas turbulenter war als im Inneren des Reichs. Die Unterstellung des Grafen bzw. des Kastellans unter den Bischof scheint daher in Cambrai weniger gute Beziehungen gestiftet zu haben als in den übrigen deutschen Bischofsgrafschaften in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

³¹⁹⁾ Laurentius, *Gesta episcoporum Virdunensium* c. 2, MGH SS 10, S. 492.

³²⁰⁾ *Gesta* III 2, 40, MGH SS 7, S. 466, 481; vgl. Th. Schieffer, Ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts: Gerhard I. von Cambrai (1012–1051), in: DA 1 (1937) S. 335, 359. Der Gegensatz, von dem in III 2 die Rede ist, betrifft an sich nur den liturgischen oder allenfalls noch den kirchenrechtlichen Bereich.

5. Die Bischofsgrafschaften im Investiturstreit

Während des Investiturstreits gewannen die Grafschaftsschenkungen eine neue Funktion. Der König sprach jetzt seinen Gegnern die Grafschaften ab und vertraute sie den Bischöfen an, die damit die Aufgabe erhielten, den früheren Amtsinhaber zu verjagen und zu entmachten³²¹. Das war die Situation im Breisgau, wo der Bischof von Straßburg gegen den Zähringer (Nr. 41), und in den friesischen Komitaten, wo der Bischof von Utrecht gegen Markgraf Ekbert II. vorgehen sollte (Nr. 51–53). Undurchsichtig ist die Lage im Emsgau, wo die Bremer Kirche wieder zu ihrem Recht kommen sollte (Nr. 6), und ebenso wenig ist klar, ob die Verleihungen an Speyer ähnlich motiviert waren (Nr. 40). Im allgemeinen scheint Heinrich IV. nicht viel Erfolg mit derartigen Maßnahmen gegen seine Feinde gehabt zu haben.

Die eben erwähnte Schenkung an das Bistum Speyer ist freilich noch aus einem anderen Grund bemerkenswert. Während in dem einen der geschenkten Komitate, in Forchheim/Ufgau, das Diplom kaum eine wesentliche Veränderung in den unmittelbaren Gewaltverhältnissen bewirkt haben dürfte, trat in dem anderen, im Forst Lußhardt, jetzt der Bischof selber als Graf hervor. Das scheint damals etwas Neues gewesen zu sein. Denn wenn wir die Kleinstkomitate, die in eine andere Kategorie gehören³²², außer acht lassen und ebenso die Grafschaft des Liudolf, die von einem Paderborner Ministerialen verwaltet werden sollte (Nr. 37), dann läßt sich in der früheren Zeit der Bischof nirgendwo als Inhaber der gräflichen Amtsgewalt nachweisen. Andererseits sollte Bischof Johann von Speyer bald einen Nachahmer finden. Gebhard von Trient beanspruchte 1111 den *comes*-Titel für sich und hatte anscheinend im *comitatus Tridentinus* den bis dahin zuständigen Grafen ziemlich beiseite gedrängt (Nr. 43). Im Verlauf des 12. Jahrhunderts ist es den Bischöfen von Trient dann auch in der Grafschaft Bozen gelungen, ein Kondominium mit den Grafen von Tirol auszuüben (Nr. 44). Etwa zur gleichen Zeit ist eine ähnliche Entwicklung im Bistum Utrecht festzustellen. Dort teilte sich der Bischof im *comitatus Fresonum* und später auch in Staveren die Herrschaft mit dem Grafen von Holland

³²¹) Ein Vorspiel dazu in der früheren Zeit böte allenfalls der Kampf um die Grafschaft Verdun (Nr. 54), nur gab es da einen bezeichnenden Unterschied: Zwar hatte der Bischof von Verdun im Auftrag des Königs dem alten Grafen die Anerkennung versagen und ihn womöglich gegen einen neuen auswechseln sollen, aber dies war kaum der ursprüngliche Zweck der Komitatsschenkung gewesen, sondern hatte sich erst nachträglich aus den politischen Umständen ergeben. Vgl. auch oben S. 447 f.

³²²) Siehe oben S. 460 f.

(Nr. 51 f.)³²³. Und schließlich ist in diesem Zusammenhang des Bischofs von Halberstadt zu gedenken, der, wenngleich erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts, nach dem Tod des letzten Sommerschenburgers die Grafschaft Seehausen einbehielt (Nr. 16).

Man hat längst bemerkt, daß das Verhältnis des Episkopats zum König sich seit dem Investiturstreit gewandelt hat, daß seither die geistlichen nicht anders als die weltlichen Fürsten an den Auf- und Ausbau einer Territorialmacht dachten. Die Entwicklung der Grafschaften in Bischofshand bestätigt dies. Gewiß sind es nur relativ wenige Beispiele, an denen wir den Wandel aufzeigen können. Aber das liegt eben daran, daß die Grafschaftsschenkungen ursprünglich nicht den Zweck verfolgt hatten, den Bischof im engeren Wortsinn zum Grafen zu machen. Bloß unter besonders günstigen Umständen war es den geistlichen Herren im späten 11. und im 12. Jahrhundert möglich, die Privilegien in wirkliche Landesherrschaft umzusetzen. Gemessen an den Absichten der ottonischen und der frühsalischen Zeit war das eine späte, eine fremde Erscheinung, wenn man so will: eine Degenerationserscheinung.

IV. Ergebnis

Müssen wir nun am Ende sagen: *Parturiunt montes ...?*

Wie sich gezeigt hat, lassen sich die verschenkten Grafschaften im großen ganzen in drei Gruppen einteilen:

- 1.) die kleinen und kleinsten Komitate, die im wesentlichen bloß Bannimmunitäten waren und in denen die beschenkte Kirche überwiegend auch der Grundbesitzer gewesen sein dürfte;
- 2.) die größeren und großen Grafschaften, die der Bischof weiterverlieh und oft wohl in den Händen des bisherigen Grafen belassen mußte; und
- 3.) jene relativ wenigen, die in kirchlicher Verwaltung verbleiben konnten.

Während es sich bei der ersten Gruppe um Güterkomplexe handelte, die durch die Diplome eine privilegierte Rechtsstellung erhalten sollten, und während die Grafschaften der dritten Gruppe Bestandteile der bischöflichen Landesherrschaft wurden oder wenigstens hätten werden sollen, bildet die zweite, die umfangreichste Kategorie das eigentliche Problem.

³²³) Eine Art Kondominium von Bischof und Graf gab es bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Toul: S c h n e i d e r (wie Anm. 209) S. 76–81. Doch handelte es sich dort nur um einen eng umschriebenen Bezirk, im besonderen die Stadt Toul, wo der Bischof den Grafen aufgrund der Immunität weitgehend entmachtete zu haben scheint. Dieses Kondominium ist also aus einer anderen Wurzel erwachsen.

Die Grafschaften, die, obwohl der Kirche geschenkt, in der Hand der alten Grafen blieben oder an neue ausgetan wurden, sollten offensichtlich nicht die Macht der Bischöfe verstärken oder ihnen mehr Möglichkeit zur unmittelbaren Herrschaftsausübung geben. Vielmehr war mit diesen Schenkungen bezweckt, die Grafen in ein engeres, lehnrechtliches Verhältnis zu den Bischöfen zu bringen. Das hat auf den ersten Blick etwas leicht Irreales an sich. Wir kennen zwar im großen ganzen die Normen des Lehnrechts, aber wir wissen nicht, in welchem Umfang sie durchgesetzt wurden. Vielleicht sollten wir nicht allzu skeptisch sein und eher damit rechnen, daß sie im ottonischen und frühsalischen Reich noch weitgehende Anerkennung fanden, zumal wenn als letztes Druckmittel die Macht des Königs dahinter stand. Und was immer man von der Wirkungskraft mittelalterlicher Königsurkunden halten mag: es scheint doch ziemlich ausgeschlossen zu sein, daß die zahlreichen Diplome, die in diesen Angelegenheiten ausgestellt wurden, für nichts und wieder nichts geschrieben worden sind, und erst recht mußte man sich wundern, wenn Bischöfe wie Dietwin von Lütich und Adalbert von Bremen viel Geld dafür aufgewendet hätten, ohne daß sie sich einen erheblichen Nutzen davon versprochen hätten. Gelang es, auf diese Weise die Grafen zu Wohlverhalten zu veranlassen und sie vor allem von Übergriffen auf das Kirchengut abzuhalten, so war schon einiges gewonnen.

Waren die Grafenschaftsschenkungen dann also „gegen den Adel“ gerichtet? Wird die Frage in dieser krassen Form gestellt, so wird man von vornherein Bedenken tragen, sie glatt zu bejahen. Eine Politik, die der Laienadel als Kampfansage auffassen mußte, hätten sich die deutschen Herrscher selbst zur Zeit, da sie auf dem Höhepunkt ihrer Macht standen und das Reichskirchen„system“ voll entfaltet war, kaum leisten können. Wenn die Grafenschaftsschenkungen den Interessen der vornehmsten Familien im Reich abträglich gewesen wären, hätten sie gewiß schon früher eine umfassende Rebellion provoziert, wie sie Heinrich IV. dann während des Investiturstreits zu spüren bekam. Doch davon konnte am Ende des zehnten und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts keine Rede sein. Es läßt sich auch zeigen, daß die Grafchaftsverleihungen an die Kirche wenigstens im allgemeinen offenbar kein böses Blut erregt haben und durchaus mit der Billigung des betroffenen Adels geschehen sind. Wenn z. B. 1051 die ostsächsische Grafchaft der Brunonen an Hildesheim ging und 1057 die Vormundschaftsregierung dies bestätigte (DH III 279, DH IV 22), dürfte Ekbert I., der damals die Grafchaft besaß und sie offenbar auch behielt, das kaum mißbilligt haben. In der Folge sind die Beziehungen zwischen den Brunonen und den mit ihnen verwandten Saliern ausgesprochen gut. Als

Otto, der Bruder des Markgrafen Wilhelm von der Nördmark, 1057 auf Heinrich IV. einen Anschlag machte, wurde dieser von Brun und Ekbert gerettet. Ekbert, der *patruelis regis*, besaß am Hof großen Einfluß, und nach seinem Tod machte Heinrich eine Anniversarstiftung für ihn³²⁴. Recht bezeichnend ist es schließlich, daß Ekbert unter den Fürsprechern gewesen war, als Adalbert von Bremen die Grafschaften Bernhards von Werl und Udos von Stade empfing (DDH IV 112 f.). Wären die Vergabungen so unbeliebt und adelsfeindlich gewesen, wie sich das mancher vorstellt, dürften wir Ekbert hier kaum unter den Intervenienten erwarten.

Andere Quellen sprechen eine noch deutlichere Sprache. Gerade über die bremischen Angelegenheiten sind wir gut unterrichtet. In seiner Kirchengeschichte erzählt Adam, daß Udo von Stade die Zustimmung zur Übertragung seiner Grafschaft an Erzbischof Adalbert sich reich vergüten ließ³²⁵. Und ein späteres Königsdiplom erklärt, daß Adalbert, um den Komitat des Grafen Bernhard zu erlangen, diesen *precio et precibus* dafür gewonnen habe, ja, daß des Grafen Konsens geradezu notwendig gewesen sei: *Bernardi comitis ad hanc rem querendus erat assensus* (DH IV 452). Wenn es im Adel Opposition gegen die Schenkungen gab, so wurde sie, wie wir aus dem Gesagten schließen können, in der Regel wohl auf gütlichem Wege ausgeräumt. Im übrigen wäre es mehr als töricht gewesen, die Grafen zu vergrätzen und sie trotzdem, wie das vielfach, wenn nicht gar in der großen Mehrzahl der Fälle geschah, in ihren Machtpositionen zu belassen.

In dieser Sicht gehörten die Grafschaftsvergabungen an die Bischöfe zu dem mühsamen Prozeß der Zähmung des Laienadels, der einen so wesentlichen Teil der mittelalterlichen Geschichte ausmacht. Wahrscheinlich haben sie ihren Zweck erreicht, solange die Königsmacht ungebrochen war – das möchte man wenigstens daraus schließen, daß die Kette der Schenkungen nicht abreißt, was doch wohl nicht geschehen wäre, wenn sie sich als untaugliches Mittel erwiesen hätten. In späterer Zeit, zumal in den Wirren des Investiturstreits, scheint die Abhängigkeit des Grafen vom Bischof nicht selten in Vergessenheit geraten zu sein. Oder sie hatte, zumal seit dem 12. Jahrhundert, bloß noch eine formale Bedeutung, wie ja auch sonst das Lehenrecht ausgehöhlt wurde. Aber das waren Entwicklungen, die die letzten Ottonen und die ersten Salier nicht hatten voraussehen können.

³²⁴) G. Althoff, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung (1984) S. 403 G70; G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (1904) S. 423 s. v. Ekbert I.; DH IV 246.

³²⁵) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III 46, ed. B. Schmeidler, MGH SS rer. Germ. (1917) S. 189.